

## **6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse**

Im Jahr 2013 wurden zwei Ansuchen um Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 eingebracht: vom Österreichischen Presserat und vom Österreichischen Medienrat des Österreichischen Journalisten Club.

### **6.4.2.1 Österreichischer Presserat**

Dem Österreichischen Presserat hat die KommAustria für das Jahr 2013 einen Zuschuss in der Höhe von 152.000,- Euro zuerkannt. Die Mittel stammen aus einem mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotierten Fonds.

Der Österreichische Presserat, der mit der Eröffnung der Geschäftsstelle am 2. November 2010 seine operative Tätigkeit aufgenommen hat, versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Von den Tageszeitungen haben nur „Kronen Zeitung“, „Österreich“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkannt (Stand Jänner 2014).

Im Jahr 2013 hat der Presserat insgesamt 155 Fälle bearbeitet, davon wurden 146 Fälle von außen an den Presserat herangetragen, neun Fälle haben die Senate aus eigener Wahrnehmung geprüft. In zehn Fällen wurde ein Ombudsverfahren eingeleitet, das in vier Fällen in diesem auch gelöst werden konnte. Zum Vergleich: Im Jahr 2012 war der Österreichische Presserat mit insgesamt 145 (2011: 80) Fällen befasst.

Darüber hinaus hat der Presserat verschiedene Veranstaltungen mitorganisiert bzw. durchgeführt: die Fortbildungsveranstaltung „Crashkurs: Bilanzen verstehen“ (gemeinsam mit dem fjum – Forum Journalismus und Medien Wien und der Finanzmarktaufsicht), eine Diskussionsveranstaltung zum Thema Compliance und zur Frage, ob ein Medium neben der externen Selbstkontrolle durch den Presserat auch noch interne Verhaltensregeln benötigt (in Kooperation mit dem Kuratorium für Journalistenausbildung).

Zwei Veranstaltungen waren dem Thema „Investigativer Journalismus“ gewidmet, eine befasste sich mit der Schließung des griechischen Staatssenders ERT (gemeinsam mit dem fjum – Forum Journalismus und Medien Wien).

Ehrenkodex und Verfahrensordnung wurden weiterentwickelt: Insbesondere wurde die nicht mehr zeitgemäße Formulierung „rassisch“ durch „ethnisch“ ersetzt sowie Diskriminierungen aufgrund des Alters, des Geschlechts und aus weltanschaulichen Gründen als weitere mögliche Diskriminierungsgründe explizit genannt.

Keinen Erfolg hatte die Tageszeitung „Österreich“ mit einer Klage gegen den Österreichischen Presserat beim Handelsgericht Wien. Die Forderung, dass der Presserat die Artikel des Mediums nicht mehr medienethisch bewerten dürfe, wurde Ende des Jahres 2013 in erster Instanz abgewiesen.

### **6.4.2.2 Österreichischer Medienrat**

Das Ansuchen des Österreichischen Medienrates des Österreichischen Journalisten Club wurde, wie im Jahr 2012, von der KommAustria mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung der Repräsentativität abgelehnt. Dies deshalb, weil es sich beim Österreichischen Medienrat um eine Einrichtung handelt, an der zwar eine Vereinigung von Journalisten, aber keine Vereinigung österreichischer Zeitungen beteiligt ist. Die Selbstkontrolle erfolgt hier ausschließlich vonseiten der Journalisten.

Gemäß den von der KommAustria erlassenen Förderrichtlinien gilt eine Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse dann als repräsentativ, wenn ihr sowohl Vereinigungen österreichischer Zeitungen als auch Vereinigungen von Journalisten in österreichischen Printmedien angehören, denen aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit maßgebende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Dies trifft jedenfalls auf

die für den Bereich der österreichischen Presse kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige Vereinigungen mit für den Bereich der österreichischen Presse vergleichbarer Bedeutung zu.

Die Klage des Österreichischen Medienrates gegen die Ablehnung des Ansuchens im Jahr 2012 wurde mit erstinstanzlichem Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 30. April 2013 abgewiesen. Die Richtliniengemäßheit der ablehnenden Förderentscheidung und die Gesetzeskonformität der Richtlinien wurden bestätigt. Es wurde festgehalten, dass die Auslegung der Begriffe „repräsentativ“ als verschiedene (Interessen-)Gruppen in ihrer Besonderheit und typischen Zusammensetzung berücksichtigend und „Presse“ als Gesamtheit der Zeitungen und Zeitschriften, ihrer Einrichtungen und Mitarbeiter, von ihrem Bedeutungsgehalt im allgemeinen Sprachgebrauch gedeckt ist und somit nicht als willkürlich anzusehen ist.

Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass allfällige verfassungsrechtliche Bedenken von einem erstinstanzlichen Gericht nicht aufgegriffen werden können. Genannt wurden in diesem Zusammenhang die „Doppelmitgliedschaft“ in der Presseförderungskommission und bei einem Mitglied des Presserates sowie die Intention des Gesetzgebers, nur den wiedererrichteten Presserat zu fördern. Der Medienrat hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

#### **6.4.3 Österreichischer Werberat**

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Vorjahren erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2013 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Dieser Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

#### **6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften**

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 % und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Bundesfinanzgesetz 2013 war für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 340.000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2013 wurden bei der KommAustria 87 Ansuchen eingebracht, 79 konnten positiv erledigt werden, acht wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- und 10.504,- Euro. Den höchsten Förderbetrag erhielt die evangelische Kirchenzeitung für Österreich „SAAT“, gefolgt von den Zeitschriften „BEHINDERTE MENSCHEN“ (Verein „Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche“), „GLOBAL PLAYER“ (Verein „Die Bunten – Forum für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie“), „KIRCHE IN“ (das internationale christlich-ökumenische Magazin) und der Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates „REFORMIERTES KIRCHENBLATT“.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

**Tabelle 17: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2009	361.000,00	107	94	87,9
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4
2012	341.000,00	95	80	84,2
2013	340.000,00	87	79	90,8

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.



# 7 Tätigkeiten der TKK

## 7.1 Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen

Am 9. Jänner 2012 wurde von der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zu M 1/12 amtswegig eingeleitet und infolge mit abgetrennten Verfahrensgegenständen entsprechend den verifizierten Märkten weitergeführt.

Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff TKG 2003 sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient der Feststellung, ob ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem nächsten Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind geeignete Maßnahmen im Sinne von spezifischen Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

In den Marktanalyseverfahren physischer Zugang (M 1.1/12), Breitbandvorleistungsmarkt (M 1.2/12), Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (M 1.7/12), Festnetzterminierung (M 1.8/12), Festnetzoriginierung (M 1.9/12) und Mobilterminierung (M 1.10/12) wurden bereits die Endentscheidungen erlassen.

### 7.1.1 Die einzelnen Marktanalyseverfahren

#### Markt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen

Im September 2010 hatte die TKK im Marktanalyseverfahren M 3/09 die wesentlichen Rahmenbedingungen für Breitbandausbauvorhaben in Österreich festgelegt. Mit diesem Bescheid wurden z.B. das Übertragungssystem VDSL2 auf entbündelten Leitungen zugelassen, das neue Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (v-ULL) eingeführt und Detailregelungen zur Förderung von Planung und Kooperationen bei Ausbauvorhaben – Planungsrunden, Transparenzregelungen, Abgeltungen für frustrierte Investitionen – festgelegt. Diese „Leitentscheidung“ zum Breitbandausbau wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. November 2013 bestätigt.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2013, M 1.1/12, setzte die TKK diese bewährte Regulierung der Rahmenbedingungen des NGA-Ausbaus fort und berücksichtigte dabei neben Veränderungen der Marktbedingungen vor allem auch praktische Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorgängerentscheidung. So wurden etwa auch FTTH (Fibre to the Home), also Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden, der Regulierung unterzogen, die Regelungen über Planungsrunden und Abgeltungen angepasst und wettbewerbsrechtlich erforderliche Bedingungen für einen Einsatz von VDSL2-Vectoring festgelegt. Diese Erweiterung des Übertragungssystems VDSL2 ermöglicht eine effizientere Ausnutzung der physikalischen Möglichkeiten des Kupferanschlusnetzes und kann daher – auch ohne größere Investitionen in Grabungsarbeiten – kurzfristig höhere Bandbreiten für Endkunden ermöglichen. Demgegenüber steht allerdings das Erfordernis der Exklusivität der Nutzung des Kupfernetzes, weshalb die (Teil-)Entbündelung, also die Miete von Kupferanschlusleitungen der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), beim Einsatz von VDSL2-Vectoring nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist. Um daraus potenziell resultierende Wettbewerbsdefizite zu verhindern, wurde VDSL2-Vectoring einer detaillierten Regulierung unterworfen.



Neu gegenüber der Vorgängerentscheidung sind auch Regelungen, die die Nachbildung von Endkundenprodukten der A1 Telekom durch Wettbewerber betreffen und eine Verpflichtung der A1 Telekom, so genannte KPIs (Key Performance Indicators), also Daten, die der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die A1 Telekom ermöglichen, zu veröffentlichen. Beide Regelungen erfolgten (neben anderen) in Berücksichtigung der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission „über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“, die am 11. September 2013 in Geltung trat.

Im 2. Halbjahr 2013 wurde zudem noch eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) über die anzuordnende Preiskontrolle geführt. Obwohl BEREC im September 2013 in einer Stellungnahme die Position der TKK vollinhaltlich unterstützt hatte, richtete die Europäische Kommission die Empfehlung an die TKK, die in Aussicht genommene Preiskontrolle grundlegend zu ändern. Eine genaue Prüfung der Argumentationen zeigte jedoch, dass die Europäische Kommission trotz hoher Detailtiefe der Auseinandersetzung mit dem Preiskontroll-Konzept der TKK wesentliche Aspekte der spezifisch österreichischen Markt- und Wettbewerbsbedingungen – wie z.B. die Frage nach möglichen Skalen- und Verbundvorteilen bei der Entbündelung – nicht entsprechend berücksichtigt hatte. Die TKK entschied daher letztlich mit ausführlicher Begründung, der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht zu folgen.

Der Bescheid M 1.1/12 ist auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter [www.rtr.at/de/tk/M1\\_1\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M1_1_12) veröffentlicht.

### **Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte**

Im Rahmen des im Jänner 2012 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens M 1/12 war das den Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten betreffende Teilverfahren M 1.2/12 mit Beschluss vom 26. März 2013 vom Hauptverfahren abgetrennt worden. Darüber hinaus hatten Amtssachverständige der RTR-GmbH im März 2012 ein wirtschaftliches Gutachten erstellt. Am 22. März 2013 beschloss die TKK einen Maßnahmenentwurf, der anschließend einem Konsultationsverfahren unterzogen wurde. Von Juni bis November 2013 war zuletzt noch eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (BEREC) über die anzuordnende Preiskontrolle für die Verfahrensdauer mitverantwortlich. Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten endete mit Bescheid vom 16. Dezember 2012.

Der Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten umfasst alle intern und extern bereitgestellten DSL- und Glasfaser-Bitstream-Anschlüsse, die auf Endkundenebene als Geschäftskundenprodukte verkauft werden. Ebenfalls mitumfasst sind Leistungen, die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Von intern bereitgestellten Anschlüssen über andere Infrastrukturen (z.B. Kabelbreitband, mobiles Breitband oder Funk) für Privat- und Geschäftskunden wirkt kein hinreichend großer Wettbewerbsdruck über die Endkundenebene, da Geschäftskunden selbst bei einer 10%igen Preiserhöhung von DSL-Produkten auf der Endkundenebene nicht in einem hinreichend großen Ausmaß zu anderen Infrastrukturen wechseln werden. Hingegen sind gängige mobile Breitbandprodukte (wie z.B. mobile Datentarife für Privatkunden mit fixem Monatsentgelt und einem inkludierten monatlichen Datenvolumen von zumindest 250 MB, Prepaid-Datenprodukte und Prepaid-Bündelprodukte für Sprachtelefonie und Daten sowie Datentarife ohne fixes Monatsentgelt) und Kabelbreitbandprodukte auf dem Breitbandendkundenmarkt für Privatkunden und somit auch auf dem die Bereitstellung von Privatkundenprodukten betreffenden Segment des Breitbandvorleistungsmarktes als Substitute zu DSL-Anschlüssen anzusehen.

Die Marktanalyse zeigte, dass die A1 Telekom am Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten über Marktmacht (im ökonomischen Sinne) verfügt. Die A1 Telekom hält am Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten hohe und steigende Marktanteile von ca. 75 %. Es existieren hohe und dauerhafte Marktzutrittsbarrieren. Die A1 Telekom ist für ca. 30 % der Unternehmen der einzige

Anbieter und verfügt so über Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur. Internet Service Providers (ISPs), die DSL-Bitstream-Produkte nachfragen, verfügen nicht über hinreichend starke nachfrageseitige Gegenmacht, um die Ausübung von Marktmacht verhindern zu können. Auch wenn die Zutrittsbarrieren am gegenständlichen Vorleistungsmarkt durch die bestehende Regulierung am Markt für physische Netzinfrastruktur gesenkt werden, bleibt die Schlussfolgerung bezüglich des Vorliegens von Marktmacht unberührt. Auf dem Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte wurden für den Fall des Nichtergreifens von Gegenmaßnahmen verschiedene Wettbewerbsprobleme identifiziert.

Im Zuge der Koordination des im April 2013 konsultierten Maßnahmenentwurfs mit der Europäischen Kommission äußerte diese im Juni 2013 ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Entgeltkontrolle nach dem „Retail-Minus-Ansatz“ mit den maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften, wodurch die Verfahrensfortsetzung gehemmt wurde. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission und BEREC über die anzuordnende Preiskontrolle im Sommer und Herbst 2013, bei welcher BEREC in einer Stellungnahme vom September 2013 die Position der TKK vollinhaltlich unterstützt hatte, richtete die Europäische Kommission am 25. November 2013 dennoch die Empfehlung an die TKK, die in Aussicht genommene Entgeltkontrolle in beiden Marktanalyseverfahren grundlegend zu ändern. Eine genaue Prüfung der Argumentationen zeigte jedoch, dass die Europäische Kommission trotz hoher Detailtiefe der Auseinandersetzung mit dem Entgeltkontrollkonzept der TKK wesentliche Aspekte der spezifisch österreichischen Markt- und Wettbewerbsbedingungen nicht vollständig berücksichtigt hatte. Die TKK entschied deshalb letztlich, der Empfehlung der Europäischen Kommission – mit ausführlicher Begründung – nicht zu folgen.

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte wurde mit Bescheid vom 16. Dezember 2013 abgeschlossen, in dem festgestellt wurde, dass die A1 Telekom auf dem Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Beibehalten wurden die der A1 Telekom in früheren Bescheiden auferlegten Verpflichtungen zur Gewährung von breitbandigem Bitstream-Zugang an neun regionalen Übergabepunkten (bzw. auf Nachfrage an einem nationalen Übergabepunkt), zur Verfügbarkeit von Naked-DSL und einer Voice-over-Broadband-Option (letztere mit zusätzlichen Bandbreiten und integrierten Datenvolumina), zur Entgeltkontrolle nach dem Retail-Minus-Ansatz mit regelmäßigen Margin-Squeeze-Überprüfungen sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebots und zur getrennten Buchführung. Neu hinzugekommen sind u.a. die Möglichkeit zur Verkehrsübergabe an einem zusätzlichen Übergabepunkt auf Nachfrage, die Realisierung der Anbindung zwischen Übergabepunkt und Point of Presence des Vorleistungsnehmers durch Dritte bzw. als Eigenrealisierung durch Nutzung von Inhouse-Verkabelung und die Veröffentlichung von Key Performance Indicators (KPIs). Im Standardangebot müssen überdies neben Bestimmungen zu Service Level Agreements in Bezug auf Bereitstellungsdauer, Verfügbarkeit und Entstörung sowie Bestimmungen zu Pönalen auch umfangreiche Bestimmungen zur Erweiterung des Remote-Zugriffs von Vorleistungsnehmern auf Parameter der zur Bereitstellung von Bitstream-Produkten verwendeten Standardmodems aufgenommen werden.

#### **Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten**

Die TKK hat mit Bescheid vom 30. September 2013 festgestellt, dass der Markt „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ iSd § 1 Z 10 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) nicht mehr relevant ist.

Die mit Bescheid M 1.10/09-95 vom 29. November 2010 der A1 Telekom im Rahmen des letzten Marktanalyseverfahrens auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Gesprächsmarktes für Nichtprivatkunden wurden aufgehoben. Hinsichtlich des Gesprächsmarktes für Privatkunden wurden die bestehenden spezifischen Verpflichtungen bereits im Jahr 2009 aufgehoben.

Der Bescheid M 1.7/12 wurde auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/tk/M\\_1\\_7\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M_1_7_12) veröffentlicht.



### Festnetzterminierung/-originierung

Die Europäische Kommission unterscheidet in ihrer Märkteempfehlung (Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, 2007/879/EG vom 17. Dezember 2007, ABl. L 344, 65) zwischen Endkunden- und Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmarkt).

Im Festnetzbereich sind gemäß der Märkteempfehlung der Markt für „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Festnetzterminierung)<sup>12</sup> und „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Festnetzoriginierung)<sup>13</sup> sachlich relevante Märkte.

Es wurde zum einen festgestellt, dass auf dem Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Marktmachtmissbrauch sowie Marktmachtübertragung auf andere Märkte durch Setzung überhöhter Preise, Zugangsverweigerung, Diskriminierung durch nicht preisbezogene Aspekte sowie Preisdiskriminierung/Margin Squeeze festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden der A1 Telekom die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt basierend auf dem Pure-LRIC-Ansatz, der von der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission vorgesehen ist, in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 angeordnet.

Zum anderen wurde für alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 33 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an) das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt. Diesem wird mit der Anordnung der spezifischen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle begegnet. Ebenso wie bei der A1 Telekom wurde bei alternativen Betreibern vor dem Hintergrund der Terminierungsempfehlung auf Pure LRIC basierende Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 angeordnet.

Weiters wurde eine Zugangsverpflichtung angeordnet. Aufgrund der potenziellen Wettbewerbsprobleme der Verzögerung und wettbewerbshindernden Bündelung von Produkten zu ungerechtfertigten Konditionen oder Bereitstellung einer schlechteren Qualität ist eine Zugangsverpflichtung auch bei alternativen Betreibern notwendig, auch wenn die potenziellen Wettbewerbsprobleme nur in abgeschwächter Form vorliegen. Dies vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken gegen die ursprüngliche Nichtanordnung einer Zugangsverpflichtung im konsultierten Maßnahmenentwurf.

Die Bescheide wurden auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/tk/M\\_1\\_8\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M_1_8_12) veröffentlicht.

Hinsichtlich des Festnetzoriginierungsmarktes wurde festgestellt, dass die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme der Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte (Ausdehnung der Marktmacht auf die nachgelagerten Gesprächsmärkte) sowie die Ausübung von Marktmacht gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich der Preissetzung) festgestellt. Um den bestehenden Wettbewerbsproblemen begegnen zu können, wurden eine Verpflichtung zur direkten und indirekten

<sup>12</sup> Terminierung („Anrufzustellung“) in Mobilfunknetzen dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über Netzgrenzen hinweg.

<sup>13</sup> Originierung („Verbindungsaufbau“) ist die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungsnetzbetreiber bzw. zu einem Dienstnetzbetreiber.



Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Im Rahmen der Entgeltkontrolle wurde festgelegt, dass die A1 Telekom ein maximales Originierungsentgelt basierend auf historischen Vollkosten in Höhe von 2,135 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 1,321 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 verrechnen darf.

Die Lockerung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle im Vergleich zur bisherigen strengen Kostenorientierung (FL-LRAIC) ist im Besonderen auf den starken und stetigen wettbewerblichen Druck aus dem Mobilsektor auf die (Festnetz-)Endkundenmärkte zurückzuführen; dies hat bewirkt, dass folglich alle Verbindungsmärkte dereguliert werden konnten. Dieser Wettbewerbsdruck aus dem Mobilfunksektor führt dazu, dass effiziente Investitionen vom regulierten Unternehmen vorgenommen werden, weswegen zusätzliche Anreize hierzu durch die Regulierungsbehörde nicht mehr gesetzt werden müssen.

Der Bescheid wurde auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/tk/M\\_1\\_9\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M_1_9_12) veröffentlicht.

### **Mobilterminierung**

Hinsichtlich der betreiberindividuellen Märkte für Mobilterminierung wurde festgestellt, dass der jeweilige Mobilbetreiber auf „seinem“ betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden im Rahmen des Marktanalyseverfahrens potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert, darunter allokativer Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte. Um den Wettbewerbsproblemen zu begegnen, sind u.a. die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkte und indirekte), die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle vorgesehen. Auch für die Leistung der Mobilterminierung wurde entsprechend der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission ein Entgelt, das auf dem Pure-LRIC-Ansatz basiert, ermittelt und für die Mobilfunkbetreiber A1 Telekom, T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), Hutchison Drei Austria GmbH (Hutchison) sowie dem MVNO Mundio mobile (Austria) Limited jeweils ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von 0,8049 Eurocent pro Minute ab 1. November 2013 angeordnet.

Die Bescheide wurden auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/tk/M\\_1\\_10\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M_1_10_12) veröffentlicht.

### **Zugangsleistungen für Privatkunden/Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten**

Am 9. Jänner 2012 hat die TKK beschlossen, ein Verfahren gemäß § 36 TKG 2003 amtswegig einzuleiten.

Mit Beschluss vom 26. März 2012 wurde das Verfahren M 1/12 mit dem auf den in den identifizierten Märkten „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ bzw. „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ eingeschränkten Verfahrensgegenstand unter der Geschäftszahl M 1.3/12 bzw. M 1.4/12 getrennt weitergeführt.

Am 15. April 2013 wurde von der TKK ein Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen. Im Zeitraum vom 17. April bis 16. Mai 2013 wurde dazu eine Konsultation iSd § 128 TKG 2003 durchgeführt.

Aus den Entwürfen einer Vollziehungshandlung geht hervor, dass die A1 Telekom auf den bundesweiten Märkten „Zugangsleistungen für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ bzw. „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 Abs. 1 TKG 2003 verfügt.

Folgende spezifische Verpflichtungen werden in den Maßnahmenentwürfen vorgesehen:

- Zugangsverpflichtung zu einem „Stand-Alone“-Voice-over-Broadband-Vorleistungsprodukt (§ 41 TKG 2003);
- Entgeltregulierung für das Vorleistungsprodukt „Stand-Alone“-Voice over Broadband nach § 42 Abs. 1 TKG 2003;
- Entgeltregulierung für die marktgegenständlichen Endkundenprodukte: Price-Cap-Regulierung der marktgegenständlichen Endkundenentgelte (§ 43 TKG 2003);

- Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebots (§ 38 TKG 2003);
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung (§ 40 iVm § 43 TKG 2003).

Die Konsultationsentwürfe sowie die eingelangten Stellungnahmen sind unter [www.rtr.at/de/komp/Kons\\_M\\_1\\_3\\_12](http://www.rtr.at/de/komp/Kons_M_1_3_12) bzw. unter [www.rtr.at/de/komp/Kons\\_M\\_1\\_4\\_12](http://www.rtr.at/de/komp/Kons_M_1_4_12) abrufbar.

Mit Ende des Berichtsjahres waren die Marktanalyseverfahren vor der TKK noch anhängig.

### Mietleitungen

Am 9. Jänner 2012 wurde von der TKK ein Marktanalyseverfahren zu M 1/12 amtswegig eingeleitet. Einzelne Verfahren wurden jeweils mit abgetrenntem Verfahrensgegenstand weitergeführt. Im Bereich der Mietleitungen wurden noch im Jahr 2012 Verfahren zum Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und für den Markt für Endkundenmietleitungen abgetrennt.

Im Jänner 2013 wurden Maßnahmenentwürfe für beide Märkte beschlossen. Hinsichtlich des Marktes für Endkundenmietleitungen wurde eine Deregulierung in Aussicht genommen, da der Markt für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant erschien. Betreffend den Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen war eine Ausweitung der Regulierung auf hochbitratige Mietleitungen und unbeschaltete Glasfaser geplant. Nach Durchführung einer nationalen Konsultation wurden die Maßnahmenentwürfe der Europäischen Kommission im April notifiziert. Die Europäische Kommission gab für den Markt für Endkundenmietleitungen lediglich eine Stellungnahme ab, meldete im Mai jedoch ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs für den Markt für terminierende Segmente mit Unionsrecht an und leitete eine vertiefte zweimonatige Prüfphase ein („Phase-II“). Im Rahmen dieses Verfahrens gab auch BEREK eine Stellungnahme zum Maßnahmenentwurf ab. Schließlich forderte die Europäische Kommission mit Beschluss vom 2. Juli 2013 die TKK auf, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen („Vetoentscheidung“), da sie der Ansicht war, dass die Datengrundlagen für die Marktabgrenzung sowie für die Feststellung beträchtlicher Marktmacht der A1 Telekom nicht ausreichend wären.

Um den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wurde von der TKK ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben, für das im Zeitraum Juli bis Ende September eine weitere Datenerhebung durchgeführt wurde. Nach Erstattung des Gutachtens wurde den Verfahrensparteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, welche in einen neuen Maßnahmenentwurf zu Beginn des Jahres 2014 einfließen werden. Es ist geplant, das Verfahren bis Mitte 2014 zum Abschluss zu bringen.

## 7.2 Netzzugang

Netzzugang ist die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschluss, der Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten sowie der Zugang zu Softwaresystemen.

Nur wenn keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarung zustande kommen sollte, besteht subsidiär eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Erlassung vertragsersetzender Bescheide.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 48 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hinzuweisen, welche jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Betreibern zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen.

**Antrag der (damaligen) Hutchison 3G Austria GmbH auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte gegenüber der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom)**

Hutchison hat mit Antrag gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 vom 22. Jänner 2010 den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der A1 Telekom betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte (Festnetzterminierung und Festnetzoriginierung) begehrt.

Nach Durchführung eines von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verpflichtend vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und 3 TKG 2003 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) am 23. August 2010 einen vertragsersetzenden Bescheid zu Z 1/10 erlassen, mit welchem die Festnetzzusammenschaltungsentgelte zwischen der A1 Telekom und Hutchison angeordnet wurden. Hutchison hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Der VwGH hat die Beschwerde als begründet erachtet und mit Erkenntnis vom 24. April 2013 den Bescheid der TKK zu Z 1/10-47 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, da dieser in einem untrennbaren Zusammenhang mit den vom VwGH aufgehobenen Marktanalysebescheiden M 4/09 (Festnetzoriginierung) und M 5/09 (Festnetzterminierung) steht.

Gemäß § 42 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) tritt das Verfahren damit in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat, wodurch das Verfahren fortzusetzen war.

**Antrag der Verizon Austria GmbH auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte gegenüber der A1 Telekom**

Verizon Austria GmbH (Verizon) hat am 11. März 2010 einen Antrag gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 an die TKK gestellt, in welchem Verizon den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der A1 Telekom betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte (Terminierung und Originierung) beehrte.

Nach Durchführung eines von der RTR-GmbH verpflichtend vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens hat die TKK am 18. Oktober 2010 in einem vertragsersetzenden Bescheid zu Z 2/10 die Festnetzzusammenschaltungsentgelte zwischen der A1 Telekom und Verizon angeordnet, gegen welchen Verizon eine Beschwerde an den VwGH erhoben hat.

Mit Erkenntnis vom 23. August 2013 hat der VwGH den Bescheid der TKK zu Z 2/10-50 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Dies deshalb, weil der Zusammenschaltungsbescheid, wie bereits der Bescheid Z 1/10, in untrennbarem Zusammenhang mit den Marktanalysebescheiden M 4/09 und M 5/09 steht und diesem somit die Rechtsgrundlage entzogen wurde und wegen Mängeln in der Begründung des Kostenrechnungsmodells.

Wie bereits oben angeführt, tritt das Verfahren somit in die Lage zurück, in welcher es sich vor Bescheiderlassung befunden hat und war somit fortzuführen.

Am Ende des Berichtszeitraums waren beide Verfahren noch anhängig.

### 7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Seit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, fallen neben Verfahren über Mitbenutzungsrechte an bestehenden Infrastrukturen auch Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Mitbenutzungs- und Leitungsrechten in die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (TKK). Nachdem im Anschluss an die im Sommer 2009 erlassene Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003; BGBl. I Nr. 65/2009) eine Reihe von Verfahren zur Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen für Telekommunikationszwecke geführt wurde, verlagerte sich der inhaltliche Schwerpunkt der Anträge an die TKK nach der oben erwähnten großen TKG-Novelle des Jahres 2011 auf Leitungsrechte, also auf die



Berechtigung zur Verlegung eigener Kommunikationslinien über Privatgrundstücke. Im Jahr 2013 wurden neun entsprechende Anträge gestellt. Aus den Verfahren bzw. den Entscheidungen der TKK sind folgende Themenbereiche hervorzuheben:

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Leitungs- und Mitbenutzungsrechten sind inzwischen, auch was die Änderung oder Beendigung dieser Rechte betrifft, weitgehend bei der TKK konzentriert. Lediglich für Begehren nach Entfernung von bestehenden Infrastrukturen, für die kein Leitungsrecht besteht, ist keine Zuständigkeit der TKK gegeben. Solche auf das Eigentumsrecht gestützten Anträge sind vielmehr an die ordentlichen Gerichte zu richten ([www.rtr.at/de/tk/D\\_3\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/D_3_12)).

Leitungsrechte können ausnahmsweise auch für bereits bestehende Kommunikationslinien eingeräumt werden, allerdings nur dann, wenn – neben dem Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen – das Rechtsverhältnis der Beteiligten dauerhaft strittig ist. In den bisher entschiedenen Fällen wurde etwa die Rechtswirksamkeit des Vertrags, auf dessen Basis die Leitung verlegt worden war, nachträglich bestritten bzw. war nach einer Unternehmensübernahme die Rechtsgrundlage (Vertrag) der damaligen Leitungsverlegung nicht mehr auffindbar und inhaltlich strittig. Beabsichtigte Änderungen bestehender Verträge können demgegenüber wegen der Subsidiarität der vertragsersetzenden Anordnungen zum Vertrag nicht in Verfahren vor der TKK durchgesetzt werden ([www.rtr.at/de/tk/D5\\_12/D\\_5\\_12\\_web.pdf](http://www.rtr.at/de/tk/D5_12/D_5_12_web.pdf); [www.rtr.at/de/tk/D\\_8\\_13](http://www.rtr.at/de/tk/D_8_13)).

Seit der TKG-Novelle 2011 können Leitungsrechte auch nur für Zubehör einer Kommunikationslinie alleine begründet werden. Zubehör in diesem Sinne sind etwa Leerverrohrungen oder – wie in den entschiedenen Fällen – Stromleitungen, die zum Betrieb einer Kommunikationslinie dienen. Das Vorliegen eines zeitlich und sachlich engen Zusammenhangs mit einer bestehenden oder neu zu errichtenden Kommunikationslinie wird jedoch von der TKK geprüft ([www.rtr.at/de/tk/D5\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/D5_12)).

Für die Inanspruchnahme von Leitungsrechten über Privatgrund ist dem Grundeigentümer eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu bezahlen. In den bisherigen Entscheidungen der TKK lag diese Abgeltung für unterirdisch verlegte Leitungen bei etwa 10 % des Verkehrswerts (Kaufpreis pro Quadratmeter) der Liegenschaft pro Laufmeter Kommunikationslinie. Für oberirdisch verlegte Teile der Kommunikationslinie (z.B. Verteilerkästen) wurde eine höhere Abgeltung festgelegt.

Inhaber von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen können diese auch für die Errichtung von Kommunikationslinien nutzen. Auch in diesen Fällen ist dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für die Nutzung seines Grundstücks auch für Kommunikationszwecke zu bezahlen. Die Besonderheit dieser Regelung besteht darin, dass mit Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; BGBl. II Nr. 238/2009) ein Richtsatz für diese Entschädigung von derzeit 2,30 Euro pro Laufmeter festgelegt wurde, bei dessen Anbieten „die Nutzung des Grundstücks ... nicht gehemmt“ ist. Der Inhaber der Leitung oder Anlage kann also in diesem Fall auch ohne vertragliche Einigung und ohne vorherige Entscheidung der TKK seine Kommunikationslinie betreiben. Der Grundeigentümer kann aber seit der TKG-Novelle 2011 (nachträglich) eine Entscheidung der TKK über den konkreten Umfang des Nutzungsrechts oder über die Abgeltung beantragen. In den im Berichtszeitraum geführten Verfahren war über die Modalitäten und die Abgeltung für die Nutzung einer Bahnstromleitung der ÖBB-Infrastruktur AG für Kommunikationszwecke (Erdseil mit Lichtwellenleiter) zu entscheiden ([www.rtr.at/de/tk/D\\_4\\_13](http://www.rtr.at/de/tk/D_4_13)).

Die bislang ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Leitungs- und Mitbenutzungsrechten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003 liegen nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im öffentlichen Interesse. Das Risiko einer sofortigen Leitungsverlegung trage daher – im Fall einer späteren Aufhebung des Bescheides – der Leitungsberechtigte und nicht der Grundeigentümer. In der Verpflichtung zur Duldung der Leitungsverlegung alleine liegt daher kein unverhältnismäßiger Nachteil des Grundeigentümers, zumal die Grundstücke ausdrücklich mit tunlichster Schonung zu behandeln sind. Der Verfassungsgerichtshof gab einem



Antrag auf Einräumung der aufschiebenden Wirkung daher keine Folge. Im selben Verfahren wurde letztendlich auch die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, da zur Beurteilung der gerügten Rechtsverletzungen – der Rechte auf Eigentum, Gleichheit und faires Verfahren – keine „spezifisch verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustellen“ waren. Auch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des TKG 2003 erachtete der VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich, weil einerseits eine flächendeckende Versorgung mit Telekom-Leitungen sicherzustellen ist und andererseits (i) die Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung der Liegenschaft zu prüfen, (ii) eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung festzusetzen und (iii) nach Beendigung der Arbeiten jedenfalls ein klagloser Zustand wiederherzustellen ist. Damit sichere das Gesetz die Verhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VfGH ausreichend ab.

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied im Berichtszeitraum über Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK zu Mitbenutzungsrechten. Dabei stellte er klar, dass die Mitbenutzungsregelungen des TKG 2003 seit der Novelle 2009 auch auf Infrastrukturen außerhalb des klassischen Telekommunikationssektors – konkret handelte es sich um Schieneninfrastruktur – Anwendung finden. Der VwGH leitet zudem aus den einschlägigen Bestimmungen eine „Bemühungspflicht“ der Infrastrukturinhaber, denen gegenüber eine Mitbenutzung nachgefragt wird, ab. Diese haben Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern. Antwortet der Infrastrukturinhaber daher gar nicht oder grundsätzlich ablehnend auf eine Nachfrage nach Mitbenutzung, kann er sich im nachfolgenden Verfahren nicht darauf berufen, dass die nachgefragte Infrastruktur nicht vorhanden sei, bezüglich der vorhandenen Infrastruktur aber keine entsprechende Nachfrage vorliege. Auch in Verfahren vor der TKK trifft den Infrastrukturinhaber im Übrigen die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Mitwirkungsverpflichtung, vor allem soweit es um die Lieferung von entscheidungswesentlichen (Kosten-)Daten geht, die nur der Partei zugänglich und daher von der Behörde nicht anderweitig zu beschaffen sind. Wird diese verfahrensrechtliche Mitwirkungspflicht verletzt, kann die Behörde alternativ auf Ergebnisse (z.B. Kosten) eines zwischen anderen Parteien geführten Vorverfahrens zurückgreifen. Einen konkreten Bedarf an der beantragten Mitbenutzung sieht der VwGH nicht als Voraussetzung derselben an. Es ist ausreichend, „wenn die ... Partei – unstrittig – die beabsichtigte Errichtung einer Kommunikationslinie unter Beweis gestellt hat“.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist erwähnenswert, dass der VwGH – erstmals in regulierungsbehördlichen Verfahren – Bescheide (jeweils in einem Nebenpunkt) abgeändert hat. Die Möglichkeit der Abänderung von Bescheiden, wenn es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt, hat der VwGH neben seiner nach wie vor bestehenden kassatorischen Zuständigkeit erst seit der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012, die ein Teil der neuen Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

#### **7.4 Aufsichtsverfahren**

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Das Unternehmen hat innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist der Maßnahme zu entsprechen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Auch wenn die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, hat die Regulierungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen.

### **Befristete Monitoring-Verpflichtung für die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) wegen behaupteter Gefährdung von ANB-Bestandskunden durch Inbetriebnahme vorgelagerter DSLAMs ohne Shaping**

In den beiden oben genannten Verfahren hatten UPC Austria GmbH (UPC) und Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) aufgrund der angekündigten Inbetriebnahme vorgelagerter DSLAMs in bestimmten NGA-Ausbaugebieten ohne PSD-Shaping durch die A1 Telekom im Juli bzw. August 2011 Schreiben an die Telekom-Control-Kommission (TKK) gerichtet. Die beiden Betreiber äußerten in Bezug auf die Beeinträchtigung ihrer in den entsprechenden Anschlussbereichen bisher auf Basis physischer Entbündelung ab dem Hauptverteiler („HVT“) erbrachten Dienste Befürchtungen, da nach einer Migration dieser Dienste auf das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ bestimmte Leistungsmerkmale der bestehenden Dienste nicht mehr verfügbar sein würden. Da der Verdacht einer akuten Beeinträchtigung nicht hinreichend konkret substantiiert werden konnte, wurde UPC im August 2011 mitgeteilt, dass von der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gegenüber der A1 Telekom abgesehen werde; gleichzeitig wurde die A1 Telekom jedoch für mehrere Anschlussbereiche zur monatlichen Lieferung bestimmter Informationen (Geokoordinaten sowie Baubeginn- und Inbetriebnahmezeitpunkte der zu errichtenden vorgelagerten DSLAMs, Anzahl der eingeschränkten Teilnehmeranschlussleitungen je ANB, ARU und Anschlussbereich etc.) verpflichtet. In dem Tele2 betreffenden Verfahren beschloss die TKK im September 2011, aufgrund der laufenden bilateralen Gespräche zwischen der A1 Telekom und Tele2 vorerst keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Im Laufe des Jahres 2012 nahm die A1 Telekom vorgelagerte Einheiten in weiteren Anschlussbereichen provisorisch mit (anstatt ohne) PSD-Shaping in Betrieb, so dass die bisher von UPC und Tele2 ab HVT erbrachten Dienste nicht beeinträchtigt wurden. Die Migration von ANB-Teilnehmern in NGA-Ausbaugebieten ohne PSD-Shaping von entbündelten Leitungen auf „virtuelle Entbündelung“ befindet sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch in Umsetzung.

Die A1 Telekom kam den ihr bis zum 30. Juni 2013 auferlegten Datenlieferungsverpflichtungen regelmäßig nach und erweiterte die Liste im Laufe des Jahres 2013 um zusätzliche Anschlussbereiche. Aus den vorgelegten Berichten ergaben sich keine Auffälligkeiten. Aufgrund der Informationsverpflichtungen im Marktanalysebescheid betreffend den Vorleistungsmarkt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit Planungsrunden wird die A1 Telekom ANB und der Regulierungsbehörde auch Angaben zu Netzausbauvorhaben zur Verfügung stellen müssen. Daher war eine Fortführung der verfahrensgegenständlichen Informationspflichten nicht länger erforderlich.

### **Diskriminierung beim Zugang zur Anschlussleistung**

Mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2013, 2010/03/0175, hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die die Endkundenmärkte für Festnetzanschlüsse von Privat- bzw. Nichtprivatkunden an festen Standorten betreffenden Marktanalysebescheide in den Verfahren M 1/09 und M 2/09 sowie – als Konsequenz hieraus – mit Erkenntnis, 2010/03/0185, vom gleichen Tage auch den auf den aufgehobenen Marktanalysebescheiden beruhenden Bescheid der TKK W 2/02-274 vom 4. Oktober 2010 auf. In dem aufgehobenen Bescheid W 2/02-274 war der Antrag der Tele2 auf Abstellen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der A1 Telekom durch Nichtgewährung des Zugangs zur Anschlussleistung zu nichtdiskriminierenden Bedingungen im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen worden, dass die für die Festnetzendkunden-Anschlussmärkte maßgeblichen Marktanalysebescheide in den Verfahren M 1/09 und M 2/09 die dem Antrag der Tele2 zugrunde liegende Verpflichtung zur Bereitstellung eines Vorleistungsprodukts „Wholesale Line Rental“ (kurz „WLR“) nicht mehr vorsähen. In seinen Erkenntnissen zur Aufhebung der Marktanalysebescheide hatte der VwGH jedoch einen Rechtsfehler in dem Umstand erblickt, dass die TKK sich mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission im damaligen Koordinationsverfahren nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Aufgrund der Bescheidaufhebung durch den VwGH war das Verfahren W 2/02 fortzusetzen und dauert zum Ende des Berichtszeitraums noch an.

## 7.5 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wird auf das diesbezügliche Kapitel des Kommunikationsberichts für das Jahr 2011 verwiesen.

Seit dem 21. Februar 2012 kann die Telekom-Control-Kommission (TKK) nicht nur angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen), sondern auch Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht wegen der Höhe der Entgelte, nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 widersprechen.

Im Jahr 2012 langten bei der TKK insgesamt 200 Anzeigen nach § 25 TKG 2003 ein. In einem Verfahren war es erforderlich, den nach § 25 TKG 2003 angezeigten Vertragsbedingungen, es handelte sich um das Anmeldeformular eines Anbieters, nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 mit Bescheid zu widersprechen.

Durch das Erkenntnis vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0067, des Verwaltungsgerichtshofes ist der Prüfungsumfang im Rahmen des Verfahrens nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 eingeschränkt worden. Seit diesem Erkenntnis prüft die TKK bei Anzeigen von Änderungen der Vertragsbedingungen „nur die Änderungen sowie allenfalls mit ihnen wegen ihren Inhaltes in untrennbarem Zusammenhang stehende Teile der Vertragsbedingungen“, nicht aber die Vertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

Im Zusammenhang mit dieser Judikatur ist auch zu erwähnen, dass im Jahr 2013 lediglich ein Widerspruchsbescheid erlassen wurde und dass die auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlichten Vertragsbedingungen einzelne Klauseln enthalten können, die nicht mehr der Rechtslage entsprechen. Mangels Änderung dieser Klauseln durch die Betreiber hat die TKK jedoch kein Widerspruchsrecht nach § 25 Abs. 6 TKG 2003.

Die angezeigten Vertragsbedingungen wurden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden. Der Widerspruchsbescheid ist unter [www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt](http://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt) abrufbar.

## 7.6 Universaldienst

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Er umfasst

1. den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,<sup>14</sup>
3. die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmersverzeichnis von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie den Zugang zu diesem Verzeichnis,
4. die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.

<sup>14</sup> Von dieser Verpflichtung wurde die A1 Telekom als Universaldienstbringer im Jahr 2006 per Bescheid entbunden, da festgestellt wurde, dass diese im Wettbewerb erbracht wird.



Der Universaldienst muss zudem bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein (§ 27 TKG 2003).

Während der Universaldienst bis zur TKG-Novelle 2011 auf den „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ beschränkt war, wurde die Einschränkung auf den festen Standort durch die Novelle aufgehoben. Damit können Anschlüsse nun auch mittels Mobilfunk realisiert werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Wie bereits in den Jahren zuvor, konnte sich der Universaldienstbringer A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) auch für 2012 mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich war.

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt, dazu zählen unter anderem Zielwerte für die Frist zur Bereitstellung eines Anschlusses, die Störungshäufigkeit, Abrechnungsgenauigkeit und die Sprachübertragungsqualität. Die A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2012 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Die den Messungen zugrunde liegende UDV ist unter [www.rtr.at/de/tk/UDVverordnung](http://www.rtr.at/de/tk/UDVverordnung) abrufbar.

Nach der im Jahr 2012 durch die RTR-GmbH an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) übermittelten Überprüfung, ob Universaldienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden, hat das BMVIT die RTR-GmbH 2013 ersucht, die Wettbewerbssituation auf dem Markt für betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnisse einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die RTR-GmbH hat eine solche Überprüfung durchgeführt und die Ergebnisse an das BMVIT übermittelt.

International arbeitete die RTR-GmbH im 1. Quartal des Jahres im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe an einer Stellungnahme<sup>15</sup> zum Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission, der Anfang 2013 an BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) übermittelt wurde, mit. Die Empfehlung befasste sich mit Kriterien, die beachtet werden sollten, wenn ein Mitgliedstaat Breitbandinternet in den Universaldienst aufzunehmen plant, der Benennung von Universaldienstbetreibern, der Berechnung von Nettokosten der Universaldienstleistung sowie der Finanzierung.

BEREC anerkannte in seiner Stellungnahme die Wichtigkeit eines gewissen Grades der Harmonisierung in diesen Bereichen an, wies jedoch darauf hin, dass einige Regulierungsbehörden hierzu schon wichtige Entscheidungen getroffen hätten, die im Einklang mit der Universaldiensttrichtlinie stünden. Diesen Entscheidungen im Nachhinein widersprechende Prinzipien würden die Rechtsunsicherheit erhöhen. Weiters betonte BEREC die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf den Universaldienst. Eine finale Version der Empfehlung der Europäischen Kommission wurde 2013 nicht veröffentlicht.

<sup>15</sup> BoR (13) 27 vom 4. März 2013,

[http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/download/0/1221-brief-note-on-the-european-commissions-d\\_0.pdf](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/download/0/1221-brief-note-on-the-european-commissions-d_0.pdf).



## 7.7 Frequenzen

### 7.7.1 Multiband-Auktion 2013

Die am 21. Oktober 2013 beendete Multiband-Auktion der Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz stellt einen wichtigen Baustein einer breiteren Frequenzstrategie dar, welche die Regulierungsbehörde als Antwort auf das rasante Wachstum im Bereich mobiles Breitband für Österreich entwickelt hat. Die Vorbereitungen gehen bis ins Jahr 2009 zurück, als die Regulierungsbehörde begonnen hatte, eine Strategie für Refarming zu entwickeln, die Grundlagen für die Umwidmung der Digitalen Dividende (800 MHz) zu erarbeiten und im Rahmen der 2,6-GHz-Vergabe auf ein neues Auktionsdesign, nämlich die kombinatorische Clockauktion (CCA), umzustellen.

Die Versteigerung hätte ursprünglich im September 2012 starten sollen. Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hatte bereits alle Vorbereitungen getroffen und hätte die Auktion zeitgerecht durchführen können, musste aber aufgrund der Übernahme von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) durch Hutchison Drei Austria GmbH (Hutchison) die Ausschreibung der Frequenzen bis zum Abschluss der entsprechenden europäischen und nationalen Verfahren verschieben. Dies war notwendig, weil andernfalls aus wettbewerblichen Gründen ein Betreiber vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen, und das Risiko bestand, dass dieser Betreiber – wäre der Zusammenschluss nicht genehmigt worden – in der Folge nicht über ausreichend Frequenzen verfügt hätte, um seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Dieser Ausschluss wäre erforderlich gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt die Zusammenschlusswerber Hutchison und Orange nicht mehr als wettbewerblich unabhängig hätten angesehen werden können. Zudem war sehr früh im Zusammenschlussverfahren abzusehen, dass Wettbewerbsbedenken seitens der zuständigen Behörden einen Einfluss auf das Auktionsdesign haben könnten. Schlussendlich hat die TKK in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission als Folge des Zusammenschlusses entschieden, Spektrum für einen Neueinsteiger in der Multiband-Auktion zu reservieren.

Die TKK hat unmittelbar nach Abschluss des Zusammenschlussverfahrens mit der Adaptierung des Auktionsdesigns begonnen. Am 19. März 2013 veröffentlichte die TKK die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigte Ausschreibungsunterlage im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10. Juni 2013 festgelegt. Bis dahin langten Anträge von den drei bestehenden Mobilfunkbetreibern ein. Alle drei Antragsteller wurden zur Auktion zugelassen. Mangels Bewerbung eines Neueinsteigers wurde das reservierte Spektrum in der Hauptauktion mitversteigert. Die Bieterschulungen fanden im Sommer 2013 statt. Die Auktion startete am 9. September und endete am 21. Oktober.

Im Laufe der Auktion gaben die drei Bieter ca. 4.400 Gebote ab. Alle drei Bieter konnten sich Spektrum sichern. Die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) gewann vier Blöcke im 800-MHz-Bereich (unter anderem auch den Block mit den erhöhten Versorgungsaufgaben für rurale Gebiete), drei Blöcke im 900-MHz-Bereich und sieben Blöcke im 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 1,029 Mrd. Euro. T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) konnte sich ein Paket mit zwei Blöcken aus dem 800-MHz-Bereich, drei Blöcken aus dem 900-MHz-Bereich und vier Blöcken aus dem 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 654 Mio. Euro sichern, Hutchison ein Paket mit einem Block aus dem 900-MHz-Bereich und vier Blöcken aus dem 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 330 Mio. Euro. Mit knapp über 2 Mrd. Euro ist der Auktionserlös verglichen mit jüngsten LTE-Auktionen in Europa sehr hoch.

Der Anteil der einzelnen Betreiber am gesamten derzeit für Mobilfunk gewidmeten gepaarten Spektrum auf Basis der Neuzuteilungen nach der Auktion entspricht in etwa den Marktanteilen der Betreiber an SIM-Karten. Die A1 Telekom kontrolliert langfristig 43 % des gepaarten Spektrums und hält einen Marktanteil von ca. 44 % (gemessen in SIM-Karten). T-Mobile kontrolliert bei einem Marktanteil von 31 % langfristig ca. 30 % des Spektrums und Hutchison bei einem Marktanteil von 25 % ca. 28 % der Frequenzen (siehe RTR Telekom Monitor 4/2013).

Der Zuteilungsbescheid wurde den Parteien am 19. November 2013 zugestellt. Hutchison und T-Mobile haben gegen den Bescheid Beschwerde sowohl beim Verfassungs- als auch Verwaltungsgerichtshof (VfGH bzw. VwGH) einge-

bracht. Den zudem eingebrachten Anträgen auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde sowohl vom VfGH als auch vom VwGH nicht stattgegeben. Die höchstgerichtlichen Entscheidungen über die Beschwerden werden für das Jahr 2014 erwartet.

#### **7.7.2 Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz**

Die Ausschreibung für Frequenzen im Bereich 450 MHz wurde im März 2013 veröffentlicht. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist im Mai 2013 langten zwei Anträge bei der Regulierungsbehörde ein. Die Auktion startete am 24. Juni 2013. Als Auktionsformat wurde von der TKK, wie schon bei der 2010 abgewickelten Auktion für die 2,6-GHz-Frequenzen, die CCA gewählt. Beide Antragsteller konnten Frequenzen ersteigern. Die Schrack Mediacom GmbH erhielt Nutzungsrechte im Ausmaß von zwölf Blöcken zu je 2 x 200 kHz und einen Randblock mit 2 x 100 kHz. Das zu entrichtende Frequenznutzungsentgelt betrug 204.000,- Euro. Das restliche Frequenzspektrum von neun Blöcken zu je 2 x 200 kHz und einem Randblock von 2 x 140 kHz wurde von Kapsch CarrierCom AG um 153.000,- Euro ersteigert. Der Netzausbau muss bis Mitte 2016 erfolgen. Das Frequenzband soll für schmalbandige Übertragungen genutzt werden. Als Beispiel wird hier insbesondere die Übertragung von Daten zur Steuerung künftiger „intelligenter Stromnetze“ genannt (Smart Metering und Smart Grids).

#### **7.7.3 Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz**

Weiters wurde im Berichtsjahr ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz eingeleitet. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) erfolgten am 18. September 2013. Der LinzNet Internet Service Provider GmbH als einziger Antragstellerin wurden Frequenzen im Umfang von 28 MHz und 21 MHz sowie 2 x 21 MHz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte befristet bis 31. Dezember 2019. Das Frequenznutzungsentgelt wurde gemäß § 55 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) mit 16.000,- Euro festgesetzt.

#### **7.7.4 Ausblick auf 2014**

##### **Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz**

Für das 1. Quartal 2014 ist der Beginn der Ausschreibungsfrist für Frequenzen im Bereich 3,5 GHz für die Region Kärnten geplant. Das Vergabeverfahren gemäß § 55 TKG 2003 sollte bis Mitte 2014 abgeschlossen sein.

##### **Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 2,6 GHz**

2010 wurden Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,6 GHz zugeteilt. Die Versorgungspflichten sehen vor, dass bis zum 31. Dezember 2013 ein Versorgungsgrad von 25 % sicherzustellen ist. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung. In den versorgten Gebieten ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 1 Mbit/s im Downlink und 256 kbit/s im Uplink anzubieten. Die Zuteilungsinhaber haben bis Ende Februar 2014 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK wird dann auf Basis der vorliegenden Daten entscheiden, ob eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchgeführt wird.

##### **Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 3,5 GHz**

Auch im Frequenzbereich 3,5 GHz ist für einige Betreiber der Versorgungsgrad zu überprüfen. Auch hier müssen die betroffenen Unternehmen den aktuellen Stand der Versorgung an die Regulierungsbehörde nachweisen. Gegebenenfalls kommt es auch hier zu einer Überprüfung der vorgelegten Daten durch Messungen.

## 7.8 Elektronische Signatur

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht in der Regel auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2013 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Alle Verfahren wurden im Jahr 2013 weitestgehend abgeschlossen.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2013 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Alle 2013 eingeleiteten Verfahren betrafen diesen ZDA.

Ebenso war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2013 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste, war jedoch von Verfahren vor der TKK nicht betroffen.

Anfang 2013 zeigte A-Trust verschiedene Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts an. Bei dem von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienst „a.sign Premium“ umfasste die Änderung die Einführung einer neuen Zertifikatsklasse „a.sign Business F“, bei der zusätzliche Informationen in das Zertifikat aufgenommen werden (Name eines Unternehmens, eventuelle Hinweise zu Vertretungsbefugnissen und eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Zertifikats). Die TKK hat die Änderung geprüft und das Verfahren eingestellt, da kein Abweichen von signaturrechtlichen Erfordernissen feststellbar war.

Gemäß einer Vorschrift der Signaturverordnung 2008 (SigV 2008) sind ZDA in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu überprüfen. Deshalb wurde eine Überprüfung aller von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienste durchgeführt, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden. Dabei wurde erhoben, ob die Vorschriften des SigG und der SigV 2008, die Auflagen des Akkreditierungsbescheides und die im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept festgehaltenen Abläufe von A-Trust nach wie vor eingehalten werden. Im Rahmen der Überprüfung traten keine Mängel zutage.

Im Frühjahr 2013 zeigte A-Trust die bevorstehende Inbetriebnahme weiterer Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) an und legte eine entsprechende Bestätigung der Bestätigungsstelle „A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) vor. Die TKK beauftragte A-SIT mit der Erstellung eines Gutachtens über die Integration der HSM in die Systeme von A-Trust. Das Gutachten zeigte keine sicherheitstechnischen Mängel auf.

Im Sommer 2013 zeigte A-Trust eine Änderung beim Signatordienst „Handy-Signatur“ an, die die Erstellung von Stapelsignaturen mithilfe eines in der Umgebung des Signators befindlichen Signaturservers ermöglichen sollte. Die TKK zog Frau Univ.-Doz. DI Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl zur Beratung bei und beauftragte sie mit der Erstellung eines Gutachtens. Auch dieses Gutachten brachte keine kritischen Sicherheitsmängel zum Vorschein.





# 8 Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

## 8.1 Schlichtungsverfahren Endkunden

### 8.1.1 Telekommunikation

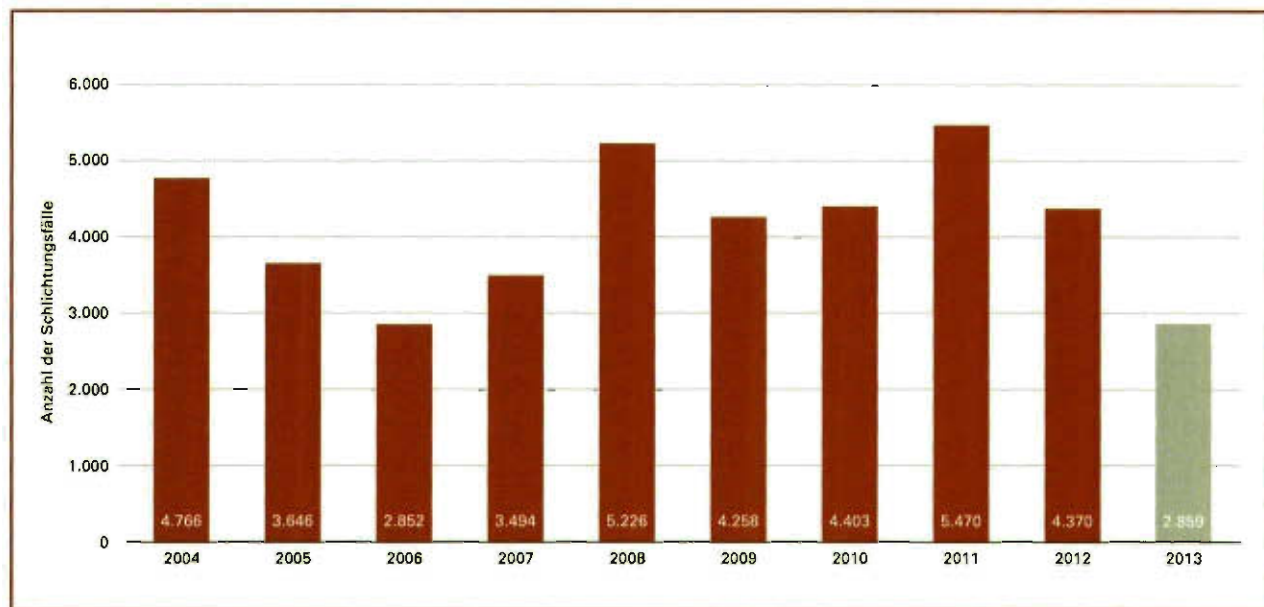
Nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) steht allen Kunden eines Betreibers das zusätzliche Rechtsschutzinstrument des Schlichtungsverfahrens zur Verfügung. Dies betrifft in der Praxis alle Probleme wie vermutete fehlerhafte Rechnungsstellungen oder auch Qualitätsprobleme im Zusammenhang mit dem Telefon- oder Internetzugang. Neben dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges kann man somit Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen und diese hat den gesetzlichen Auftrag, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wenn dies scheitert, ist die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle berufen, den Sachverhalt umfassend zu prüfen und den Beteiligten die Rechtsansicht mitzuteilen.

Das Verfahren ist kostenfrei und es besteht im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren auch kein Kostenrisiko. Selbst wenn das Verfahren nachteilig ausgeht, muss der betroffene Teilnehmer nicht die Kosten der anderen Partei (daher des beteiligten Betreibers) übernehmen.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Raschheit des Verfahrens. Da sowohl die juristische als auch die technische Sachkompetenz in der Schlichtungsstelle vorhanden ist, ist es nicht notwendig, externe Sachverständige hinzuzuziehen. Allfällige Fragestellungen können in der Regel RTR-intern rasch und unbürokratisch geklärt werden.

Das Verfahren selbst ist durch eigene Verfahrensrichtlinien näher determiniert und kann über eine E-Government-Lösung auch elektronisch abgehandelt werden ([www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle)).

Hinsichtlich des Jahres 2013 fällt vor allem der signifikante Rückgang bei den eingelangten Verfahrensanträgen auf. Diese gingen im Vergleich zum Vorjahr um absolut 1.511 Anträge, somit fast 35 %, zurück.

**Abbildung 13: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2004 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

Dieser Rückgang ist umso bemerkenswerter, als sich die Anzahl neuer Schlichtungsanträge schon von 2011 auf 2012 erheblich reduzierte.

Die Ursache für diese erfreuliche Entwicklung ist leicht festgestellt: Die am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Kostenbeschränkungsverordnung konnte 2013 erstmals über die gesamte Jahresdauer ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen. Die Anzahl jener Beschwerdefälle, bei denen das Bestreiten der Verrechnung von verbrauchsabhängigen Datendiensten wesentlicher Inhalt ist, konnte durch diese Verordnung derart reduziert werden, dass diesen Fällen keine besondere Signifikanz mehr zukommt. Bei Verbrauchern ist das mögliche Risiko nunmehr mit 60,- Euro gedeckelt und liegt somit ca. um den Faktor 10 unter dem durchschnittlichen Streitwert der entsprechenden Verfahren des Jahres 2011. Nähere Informationen zur Kostenbeschränkungsverordnung finden sich auch in Kapitel 8.7.1. Natürlich gibt es nach wie vor Verfahren zu diesem Thema, aber es ist ein Verfahrensgegenstand wie jeder andere. Der signifikante Rückgang in diesem Bereich wurde auch nicht durch Anstiege in anderen Beschwerdebereichen, wie z.B. dem Content-Billing, wettgemacht.

Hinsichtlich der am Verfahren beteiligten Betreiber hat sich der Trend „mobile first“ fortgesetzt. Die große Mehrheit aller Verfahren betrifft mobile Dienste. Streitigkeiten das Festnetz betreffend werden zusehends zur Randerscheinung. Zählt man die Festnetzbeschwerden der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), von UPC Austria GmbH (UPC) und Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) zusammen, ergeben sich nur mehr 216 Verfahren. Das entspricht einem Anteil von weniger als 10 % an der gesamten Verfahrenszahl.

Inhaltlich betrachtet kann festgestellt werden, dass es einen dominanten Beschwerdegegenstand 2013 nicht mehr gegeben hat. Die wesentlichsten Themen für 2013 werden nachstehend kurz dargelegt:

1. Den mittlerweile größten Anteil machen die Vertragsschwierigkeiten aus. Unter diese Kategorie fallen alle Verfahren, bei denen grundsätzliche vertragsrechtliche Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit Kündigungen oder der Zulässigkeit einer Mindestvertragsdauer, geklärt werden müssen. Es handelt sich hierbei um eine sehr heterogene Kategorie, daher gleicht selten ein Fall dem anderen.

2. Weiterhin intensiv beschäftigt sich die Schlichtungsstelle mit Contentdiensten, auch bekannt unter den Begriffen „Bezahlen mit dem Handy“, „WAP-Billing“ oder „Web-Billing“. Bei diesen mehrwertdienstähnlichen Services werden inhaltliche Leistungen Dritter auf der Telefonrechnung des mobilen Anschlusses verrechnet. Im Gegensatz zum echten Mehrwertdienst werden diese Dienste nicht mittels einer Rufnummer adressiert, sondern sind über eigene (Internet-)Portale erreichbar. Es stellen sich bei diesen Fällen unterschiedlichste Rechtsfragen, vor allem die einer möglichen Drittnutzung oder auch der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Fernabsatz. Contentdienste sind für die meisten Mobilfunkverträge automatisch freigeschaltet. In vielen Verfahren hat sich gezeigt, dass dieser Umstand den Teilnehmern gar nicht bewusst war. Das behindert auch die entsprechende Vorsorge. So konnte beobachtet werden, dass Teilnehmer zwar die Mehrwertdienste sperren ließen, aber mangels Kenntnis der Contentdienste diese weiterhin nutzbar waren. Gerade wenn man ein Endgerät an Dritte, z.B. an seine Kinder, zur Nutzung weitergibt, kann es so zu problematischen Folgen kommen. Contentdienste können mangels gesetzlicher Grundlage derzeit nicht näher reguliert werden, sodass hinsichtlich der Transparenz bei der Diensteebringung große Gestaltungsfreiheit bei den Betreibern besteht. Auch dies trägt zur Komplexität des Themas bei. Auch die Inhalte dieser Dienste erscheinen teilweise problematisch. So finden sich z.B. Gewinnspiele, die es schon aufgrund ihres Designs verunmöglichen, tatsächlich einen wirtschaftlichen Gewinn zu realisieren. Positiv zu erwähnen ist der eher pragmatische Zugang der Betreiber bei Contentdienstfällen. Die große Mehrheit der Fälle kann durch Einigungen im Kulanzweg beendet werden.
3. Zuletzt sei noch auf die bereits eingangs erwähnten Datendienstfälle hingewiesen. Auch wenn diese 2013 nur mehr die „drittstärkste“ Kategorie darstellen, gehören sie immer noch zu den häufigeren Verfahrensgegenständen. Z.B. Unternehmer, die sich nicht aktiv dem Schutzbereich der Kostenbeschränkungsverordnung unterstellt haben, können noch immer mit überraschend hohen Rechnungen für bewusst oder unbewusst verbrauchte Datenvolumina konfrontiert werden.

Weiterhin sehr positiv sind die Erfahrungen mit der Mitteilungsverordnung, die am 1. August 2012 in Kraft getreten ist. Aufgrund der nunmehr klar determinierten Vorgaben, wie ein Betreiber im Falle einer einseitigen und nachteiligen Änderung der Geschäftsbedingungen seine Kunden informieren muss, kommt es in diesem Bereich kaum mehr zu Beschwerden. Auffallend ist auch, dass seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung generell die Anzahl der von den Betreibern vorgenommenen einseitigen Änderungen zurückgegangen ist.

### **8.1.2 Post**

Nach § 53 Postmarktgesetz (PMG) können Nutzer und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, die mit einem Anbieter eines Postdienstes nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen. Diese hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung zur Regelung der Angelegenheit abzugeben. Die Empfehlung ist nicht verbindlich und nicht anfechtbar. Die Postdiensteanbieter sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde mit 1. Jänner 2011 eine Post-Schlichtungsstelle eingerichtet. Im Jahr 2013 gingen bei dieser 66 Schlichtungsanträge sowie zahlreiche allgemeine Anfragen von Konsumenten ein. Wie bereits in den letzten Jahren stellten Beschwerden betreffend diverse Zustellmängel den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Wiederkehrende Beschwerdethemen waren zudem die Beschädigung oder der Verlust von Paketsendungen und Probleme mit Nachsendeaufträgen.

### **8.1.3 Medien**

Das Schlichtungsverfahren nach § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 steht auch Kunden von Betreibern zur Verfügung, die Rundfunksignale verbreiten. Dies betrifft typischerweise Kabelnetzbetreiber. Die Zuständigkeit zur Abwicklung entsprechender Verfahren fällt in den Tätigkeitsbereich der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), welche die tatsächliche Besorgung wiederum ihrer Geschäftsstelle, der RTR-GmbH, übertragen hat. Die Verfahrensrichtlinien gelten für beide Bereiche. Näher Infos finden sich unter [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).



Im Vergleich zur Schlichtungstätigkeit im Telekommunikationsbereich gibt es hier nur sehr vereinzelt Verfahren. So wurden im Jahr 2013 13 entsprechende Verfahrensanträge gestellt. Diese betrafen hauptsächlich Vertragsschwierigkeiten wie z.B. vertragliche Vereinbarungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rücktritt vom Vertrag, ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie TV-Empfangsprobleme.

## 8.2 Aufsichtsverfahren

Aufgrund § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) vom Gesetzgeber beauftragt, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Betreiber gegen eine Bestimmung des TKG 2003 verstößt. Gleiches gilt, wenn der vermutete Verstoß die Norm einer Verordnung betrifft, die aufgrund einer Bestimmung des TKG 2003 erlassen wurde. Solche vermuteten Rechtsverletzungen können aber nur dann aufgegriffen werden, wenn der Vollzug der jeweiligen Bestimmung im TKG 2003 ausdrücklich der RTR-GmbH übertragen wurde. Somit kann nicht jede Verletzung einer Bestimmung des TKG 2003 im Wege eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen werden. Weiters ist zu beachten, dass nach § 91 TKG 2003 neben der RTR-GmbH auch noch die Telekom-Control-Kommission (TKK) zuständig sein kann. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 7.4 verwiesen.

2013 wurden von der RTR-GmbH sieben Verfahren eingeleitet und zwei davon beendet. Weiters wurden zwei noch im Jahr 2012 eingeleitete Verfahren beendet. Die somit insgesamt vier im Laufe des Jahres 2013 beendeten Verfahren werden nachfolgend kurz dargestellt:

### A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) und T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) – Einhaltung der Kostenbeschränkungsverordnung

Bei beiden genannten Verfahren waren Umsetzungsfragen zur Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) Thema. Es stellte sich nämlich bei beiden Betreibern heraus, dass bestimmte Kundensegmente nicht automatisch unter den Schutzbereich dieser Verordnung gestellt wurden. Dies betraf Personen, die sich mit einem privaten Vertrag an einen Großkundenvertrag angeschlossen haben. Diese Möglichkeit wird z.B. in vielen Unternehmen angeboten, die mit einem Betreiber Vertragskonditionen aushandeln. Angestellten wird dann angeboten, private Verträge zu den gleichen Konditionen abzuschließen. Zusätzliche Komplexität ist dann oft dadurch gegeben, dass in einem dreipersonalen Verhältnis Rechte und Pflichten geregelt werden, welche eine isolierte Betrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen dem privaten Kunden (z.B. Angestellten) und dem Betreiber unmöglich macht. Gerade diese Vertragsbeziehung ist aber von Relevanz dafür, ob die KostbeV auf Basis „Opt-Out“ zur Anwendung kommt und somit automatisch das Kostenlimit von 60,- Euro gilt, da nur bei Verträgen mit einem Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) die Verordnung automatisch gilt. Anlassfälle hatten gezeigt, dass nach der Ansicht der beiden betroffenen Betreiber alle entsprechenden Kunden wie Unternehmer behandelt wurden.

Die Rechtsansicht der RTR-GmbH ist hier jedoch eindeutig: Die Betreiber müssen eine nachvollziehbare Unterscheidung dahingehend sicherstellen, ob die jeweilige „Zusatzanmeldung“ ein Verbraucher- oder Unternehmerngeschäft iSd § 1 KSchG darstellt. Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher, ist die Anwendung der KostbeV zu gewährleisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf neue sowie bestehende Vertragsverhältnisse gleichermaßen.

Die A1 Telekom schloss sich im Laufe des Verfahrens dieser Rechtsansicht an und setzte die nötigen Maßnahmen um.

T-Mobile hingegen musste ein entsprechendes rechtskonformes Verhalten bescheidmäßig aufgetragen werden.

### **A1 Telekom und T-Mobile – Recht des Kunden auf eine Papierrechnung**

In diesen beiden Verfahren bestanden Anhaltspunkte, dass die genannten Unternehmen entgegen § 100 TKG 2003 ihren Teilnehmern keine kostenlose Papierrechnung anbieten.

Seit der TKG-Novelle 2011 (BGBl. I Nr. 102/2011) sieht § 100 TKG 2003 ausdrücklich vor, dass Teilnehmer bei Vertragsabschluss zwischen einer Rechnung in elektronischer Form oder Papierform wählen können. Weiters darf die Möglichkeit des Teilnehmers, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, nicht ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ist am 21. Februar 2012 in Kraft getreten, wurde aber offenbar nicht entsprechend umgesetzt.

Die A1 Telekom informierte die Teilnehmer der Marke „bob“ auf der Website wie folgt:

„Gibt es auch eine Papierrechnung?“

Bei bob gibt es keine Rechnung auf Papier. Du kannst deine bob Rechnung jederzeit online abrufen. Wenn du aus steuerlichen Gründen eine Papierrechnung brauchst, kannst du eine Rechnungskopie bei bob service unter 0900 680 680 (max. 1,09 Euro/Min.) bestellen.“

T-Mobile informierte einen Teilnehmer der Marke „tele.ring“ mit dem (Standard-)Schreiben (mit dem Betreff „Abbuchung fehlgeschlagen“) vom 31. Oktober 2012 wie folgt: „Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen für Ihre auf Papier gedruckte Rechnung monatlich einen Umweltbeitrag verrechnen.“

Im Rahmen des Verfahrens brachten beide Betreiber vor, dass es sich um veraltete Informationen handle und eine umgehende Anpassung erfolgen wird. Weiters wurde mitgeteilt, dass allen Teilnehmern die Papierrechnung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Da sowohl die A1 Telekom als auch T-Mobile den festgestellten Mangel abgestellt haben und auch keine weiteren Beschwerden bei der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang einlangten, wurden die Verfahren ohne die weitere Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen eingestellt.

Alle Bescheide sind unter [www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt](http://www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt) abrufbar.

### **Weitere 2013 eingeleitete Verfahren**

Bei den restlichen Ende 2013 noch laufenden Verfahren handelte es sich um vermutete Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 25 TKG 2003 sowie der Mitteilungsverordnung. Eine genaue Darstellung dieser Verfahren erfolgt im Kommunikationsbericht 2014.

## **8.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)**

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Rahmen der der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 141 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 114 Be-

schwerden Mehrwert-SMS, was einem Anteil von ca. 5 % bzw. 4 % (gesamt 9 %) entspricht. Im Jahr 2010 betrug der Anteil an den Streitschlichtungsverfahren ca. 9 %, im Jahr 2011 ca. 7 % und im Jahr 2012 knapp 8 %.

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdiensteschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg ca. 370 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein Rückgang auf 205 Beschwerden zu verzeichnen. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei diesbezüglichen Häufungen den Netzbetreibern kommuniziert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Berichtsjahr 2013 machte die Telekom-Control-Kommission (TKK) zudem erstmals von der ihr mit der TKG-Novelle 2011 eingeräumten Kompetenz Gebrauch, mittels Mandatsbescheid nach § 91a Abs. 1 TKG 2003 Rufnummern bei bestimmten Fällen missbräuchlicher Verwendung unverzüglich zu sperren. Eine solche Sperre kann bei begründeten Anhaltspunkten, dass die in der KEM-V 2009 enthaltenen Vorschriften betreffend die Entgeltinformation unmittelbar vor oder während der Dienstenutzung sowie betreffend die widmungsgemäße Nutzung einer Rufnummer verletzt werden und dadurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten sind, verhängt werden. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen zwei öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste, hinter denen keine Auskunftsdienste, sondern Erotikdienste erbracht wurden. Da öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste von Mehrwertdienste-Sperren nicht erfasst sind und Konsumenten Diensten hinter Auskunftsnummern aufgrund deren im Vergleich zu Mehrwertnummern deutlich positiveres Image erfahrungsgemäß weniger Vorsicht entgegenbringen, waren durch die widmungswidrige Nutzung erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten. Durch die unverzügliche Sperre der betreffenden Auskunftsnummern konnten diese wirtschaftlichen Nachteile abgewendet werden.

## 8.4 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die Roamingverordnung soll sicherstellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Europäischen Union keine überhöhten Preise für Roamingdienste in Rechnung gestellt werden. Zudem soll die Verordnung zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen, Wettbewerb und Transparenz am Markt fördern und Anreize sowohl für Innovation als auch für die Auswahl der Verbraucher bieten.

Die Transparenzbestimmungen der Roamingverordnung haben großteils einen über die Europäische Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) hinausgehenden Anwendungsbereich und dienen somit dem weltweiten Schutz der Roamingkunden (Art. 14 und 15 Transparenz- und Schutzvorkehrungen).

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten, seitdem ist die Roamingverordnung auch für Kroatien voll anwendbar.

### 8.4.1 Roamingentgelte

#### Vorleistungsebene

Ab 1. Juli 2013 gelten zwischen zwei beliebigen Betreibern folgende Höchstbeträge für durchschnittliche regulierte Großkundenentgelte (Art. 7, 9, 12 Roamingverordnung):

- Roaminganrufe: max. 0,10 Euro, anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden möglich, sekundengenaue Abrechnung;
- SMS: max. 0,02 Euro pro SMS;
- Datenroaming: max. 0,15 Euro pro Megabyte (MB), kilobytegenaue Taktung.



## Endkundenebene

Roaminganbieter haben ihren Kunden innerhalb der Europäischen Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) einen Eurotarif für Sprache, SMS und Daten zur Verfügung zu stellen, welcher mit jedem Endkundentarif kombiniert werden kann. Der Roaminganbieter hat den Eurotarif automatisch auf alle bestehenden Roamingkunden anzuwenden, mit der Ausnahme jener Kunden, die sich für einen spezifischen Roamingtarif entschieden haben (z.B. Roamingpakete).

Die Preisobergrenzen des Eurotarifs wurden mit 1. Juli 2013 abermals abgesenkt. Die derzeit geltenden Maximalpreise betragen (Art. 8, 10, 13 Roamingverordnung) für:

- aktive Telefonate: max. 0,288 Euro (inkl. USt.), anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden möglich, danach sekundengenaue Abrechnung;
- passive Telefonate: max. 0,084 Euro (inkl. USt.), sekundengenaue Abrechnung;
- SMS: max. 0,096 Euro (inkl. USt.) pro SMS, Empfang einer SMS ist kostenlos;
- Datenroaming: max. 0,54 Euro (inkl. USt.) pro Megabyte (MB), kilobytegenaue Taktung.

Roaminganbieter dürfen für den Empfang einer Voice-Mail-Roamingnachricht kein Entgelt verrechnen.

Mit 1. Juli 2014 ist eine abermalige Senkung der Roamingentgelte vorgesehen.

### 8.4.2 Großkundenroamingzugang und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene

#### Wholesale Roaming Access

Gemäß Art. 3 Roamingverordnung sind Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operators, MNOs) verpflichtet, allen zumutbaren Anträgen auf Großkundenroamingzugang (sowohl auf direkten Zugang als auch auf Zugang für Wiederverkäufer) nachzukommen.

Großkundenroamingzugang umfasst den Zugang zu allen für die Erbringung von regulierten Roamingdiensten für Endkunden erforderlichen Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, einschlägigen Diensten, Software- und Informationssystemen.

Mobilfunkbetreiber sind weiters verpflichtet, seit 1. Jänner 2013 ein hinreichend detailliertes Standardangebot für den Wholesale Roaming Access (unter Berücksichtigung der BEREC-Guidelines zu Art. 3)<sup>16</sup> zu veröffentlichen.

#### Separater Verkauf von Roamingdiensten auf Endkundenebene (Decoupling, Art. 4 und 5 Roamingverordnung)

Diese Bestimmungen regeln den separaten Verkauf von Roamingdiensten auf Endkundenebene. Ab 1. Juli 2014 haben inländische Betreiber ihren Endkunden den Zugang zu regulierten Roamingdiensten eines alternativen Roaminganbieters zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass der Roamingkunde die Möglichkeit hat, unter Beibehaltung der Telefonnummer zwei verschiedene Betreiber, einen für nationale Telekommunikationsdienste und einen für regulierte Roamingdienste, zu wählen.

<sup>16</sup> [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/1015-berec-guidelines-on-the-application-of-article-3-of-the-roaming-regulation-wholesale-roaming-access](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/1015-berec-guidelines-on-the-application-of-article-3-of-the-roaming-regulation-wholesale-roaming-access)

Zur Realisierung des separaten Verkaufs von Roamingdiensten wurde einerseits eine Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 1203/2012 der Kommission über den separaten Verkauf regulierter Roamingdienste auf der Endkundenebene in der Union, ABl. L 347 vom 15. Dezember 2012) erlassen und andererseits nach öffentlicher Konsultation BEREC-Guidelines im Juli 2013 veröffentlicht,<sup>17</sup> die eine harmonisierte Umsetzung der Art. 4 und 5 Roamingverordnung ermöglichen sollen.

Wie in den Erwägungsgründen der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, wurde zudem eine Plattform, die allen Marktteilnehmern offenstand, errichtet, die sich mit der technischen Umsetzung des separaten Verkaufs beschäftigte. Das so genannte „Stakeholder Forum“ hat diesbezüglich ein Dokument ausgearbeitet, das die technische Realisierung des separaten Verkaufs regulierter Roamingdienste beschreibt, siehe „High Level Technical specifications – V1.1.doc“ (Docbox).<sup>18</sup>

#### 8.4.3 Aufsichtsmaßnahmen

##### **Verletzung der Roamingverordnung durch die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) aufgrund der Nichteinhaltung von Schutzvorkehrungen für Endkundendatenroamingdienste**

Am 7. Jänner 2013 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Verfahren nach Art. 16 Abs. 5 Roamingverordnung eingeleitet, da der Regulierungsbehörde Umstände bekannt geworden sind, die darauf schließen ließen, dass die A1 Telekom nicht in ausreichendem Maße sicherstellt, dass tatsächlich der Roamingkunde, wie von der Verordnung gefordert, und nicht ein unbefugter Dritter nach Sperre der Datenroamingdienste aufgrund des Erreichens des Kostenlimits von 60,- Euro (inkl. USt.) die unbegrenzte Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann (Art. 15 Roamingverordnung).

Lediglich durch das Bestätigen der Aufhebung der Datenroamingsperre durch das Senden einer SMS-Nachricht mit „OK“, wie es bei der A1 Telekom vorgesehen war, ist nicht ausreichend sichergestellt, dass ausschließlich der Roamingkunde iSd Roamingverordnung, also der Vertragspartner der A1 Telekom (bzw. ein vom Roamingkunden bevollmächtigter Dritter), die unbegrenzte Erbringung von Datenroamingdiensten veranlassen kann.

Am 2. April 2013 hat die TKK der A1 Telekom mittels Bescheid auferlegt, einen Authentifizierungsmechanismus einzuführen, der sicherstellt, dass kein unberechtigter Dritter die Datenroamingsperre aufheben kann, um so den von der Roamingverordnung geforderten Verbraucherschutzstandard zu gewährleisten.

Bescheidgemäß hat die A1 Telekom einen Authentifizierungsmechanismus implementiert, der die Freischaltung der Datenroamingsperre sowohl für Geschäfts- als auch für Privatkunden ab Erreichen des Kostenlimits nur mehr mittels Eingabe eines Kennwortes ermöglicht.

<sup>17</sup> [http://bereg.europa.eu/files/doc/BoR%20%2813%29%20BEREC%20Guidelines%20on%20Roaming%20Regulation%20%28EC%29%20No%205312012%20%28Third%20Roaming%20Regulation%29\\_2013.07.05.pdf](http://bereg.europa.eu/files/doc/BoR%20%2813%29%20BEREC%20Guidelines%20on%20Roaming%20Regulation%20%28EC%29%20No%205312012%20%28Third%20Roaming%20Regulation%29_2013.07.05.pdf)

<sup>18</sup> [http://docbox.etsi.org/Reference/Cooperation\\_Platform\\_Separate\\_Sale\\_of\\_Roaming\\_Services/](http://docbox.etsi.org/Reference/Cooperation_Platform_Separate_Sale_of_Roaming_Services/)

## 8.5 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Mit 31. Dezember 2013 lagen 1.568 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 734 Betreibern vor, wobei es sich bei 122 Unternehmen um Betreiber von Callshops bzw. Internetcafes handelt. Diese sind nunmehr, aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011, von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

## 8.6 Kommunikationsparameter

### 8.6.1 Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009

Am 15. November 2013 trat die 4. Novelle der KEM-V 2009 in Kraft, mit der „öffentliche Kurzurufnummern mit Stern“ für die Erbringung von tariffreien Diensten eingeführt werden. Die Regulierungsbehörde kam mit dem Erlass dieser Novelle einem Anliegen der Branche, insbesondere der Diensteanbieter, nach, da ein wesentlicher Vorteil kurzer Rufnummern die leichte Merkbarkeit und damit verbunden die einfachere Bewerbung ist.

Betreiberkennzahlen hinter dem Stern werden drei-, vier- oder fünfstellig zugeteilt, ein erforderliches Gesprächsvolumen wurde mit 2.500 Minuten pro Monat, betrachtet über den Jahresdurchschnitt, festgelegt.

Ein Beispiel für eine solche Kurzurufnummer wäre „\*287“. Der Stern ist Teil der Nummer und wird wie eine Ziffer gewählt.

Der neue Rufnummernbereich eignet sich auch für so genannte Vanity-Nummern. D.h. jede Ziffer wird durch einen auf der Telefontastatur abgebildeten Buchstaben ersetzt. Die oben angeführte Nummer „\*287“ beispielsweise könnte als „\*BUS“ beworben werden. Ob sich diese Darstellungsform von Rufnummern, die in den USA vielfach eingesetzt wird, auch in Österreich durchsetzen wird, entscheidet allerdings der Markt.

Aus Wettbewerbs- und Kundensicht ist das Wählen einer öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern gleichbedeutend mit dem Wählen jeder anderen Rufnummer. Aufgrund der inhomogenen Netzwerkstrukturen ist aber davon auszugehen, dass derartige Kurzurufnummern zurzeit nicht in allen Netzen eingerichtet werden können. Um solche innovativen Ideen trotz dieser technischen Einschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Interoperabilität, § 22 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) zu fördern bzw. zu ermöglichen, muss jeder Diensteanbieter einer solchen Kurzurufnummer zusätzlich eine 0800er-Rufnummer einrichten, hinter welcher derselbe Dienst erreichbar ist. Diese „korrespondierende“ Rufnummer wird auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht und steht damit jedem potenziellen Anrufer, insbesondere den Anrufern, aus deren Netz Kurzurufnummern mit Stern nicht direkt erreichbar sind, zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass öffentliche Kurzurufnummern mit Stern jedenfalls aus allen Mobilfunknetzen erreichbar sein werden.



### 8.6.2 Routingnummernkonzept für die Rufnummernportierung

Routingnummern sind für den Nutzer nicht sichtbar und werden von Netzbetreibern dazu verwendet, Telefonnetze zu adressieren, da im Falle von portierten Rufnummern das Zielnetz nicht aus der gewählten Rufnummer erkannt werden kann. So würde ohne den Einsatz von Routingnummern ein Anruf zu einem Handy bei T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), das mit einer portierten Rufnummer der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) adressiert wird, grundsätzlich immer in das Netz der A1 Telekom geroutet werden, da die Vermittlungsstellen aufgrund der gewählten Bereichskennzahl „0664“ grundsätzlich in das Netz der A1 Telekom routen. Routingnummern ermöglichen den Quellnetzen, solche Anrufe so zu adressieren, dass alle beteiligten Vermittlungsstellen den Anruf direkt in das Zielnetz routen können.

Derzeit kommen in Österreich zwei unterschiedliche Routingnummernkonzepte, ein Konzept für mobile Rufnummern und eines für alle anderen Rufnummern (geografische Rufnummern und Diensterufnummern), zum Einsatz.

Das aktuelle Konzept für mobile Rufnummern wurde im Zuge der Einführung der mobilen Rufnummernportierung 2004 implementiert, welches im weiteren Verfahrensverlauf privatrechtlich durch die Betreiber vereinbart wurde, aber nach heutigem Stand einige wesentliche Einschränkungen aufweist:

- Es können nur mobile Rufnummern hinter maximal zehn Bereichskennzahlen an der mobilen Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen.
- Es können maximal neun Mobilnetze adressiert werden.

Im Bereich der Portierung im Festnetz wird derzeit ein wesentlich einfacheres Konzept verwendet, das aber eine direkte Abrechnung zwischen dem Ziel- und dem Quellnetz nur mithilfe von von der A1 Telekom bereitgestellten Daten ermöglicht.

Im Juli 2013 startete daher die RTR-GmbH den branchenweiten Diskussionsprozess mit einer Konsultation,<sup>19</sup> die ein für alle Bereiche einheitliches Routingkonzept zum Inhalt hatte.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen<sup>20</sup> war zwar keine branchenweite Zustimmung zu erkennen, allerdings wurden während und auch nach der Konsultationsfrist zwischen den Betreibern im Rahmen des Arbeitskreises für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste (AK-TK) alternative Konzepte intensiv analysiert und diskutiert.

Bis zum Redaktionsschluss wurde keine Einigung erreicht, allerdings scheint ein bestimmtes Konzept konsensfähig.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass speziell im Bereich der mobilen Rufnummernportierung die Implementierung eines neuen Konzepts notwendig ist, um potenziellen neuen Marktteilnehmern den Markteintritt zu ermöglichen. Primär wird aber im Rahmen des AK-TK oder einer industriellen Arbeitsgruppe, die möglicherweise 2014 zum Thema Routingnummernkonzept ins Leben gerufen wird, eine privatrechtliche Einigung der Marktteilnehmer angestrebt. Darüber hinausgehende behördliche Maßnahmen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht ausgeschlossen werden.

<sup>19</sup> Siehe auch [www.rtr.at/de/komp/Konsult\\_Routingnummern](http://www.rtr.at/de/komp/Konsult_Routingnummern).

<sup>20</sup> Siehe auch [www.rtr.at/de/komp/Konsult\\_Routingnummern\\_Stn](http://www.rtr.at/de/komp/Konsult_Routingnummern_Stn).

### 8.6.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 18 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten fünf Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Die Anzahl der Zuteilungsbescheide ist gegenüber den beiden Vorjahren leicht rückläufig. Insgesamt wurden im Jahr 2013 5 % weniger Zuteilungsbescheide ausgestellt. Während die Anzahl der Zuteilungsbescheide für nichtgeografische Rufnummern weiterhin sinkt (minus 10 %), hat sich die Anzahl der Zuteilungsbescheide für geografische Teilnehmernummern im Jahr 2013 wieder erhöht.

**Tabelle 18: Anzahl der Rufnummernbescheide 2009 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	786	710	707	525	503
davon für geografische Rufnummern	239	187	237	235	243
davon für nichtgeografische Rufnummern	547	523	470	290	260
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	43	35	43	22	15
<b>SUMME</b>	<b>829</b>	<b>745</b>	<b>750</b>	<b>547</b>	<b>518</b>

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden im Jahr 2013 insgesamt neun ausschließlich positive Bescheide ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrags erfolgen. Wie aus Tabelle 19 ersichtlich, wird dieser Vorgabe auch 2013 mehr als entsprochen. Knapp 50 % aller Bescheide konnten innerhalb eines Tages ausgestellt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit (3,19 Tage) hat sich 2013 etwas erhöht, da aufgrund zahlreicher Firmenübernahmen vor allem Nutzungsrechte portierter Rufnummern abgeklärt und korrekt abgebildet werden mussten. Zu dieser Auswertung ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

**Tabelle 19: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2009 bis 2013**

	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit:</b>	2,2	2,2	2,0	1,97	3,19
50 % aller Anträge	1,2	1,2	0,96	1,01	1,17
90 % aller Anträge	4,2	3,6	3,8	3,52	3,87

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 20 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2013 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Die Anzahl genutzter geografischer Teilnehmernummern (gesamter Markt) ist im Jahr 2013 um 2 % gesunken. Bei der A1 Telekom ging im Vorjahr die Anzahl der genutzten geografischen Teilnehmernummern um 6 % zurück. Auch ein 12%iger Zuwachs von Nutzungen bei alternativen Betreibern konnte zu keiner generellen Steigerung der Nutzung beitragen. Im Bereich der nichtgeografischen Rufnummern gab es im Vergleich zum Jahr 2012 großteils signifikante Änderungen. Steigende Nutzungszahlen konnten 2013 lediglich im Bereich entgeltfreier Dienste (plus 2 %) und bei Bereichskennzahlen für private Netze (plus 6 %) verzeichnet werden. In allen anderen Bereichen gab es teils kräftige Nutzungsrückgänge. Diese Nutzungsrückgänge sind einerseits auf die Diensteeinstellung eines ENUM-Registrars (yesss!) betreffend den Rufnummernbereich (0)780

mit einem Rückgang von 71 % und andererseits auf einen durchgeführten Nutzungsabgleich seitens der RTR-GmbH zurückzuführen. Um speziell bei Nutzungsdaten betreffend Diensterufnummern und beim gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 geführten und veröffentlichten Mehrwertdiensteverzeichnis die Qualität weiter zu heben, wurde ein großflächiger Datenabgleich mit den anzeigenden Betreibern durchgeführt. Durch diesen Abgleich und den damit verbundenen durchgeführten Bereinigungen ergeben sich in manchen Rufnummernbereichen im Vergleich zum Vorjahr größere Unterschiede in den ausgewiesenen Nutzungszahlen.

Die Unterschiede zwischen der Anzahl der zugeteilten und der genutzten Rufnummern ist einerseits darin begründet, dass Rufnummern blockweise zugeteilt werden, sich die Nutzungszahlen aber auf einzelne innerhalb eines Blockes genutzte Rufnummern beziehen, und andererseits dadurch, dass der Zuteilungsinhaber mindestens 180 Tage ab der Zuteilung Zeit hat, die Rufnummer bzw. den Block einzurichten, bevor die Zuteilung widerrufen wird.



**Tabelle 20: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2013**

	Bereich	Zugeteilt	Nutzung	
			tatsächlich genutzt	Veränderung zum Vorjahr
<b>Geografische Teilnehmernummern A1 Telekom</b>	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	24.418.000*	2.217.048	-6 %
<b>Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber</b>	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	3.100.100*	766.325	+12 %
<b>Bereichskennzahlen für private Netze</b>	(0)5	717	628	+6 %
<b>Bereichskennzahlen für mobile Netze**</b>	(0)6xx	12	9	0 %
<b>Dial-up-Internetzugänge</b>	(0)718	7.000	24	-8 %
<b>Standortunabhängige Festnetznummern</b>	(0)720	290.400	71.005	+4 %
<b>Konvergente Dienste</b>	(0)780	551	551	-71 %
<b>Entgeltfreie Dienste</b>	(0)800	80.587	16.262	+2 %
<b>Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge</b>	(0)804 00	124	17	-15 %
<b>Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen</b>	(0)810, (0)820, (0)821	101.097	11.953	-54 %
<b>SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen</b>	(0)828 2	1.343	14	-88 %
<b>Mehrwertdienste</b>	(0)900, (0)930	101.851	21.120	-27 %
<b>Eventtarifizierte Dienste</b>	(0)901, (0)931	36.507	1.638	-53 %
<b>Dialer (Mehrwertdienste)</b>	(0)939	6.600	45	-8 %
<b>Betreiberauswahl-Präfix (Öffentliche Verbindungsnetze)</b>	10	33	27	-13 %
<b>Telefonstörungsennehmestellen</b>	111	64	44	-28 %
<b>Telefonauskunftsdienste</b>	118	39	30	-27 %
<b>Routingnummern für Rufnummernportabilität</b>	86	55	38	-16 %
<b>Routingnummern für Rufnummernportabilität</b>	87	14	12	0 %
<b>Routingnummern für Dienste</b>	89	34	27	-4 %

\* Die Angaben basieren auf unverkürzten geografischen Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

\*\* Am Stichtag sind Teilnehmernummern hinter folgenden zwölf Bereichskennzahlen zugeteilt: (0)650, (0)660, (0)661, (0)664, (0)670, (0)676, (0)677, (0)678, (0)680, (0)681, (0)688, (0)699. Teilweise sind nur Teilbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

Quelle: RTR-GmbH

## 8.7 Verordnungen der RTR-GmbH

### 8.7.1 Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV

Auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung der Endkundenmärkte im österreichischen Telekommunikationssektor und den Ergebnissen einer repräsentativen Umfrage wurde von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufgrund des § 25a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) (idF BGBl. I Nr. 102/2011) die KostbeV erlassen und am 20. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wurde mit 1. Mai 2012 festgelegt.

Hauptanliegen der Verordnung ist die Implementierung konkreter und effektiver Kostenschutzmaßnahmen für Teilnehmer zur Verhinderung des Anfalls überhöhter Entgelte für Telekommunikationsdienste. Als für die Verordnung relevante Segmente in den betreffenden Endkundenmärkten konnten im Rahmen der umfangreichen Untersuchung das Segment „mobile Datendienste“ und „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ festgestellt werden. Der Anwendungsbe- reich der KostbeV schließt daher die genannten Segmente ein und erstreckt sich auf mobile Sprach-/SMS-/Daten- dienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung im Inland.

Hinsichtlich des Segments „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ zeigte sich bei den ersten Untersuchungen vor Erlassung der KostbeV ein ambivalentes Bild, als zum einen zwar eine gewisse statistische Relevanz in den Beschwerde- zahlen zu diesem Segment wahrnehmbar war, zum anderen diese Signifikanz jedoch deutlich schwächer ausgeprägt war als hinsichtlich des Segments der mobilen Datendienste. Weiters war zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Be- schwerden im Sprach-/SMS-Segment auf Mehrwertdienste zurückzuführen ist.

Um hinsichtlich des eventuellen Bedürfnisses der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz im Segment „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ auf verlässliche Daten zurückgreifen zu können, wurde sowohl mit Unterstützung der Bun- desarbeiterkammer und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) als auch der Mobilfunkbetreiber eine viermonatige Evaluierung zu den relevanten Beschwerde-/Einspruchszahlen von April bis Anfang August 2012 durchgeführt. Hinsichtlich der Zahl der beeinspruchten Rechnungen war gemäß § 71 Abs. 1a TKG 2003 die nunmehr dreimonatige Einspruchsfrist bei den Datenlieferungen zu berücksichtigen. Weiters wurden auch die ersten Auswirkungen der KostbeV auf die Beschwerde- zahlen bei mobilen Datendiensten untersucht.

#### Ergebnisse der Evaluierung

Die durchgeführte Evaluierung konnte schließlich im Jänner 2013 abgeschlossen werden. Hierbei zeigte sich ein deutlicher Trend zur Reduktion der eingebrachten Streitschlichtungsanträge seit Inkrafttreten der KostbeV. Wurden im Februar 2012 noch 495 Streitschlichtungsanträge eingebracht, sank diese Zahl im September 2012 bereits auf 292 und im Dezember 2012 auf 204 Anträge. Der Anteil der Anträge, die Beschwerden über hohe Rechnungen für mobile Datendienste betrafen, sank von 35 % im Februar 2012 auf 12 % im Oktober 2012. Die Wirksamkeit der Maß- nahmen der KostbeV ist damit evident.

Im Segment der mobilen Sprach-/SMS-Dienste wurden im oben angegebenen Zeitraum von den (damals noch vier) Mobilfunkbetreibern alle Rechnungen ermittelt, die einen 100,- Euro übersteigenden Entgeltanteil für Sprach-/SMS- Dienste beinhalteten. Das Ergebnis, gemittelt über alle vier Betreiber, ist in der folgenden Grafik dargestellt.



**Tabelle 21: Ergebnisse der Einspruchsauswertung**

Gesamt April–Juli 2012 (alle Betreiber)	
Anzahl Rechnungen PostPaid Sprache/SMS	18.776.962
Anzahl Rechnungen über 100,- Euro samt Einsprüchen	70.550
Rechnungen über 100,- Euro im Verhältnis zu allen Rechnungen	0,38 %
Gesamtanzahl Einsprüche bei Rechnungen über 100,- Euro	376
Einspruchsquote bei Rechnungen über 100,- Euro	0,53 %

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 21 zeigt die aggregierten Zahlen zu den von allen Betreibern im Zeitraum von April bis Juli 2012 gelegten Rechnungen zu Verträgen, bei denen Sprach-/SMS-Dienste möglich sind. Hierzu zeigt sich eine geringe Anzahl an Einsprüchen, da lediglich 0,53 % der Rechnungen über 100,- Euro (0,38 % aller Rechnungen) beeinsprucht wurden. Da der dreimonatige Einspruchszeitraum berücksichtigt wurde, ist auch davon auszugehen, dass die jeweiligen Nutzer durch die Abbuchung der entsprechenden Rechnungsentgelte von deren Höhe bereits Kenntnis hatten. Im Vergleich hierzu erscheint der Wert von 70.550 Rechnungen über 100,- Euro durchaus hoch, hierbei sind jedoch die Granularitätsunterschiede bei der Abfrage durch die einzelnen Betreiber zu berücksichtigen, da nicht alle Betreiber in der entsprechenden Detailtiefe auswerten konnten. Darüber hinaus zeigt die Statistik der Streitbeilegungsanträge nach Gegenstand der Beschwerde im gegenständlichen Zeitraum, dass mehr als die Hälfte der Anträge auf Sprachmehrwertdienste sowie Mehrwert-SMS entfallen.

#### Fazit

Die deutliche Reduktion der Streitschlichtungsanträge zeigte die effektiven Auswirkungen der Maßnahmen der KostbeV im Segment der mobilen Datendienste. Auch rückwirkend betrachtet war daher die Einführung von Warn- und Sperrmaßnahmen in diesem Segment aufgrund des Bedürfnisses nach erhöhter Kostentransparenz und einem zuverlässigen Kostenschutz notwendig und im Sinne der angeordneten Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Die Evaluierung des Sprach-/SMS-Segments zeigte eine geringere Beschwerdesignifikanz als jene des Segments der mobilen Datendienste, dennoch offenbart die (wenn auch durch statistische Ungenauigkeit überhöhte) Anzahl der absoluten Rechnungen über 100,- Euro, dass hinsichtlich der vorhandenen Kostenschutzmaßnahmen Defizite bestehen. Ein derart signifikant erhöhtes Bedürfnis nach Kostentransparenz, wie im Jahr 2011 zu mobilen Datendiensten, konnte im Rahmen der Evaluierung in diesem Segment jedoch nicht festgestellt werden. Die Anordnung von weiteren Maßnahmen in diesem Segment, die seitens der Betreiber die Einführung von kostspieligen Echtzeitverrechnungssystemen notwendig gemacht hätten, erschien vor dem Hintergrund dieser Zahlen daher jedenfalls nicht verhältnismäßig. Weitere Schutzmaßnahmen wurden daher nicht angeordnet, eine laufende Beobachtung der Beschwerdesituation erfolgt aber im Rahmen der Streitschlichtungstätigkeit der RTR-GmbH.

## 8.8 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Die Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN), also zu neuen Architekturen im Bereich der Anschluss- und Kernnetze, hat auch 2013 unvermindert angehalten. Nachdem diese Entwicklungen über einen längeren Zeitraum stattfinden und mit einem grundlegenden Wandel in ökonomischer, technischer und regulatorischer Hinsicht verbunden sind, begleitet die Regulierungsbehörde auch weiterhin diesen Prozess.

Was den glasfaserbasierten Ausbau der Anschlussnetze betrifft, hat sich die Regulierungsbehörde im Rahmen des Marktanalyseverfahrens M 1.1/12 mit den geänderten Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und u.a. mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ den regulatorischen Rahmen für die nächste Periode definiert. Der Entscheidungsentwurf war erst Ende 2013 in Kraft gesetzt worden, nachdem die Europäische Kommission, wegen aus ihrer Sicht zu geringer Investitionsanreize aufgrund des regulatorischen Ansatzes der Sicherstellung Margin Squeeze-freier Preise, zunächst ein Artikel-7a-Verfahren eingeleitet hatte, das aber hinsichtlich des Preises keine Annäherung in den Positionen gebracht hatte. Ob seitens der Europäischen Kommission weitere Schritte gegen die Regulierung am Zugangsmarkt und jene zum Bitstrom-Zugang (M 1.2/12), wo seitens der Europäischen Kommission analoge Argumente vorgetragen wurden, unternommen werden, bleibt vorerst abzuwarten (siehe Kapitel 7.1). Betreffend den konkreten Ausbau von NGA waren der Regulierungsbehörde mit Ende 2013 österreichweit (bereits abgeschlossene bzw. aktuell laufende) Bauvorhaben in rund 194 Anschlussbereichen bekannt, wobei es sich in überwiegendem Maße um FTTC- und FTTB-Vorhaben handelte.

Auch die Umstellung vom leitungsvermittelten PSTN zu einem paketvermittelten NGN setzte die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) im Jahr 2013 wie geplant fort, wobei ein Abschluss der Migration für Ende 2013 angekündigt (bzw. angeordnet) war. Diese sieht neben der Umstellung auf die neue Technologie vor, dass die Zusammenschaltung zwischen der A1 Telekom und den Zusammenschaltungspartnern auf die geografischen Standorte der früheren Hauptvermittlungsstellen reduziert wird, während eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist. Dies spiegelt sich auch in den Marktanalyseentscheidungen der Regulierungsbehörde zu den Vorleistungsmärkten für Originierung und Terminierung wider.

Schließlich erfolgte gegen Jahresende auch die Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen (Multiband-Auktion), die auch im mobilen Zugangsnetz die Voraussetzungen (800-MHz-Spektrum, entsprechende Kanalbreiten etc.) dafür schafft, dass den Kunden NGA-Bandbreiten angeboten werden können (siehe auch Kapitel 7.7).

## 8.9 Internationale Aktivitäten

Die Bedeutung der europäischen Ebene und der internationalen Zusammenarbeit hat im Laufe der letzten Jahre stark an Bedeutung gewonnen und wurde daher weiter intensiviert. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) trägt dazu bei, indem sie – je nach den gegenständlichen Themen – in den verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen mitarbeitet. Es hat daher auch im Jahr 2013 das internationale Umfeld zu verstärkten Aktivitäten der RTR-GmbH in diesem Bereich geführt.

Im Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) wurden im Arbeitsprogramm 2013 die bereits unter dem BEREC-Vorsitz Österreichs 2012 begonnenen Themen weitergeführt. Schwerpunkte dabei waren Netzneutralität, Internationales Roaming, Maßnahmen zur Stärkung von Transparenz zugunsten der Endnutzer und Themen rund um den Ausbau von Netzwerken der neuen Generation.

Auch 2013 wurde seitens der Europäischen Kommission wieder eine Vielzahl von Verfahren nach Art. 7/7a Rahmenrichtlinie durchgeführt. Dabei handelt es sich um Entscheidungen von nationalen Regulierungsbehörden, bei denen die Europäische Kommission Bedenken angemeldet hat. BEREC hat in so einem Fall die Verpflichtung, eine Expertengruppe für die sich aus den Bedenken der Kommission ergebenden Fragen zusammenzustellen, um dann eine Expertise in Form einer Stellungnahme abzugeben. Hier hat die RTR-GmbH 2013 bei der Abgabe von Expertenmeinungen die höchste Zahl in der gesamten Europäischen Union (EU) erreicht – ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Expertenmeinung Österreichs im Rahmen dieser Verfahren internationale Anerkennung und Beachtung findet.

Wie schon im Kapitel 2.4 zum internationalen Umfeld kurz erwähnt, wurde seitens der Europäischen Kommission eine Initiative zur Neugestaltung des europäischen Regulierungsrechtsrahmens begonnen. Diese Initiative hat unter dem Titel „Digital Single Market“ eine stärkere Berücksichtigung standortunabhängiger Dienstleistungen und auch Nut-



zung zum Ziel, um eine stärkere Prägung des Binnenmarktkonzepts zu erreichen. Es soll Unternehmen, die Dienste elektronischer Kommunikation erbringen, ermöglicht werden, unabhängig von ihrem Standort innerhalb der EU diese Dienste allen Nutzern der EU zugänglich zu machen. Auch im Bereich Internationales Roaming sind weitere Änderungen mit dem Ziel verstärkten Wettbewerbs vorgesehen. Die RTR-GmbH ist in mehreren Arbeitsgruppen zum „Digital Single Market“ vertreten, um eine möglichst für den österreichischen Markt passende Ausprägung dieser neuen Initiative sicherzustellen. Innerhalb des BEREC ist die RTR-GmbH in nahezu allen Arbeits- und Expertengruppen vertreten, um gestaltend an den europäischen Entwicklungen teilnehmen zu können.

Während des Jahres 2013 hatte die griechische Regulierungsbehörde EETT (Dr. Leonidas Kanellos) den Vorsitz. Die RTR-GmbH hat die Rolle des „Outgoing Chair“ eingenommen, war somit innerhalb der Vorsitzgruppe vertreten und hat die „Außenagenden“ des BEREC wahrgenommen. Dies konnte insofern sehr gut genutzt werden, als die RTR-GmbH dadurch sicherstellen konnte, dass die bereits während des österreichischen Vorsitzes 2012 begonnenen Bemühungen in BEREC konsequent weitergeführt wurden. Der Vorsitz in BEREC geht nun mit Jänner 2014 an die schwedische Regulierungsbehörde PTS unter der Führung von Göran Marby über. Eine Übersicht zu den einzelnen Ergebnissen und Berichten von BEREC findet sich auf der offiziellen Website von BEREC unter <http://berec.europa.eu>. Dort ist außerdem das jeweils aktuelle Arbeitsprogramm des Jahres abrufbar.

2013 ist die RTR-GmbH weiterhin ihren Aufgaben sowohl im Rahmen von BEREC als auch in eigener Sache betreffend die Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen wie Kommission, Parlament und Rat nachgekommen. Die neuen wettbewerblichen Festlegungen für die europäische Roamingregulierung abseits der geltenden Preisobergrenzen, die ab Juli 2014 in Kraft treten, seien nur als ein Beispiel dafür genannt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen das Thema der Netzneutralität noch weiter konkretisiert und schließlich die Vorarbeiten für die neue Empfehlung der Europäischen Kommission zur Abgrenzung wettbewerblicher Märkte koordiniert.

Die während des österreichischen BEREC-Vorsitzes eingeführte Initiative zum intensiveren Meinungsaustausch mit dem Markt unter dem Titel eines „Stakeholder Dialogue“ wurde erfolgreich auf europäischer Ebene weitergeführt und erweitert. Hier wurde auch 2013 das Gespräch mit den Marktteilnehmern und Nutzern gesucht, um daraus Impulse für die Arbeit in BEREC zu gewinnen.

Wie schon in den Jahren zuvor hat die RTR-GmbH im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit auch in anderen Gremien, wie z.B. OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) / ECC (Electronic Communications Committee), dem Pendant von BEREC im Bereich der Postregulierung – ERGP (European Regulators Group for Post) usw., intensiv mitgearbeitet. Zudem haben Mitarbeiter der RTR-GmbH als Experten in diesen Gremien aktiv vorgetragen und so zum internationalen Engagement Österreichs beigetragen. Dies fand auch im Rahmen des Assistenz- und Förderprogramms der Europäischen Union (TAIEX) statt. Dabei unterstützt die RTR-GmbH mit ihren Erfahrungen die Regulierungsbehörden von mehreren Ländern im Bereich Süd- und Osteuropa sowie von Beitrittskandidatenländern. Beispielsweise hat die RTR-GmbH in den vergangenen Jahren wiederholt Regulierungsbehörden in Ländern unterstützt, die nun bereits EU-Mitglieder wurden.

Die Förderprogramme der EU unterstützen dabei eine Annäherung an die europäischen Regelsysteme eines ähnlichen – idealerweise gleichen – Rahmens für den Bereich der elektronischen Kommunikation, wie er in der EU Anwendung findet. Das erleichtert wiederum österreichischen und europäischen Unternehmen, z.B. Dienste in diesem Land anzubieten oder Niederlassungen in diesen Ländern zu gründen.

Das Förderprogramm „Eastern Partnership“ (EaP) der Europäischen Kommission zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland wurde 2013 weitergeführt. Auch hier hat die RTR-GmbH diese Initiative der EU unterstützt und fachlich zum Erfolg des Programms beigetragen.

## 8.10 Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Seit der Novellierung im November 2011 verpflichtet das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste zur Ergreifung von Maßnahmen, um Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Dienste zu gewährleisten. Weiters haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Über derartige Mitteilungen kann die RTR-GmbH ihrerseits die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder die ENISA (European Network and Information Security Agency) informieren. Liegt die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse, so kann sie auch die Öffentlichkeit informieren. Jährlich hat sie der Europäischen Kommission und der ENISA einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Die von der ENISA in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden erstellten technischen Leitlinien wurden im Jahr 2013 aktualisiert. Dabei wurden (öffentlich verfügbare) Entwurfsversionen erstellt, deren Finalisierung Ende 2013 noch ausstand (Technical Guideline on Security Measures, Version 1.98, und Technical Guideline on Incident Reporting, Version 2.01).

Die in der „Technical Guideline on Incident Reporting“ festgelegten Schwellwerte für die Berichtspflicht der RTR-GmbH bilden auch die Grundlage für die auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichten Schwellwerte, bei deren Überschreitung Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität mitzuteilen haben. Die Betreiber wurden Ende 2013 über die Aktualisierung der Schwellwerte informiert.

Im Jahr 2013 erhielt die RTR-GmbH zwei Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Beide Mitteilungen betrafen eine Störung im IP-Netz eines Festnetzbetreibers, bei dem zwar die für die Mitteilungspflicht maßgeblichen Schwellwerte nicht überschritten wurden, jedoch Notrufnummern für die Dauer von ca. 45 Minuten für rund 480.000 Teilnehmer des eigenen Netzes und weitere Teilnehmer anderer Netze nicht erreichbar waren.

Eine Arbeitsgruppe der ISPA (Internet Service Providers Austria) erstellte im 1. Halbjahr 2013 ein exemplarisches Sicherheitskonzept und eine Informationssicherheitsleitlinie, die vor allem von kleineren Betreibern als Mustervorlagen herangezogen werden können. Die Arbeitsgruppe wurde seitens der RTR-GmbH beraten.

Im Rahmen des European Cyber Security Month 2013, einer Initiative der ENISA, veranstaltete die RTR-GmbH einen Workshop zum Thema „Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten nach der TKG-Novelle 2011“. Schwerpunkte des Workshops waren Fragen der Datensicherheit und die von der ISPA bereitgestellte Mustervorlage. Überdies wurden die Teilnehmer über Änderungen in den technischen Leitlinien der ENISA informiert.

Im Rahmen der Aufgaben, die die RTR-GmbH im Bereich der Sicherheit und der Integrität von Netzen und Diensten wahrnimmt, wirkte sie auch bei Initiativen anderer öffentlicher Einrichtungen mit, beispielsweise beim Aufbau des IKT-Sicherheitsportals [www.onlinesicherheit.gv.at](http://www.onlinesicherheit.gv.at), das vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) und vom Verein „A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) initiiert wurde.

Auf europäischer Ebene arbeitet die RTR-GmbH in einer Serie von Workshops der ENISA zu Art. 13a Rahmenrichtlinie und in der „IRG Working Group on Network and Information Security“ mit. In dieser Arbeitsgruppe befassen sich nationale Regulierungsbehörden mit Themen der Netz- und Informationssicherheit. Auch im Jahr 2013 bestand ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der Harmonisierung der Anwendung von Art. 13a und 13b Rahmenrichtlinie.

## 8.11 Elektronische Signatur

Wie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) auch nach dem Signaturgesetz (SigG) ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die RTR-GmbH unterstützt bei Tätigkeiten nach SigG hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2013 mithilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Auf diesen Verzeichnissen beruht die von der RTR-GmbH gemäß einer unionsrechtlichen Vorschrift veröffentlichte „vertrauenswürdige Liste“ der beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA (vgl. [www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html](http://www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html)).

In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht der von der RTR-GmbH unter der Adresse [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) betriebene Signaturprüfdienst, der allgemein zur Prüfung elektronischer Signaturen, insbesondere qualifizierter elektronischer Signaturen und Amtssignaturen, kostenlos zur Verfügung steht. Seit 2013 wird dieser Dienst auch zur Prüfung von Signaturen in elektronischen Rechnungen intensiv genutzt.

Auf europäischer Ebene wirkte die RTR-GmbH auch 2013 im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) mit, in dem die für Aufsicht über bzw. Akkreditierung von ZDA zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Schwerpunktmäßig befasste sich FESA auch in diesem Jahr mit den aktuellen Entwicklungen im Unionsrecht (Entwürfe einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Änderungen für Aufsicht und Akkreditierung von ZDA.

## 8.12 Netzneutralität

Die Diskussion rund um das Thema Netzneutralität findet seit mehreren Jahren in unterschiedlicher Intensität in Europa statt. Auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beteiligt sich seit Beginn der Diskussion aktiv an diesem Diskurs. Auf nationaler Ebene wurden Gespräche mit Stakeholdern geführt und Marktentwicklungen beobachtet. Auf europäischer Ebene haben sich die Experten der RTR-GmbH in BEREC-Arbeitsgruppen eingebracht und an Fachveranstaltungen zu diesem Thema teilgenommen. Da sich die europäische Diskussion im letzten Jahr intensiviert hat und die Europäische Kommission (gesetzliche) Schritte in diesem Bereich angekündigt hat, hat der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR-GmbH mit seinem „Positionspapier Netzneutralität“ erstmals einen umfassenden schriftlichen Beitrag zur nationalen sowie europäischen Diskussion geliefert. Insbesondere positioniert sich die RTR-GmbH dahingehend, dass einer einheitlichen europäischen Regelung zur Netzneutralität der Vorzug zu geben ist. National heterogene Regelungen können ein transnationales Themengebiet wie die Netzneutralität nur unzureichend adressieren.

Als Netzneutralität wird ein wesentliches Prinzip des gegenwärtigen Internets bezeichnet, nämlich die Gleichbehandlung aller Datenströme unabhängig von Sender, Empfänger, Inhalt, Anwendung und Service. Dieses Prinzip ermöglicht jedem Internetnutzer, Inhalte und Anwendungen seiner Wahl abzurufen sowie seine eigenen (Geschäfts-) Ideen im Internet einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Auf diesem Weg kann jeder Nutzer mit geringem Investitionsaufwand und niedrigen Markteintrittsbarrieren tätig werden. Facebook, Google oder Amazon seien hier beispielhaft genannt. Das offene Internet hat aufgrund dieser Eigenschaften einen substantiellen wachstums- und innovationsfördernden Einfluss auf die Gesamtwirtschaft.

Auslöser der Diskussion über die Netzneutralität sind die Forderungen der Internet Service Provider (ISPs), dass sich die Inhalte- und Anwendungsanbieter (CAPs) an den Kosten der Datenbereitstellung und des Netzausbaus beteiligen sollen. Argumentiert wird dies mit einem angeblich fehlenden Zahlungsstrom der CAPs an die ISPs für die Nutzung der ISP-Internetzugangsinfrastruktur. Als Replik darauf verweisen CAPs unter anderem auf den Umstand, dass Internetnutzer nur wegen der im Internet angebotenen Dienste und Anwendungen bereit sind, für ihren Internetzugang zu zahlen und der Zahlungsstrom, falls es einen geben sollte, daher umgekehrt sein müsste.

In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung von priorisierten Diensten diskutiert, die entgeltlich von ISPs angeboten werden und die eine bessere Qualität als gewöhnliche Best-Effort-Dienste („Überholspur“) aufweisen. Bislang werden diese priorisierten Dienste nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen eingesetzt. CAPs stehen diesen Diensten tendenziell skeptisch gegenüber, da sie zu Einschränkungen des offenen Internets und somit der Verfügbarkeit ihrer Dienste für alle Internetnutzer führen können. Der im September 2013 präsentierte Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht u.a. die Einführung solcher spezialisierter, priorisierter Dienste vor.

Das RTR-Positionspapier beschäftigt sich mit genau dieser Thematik, nämlich Abweichungen von der Netzneutralität und deren Folgen. Es handelt sich hierbei um eine Querschnittsmaterie, die für zahlreiche Bereiche relevant ist und aus vielen Perspektiven behandelt werden kann. BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) hat bereits mehrere Berichte zu einzelnen Aspekten veröffentlicht, wie IP-Interconnection, Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit Netzneutralitätsverletzungen, Dienstqualität und Transparenz gegenüber Endkunden.<sup>21</sup> Jedoch wurde in keiner Publikation in seiner Gesamtheit zum Thema Stellung genommen. Die RTR-GmbH macht dies im Positionspapier und versucht damit, den Diskurs auf europäischer, nationaler und BEREC-interner Ebene zu bereichern bzw. positiv zu beeinflussen.

Der Aktualität und der Dynamik des Themas ist es geschuldet, dass es sich beim Positionspapier um die derzeitige Position der Regulierungsbehörde handelt. Seitdem die Europäische Kommission am 11. September 2013 ihren „Connected Continent“-Verordnungsvorschlag veröffentlicht hat, in dem sich neben anderen Bestimmungen auch solche zur Netzneutralität finden, hat sich die Diskussion rund um das Thema Netzneutralität wieder intensiviert. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll es sich um eine Vollharmonisierung in diesem Bereich handeln, d.h. abweichende (nationale) Bestimmungen zu den in der Verordnung vorgesehenen sind nicht zulässig. Dementsprechend müsste bei Erlass einer solchen Verordnung das Positionspapier angepasst werden. Ebenso könnten neue Erkenntnisse, Marktpraktiken oder -entwicklungen zu einem Änderungsbedarf führen.

Inhaltlich richtet sich das Positionspapier an die interessierte Öffentlichkeit und beginnt mit einer Einführung in das Thema, in der der aktuelle Stand der Diskussion und die Argumente der verschiedenen Seiten präsentiert werden. Im Anschluss folgt eine kurze Beschreibung der Märkte der Wertschöpfungskette des Internets, um den Lesern ein Verständnis zu geben, um welche Märkte es in der Diskussion geht. Der ausführlichste Abschnitt behandelt die verschiedenen potenziellen Abweichungen vom Prinzip der Netzneutralität und differenziert dabei, auf welcher Ebene die Differenzierung geschieht und wer darüber entscheidet. Anhand dieser Fälle werden die Auswirkungen analysiert und Schlussfolgerungen für die Formulierung der Netzneutralitäts-Prinzipien gezogen, die im letzten Abschnitt vorgestellt werden.

Bei der Erstellung dieser Prinzipien war die konkrete rechtliche Durchsetzbarkeit kein Kriterium. Vielmehr sollen die Netzneutralitäts-Prinzipien der Regulierungsbehörde in drei Richtungen wirken: (1) Sie sollen als Auslegungshilfe in der Rechtsanwendung dienen, soweit diesbezügliche Rechtsgrundlagen bestehen. (2) Auch können sie als Anhaltspunkt für eine mögliche Verordnung nach § 17 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zur Auferlegung

<sup>21</sup> Eine Auflistung aller BEREC-Dokumente gibt es unter [www.rtr.at/de/tk/NN\\_Referenzen](http://www.rtr.at/de/tk/NN_Referenzen).



von Mindestanforderungen an die Dienstqualität herangezogen werden. Zeigt die Realität, dass Prinzipien des Positionspapiers verletzt werden, kann dies auslösender Faktor für den Beginn eines Ordnungsprozesses sein. (3) Die Prinzipien sind Leitlinien für sonstige Handlungen der Regulierungsbehörde, insbesondere bei Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene.

Die folgenden sieben Prinzipien werden im Positionspapier vorgestellt:

1. Prinzip: Netzneutralität als Grundsatz
2. Prinzip: Abweichungen nur mit ausreichender Begründung
3. Prinzip: Transparenz
4. Prinzip: Keine Qualitätsverschlechterung
5. Prinzip: Angebote ohne Differenzierung als Standardprodukt
6. Prinzip: Kein Blocking oder Degrading
7. Prinzip: Keine exklusive Differenzierung

Im Ergebnis steht die RTR-GmbH für ein offenes und neutrales Internet, in dem jeder Endkunde die Inhalte, Services und Applikationen seiner Wahl mit dem Endgerät und der Software seiner Wahl nutzen kann. Abweichungen dürfen nur mit ausreichender Begründung gemacht werden und müssen transparent, klar verständlich und in ihren Auswirkungen nachvollziehbar sein. Die Qualität von nicht bevorzugten Diensten darf nicht durch eine Verkehrsdifferenzierung beeinträchtigt werden. Das Standardprodukt eines ISPs sollte ein Angebot ohne Qualitätsdifferenzierung sein. Eine Blockade oder Verschlechterung der Qualität bestimmter Inhalte oder Dienste soll nur im Falle rechtlicher Vorgaben oder zur Sicherstellung der Netzintegrität möglich sein. Eine bevorzugte Behandlung von Diensten sollte nur dann zulässig sein, wenn diese nicht exklusiv angeboten wird.

Die deutsche Version des Positionspapiers und weitere Literatur zum Thema sind unter [www.rtr.at/nn](http://www.rtr.at/nn) abrufbar. Die englische Version findet sich auf: [www.rtr.at/netneutrality](http://www.rtr.at/netneutrality).

## **8.13 Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH**

### **Einleitung**

Gemäß § 113 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde regelmäßig eine Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle zwei Jahre das Ergebnis nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie dem Kommunikationsbericht (§ 19 KommAustria-Gesetz – KOG) anzuschließen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1389 der Beilagen, XXIV. Gesetzgebungsperiode) führen hierzu aus: „Die bisher vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstellenden gesonderten Berichte stellten eine Doppelgleisigkeit zum Kommunikationsbericht (§ 19 KOG) dar. Diese soll durch die neue Bestimmung beseitigt werden. Die Einbindung der Regulierungsbehörde ist schon alleine deswegen sinnvoll, weil sie über die meiste Praxiserfahrung bei der Vollziehung verfügt.“

Der Schwerpunkt der Evaluierung soll demnach offenbar von der Praxis in der Vollziehung des TKG 2003 geleitet sein.

### **Evaluierung**

Die TKG-Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 brachte bislang die größten Änderungen des TKG 2003 mit sich. Dabei wurden die einschlägigen Richtlinien 2009/136/EG und 2009/140/EG in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt und administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechtes vorgenommen.

Aus der zweijährigen Vollziehungspraxis seit dem (gestaffelten) Inkrafttreten der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 können – beispielhaft – folgende Beobachtungen mitgeteilt werden:

Die umfängliche Neufassung des Verfahrens für die Marktanalyse (§§ 36, 37a TKG 2003; Wegfall der Telekommunikationsmärkteverordnung; Umstellung auf weitestgehend elektronische Verfahrensführung) hat sich in der Vollziehung bewährt und ist auch von den betroffenen Marktteilnehmern positiv aufgenommen worden. Dies gilt insbesondere für die eingeräumte Möglichkeit einer zeit- und ortsunabhängigen elektronischen Akteneinsicht.

Bereits mit der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 65/2009 wurde der 2. Abschnitt des TKG 2003 (Leitungs- und Mitbenutzungsrechte) einigen Erfordernissen für einen zügigen Glasfaserausbau angepasst. Allerdings bleibt das Infrastrukturverzeichnis (§ 13a TKG 2003) weit hinter seinen Möglichkeiten zurück, was insbesondere am Fehlen einer verpflichtenden Bekanntgabe von existierenden Kommunikationslinien liegt. Gerade ein funktionierendes Infrastrukturverzeichnis ist ein wesentliches Instrument, um den Breitbandausbau zu fördern.

Mittlerweile wurden auch die Zuständigkeiten für die Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten bei der Telekom-Control-Kommission (TKK) konzentriert (siehe § 12a TKG 2003). Lediglich für die Durchsetzung von Leitungsrechten an öffentlichem Gut (§ 5 Abs. 3 TKG 2003) ist offenbar eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Da aus der Praxis immer wieder von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung solcher Rechte berichtet wird, sollte eine Zuständigkeit der TKK auch für diesen Bereich erwogen werden. Auch könnte eine solche Zuständigkeit den Breitbandausbau in Österreich fördern.

Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22. Oktober 2012, 2012/03/0067) ist der Prüfungsumfang von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch die Regulierungsbehörde insofern reduziert, als – entgegen der bislang bestehenden Praxis – bei Änderungen von AGB nur mehr der sich ändernde Teil einer Prüfung nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 (Übereinstimmung der AGB mit dem TKG 2003 sowie einigen Bestimmungen von ABGB und KSchG) unterzogen werden kann. Eine Überprüfung von AGB in ihrer Gesamtheit ist bei einer AGB-Änderung auf Boden geltenden Rechts nicht zulässig, was insbesondere dort nachteilig ist, wo eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Rechtslage zu rechtswidrigen AGB von vormals rechtskonformen AGB geführt hat.

Auffallend ist auch, dass das Beratungsgeheimnis der TKK nicht explizit durch Bestimmungen des TKG 2003 geschützt ist. Zwar gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), doch besteht ein Spannungsverhältnis zum Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG). Für andere Kollegialorgane der Verwaltung sowie für Gerichte bestehen daher gesetzlich normierte Ausnahmen von der Akteneinsicht für Beratungsprotokolle (z.B. § 90 Abs. 2 Bundesabgabenordnung, § 12 Agrarverfahrensgesetz für Agrarsenate, § 219 Abs. 1 Zivilprozessordnung, § 21 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

#### **Ausblick**

Die genannten Beobachtungen sind nach Auffassung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) Anlass genug, punktuelle Änderungen des TKG 2003 vorzuschlagen, um erkennbare Regelungsdefizite zu korrigieren; sie stehen den Zielen, Breitbandausbau („Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur“, § 1 Abs. 2 Z 1 TKG 2003) sowie Interessen der Bevölkerung (§ 1 Abs. 2 Z 3 TKG 2003) zu fördern, entgegen.

Zu beachten ist jedoch noch Folgendes: Derzeit harren Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission ihrer Beratung (insbesondere Vorschlag für eine Verordnung über „Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents“, KOM [2013] 627) bzw. ihrer Beschlussfassung (z.B. Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, KOM [2013] 147). Diese Vorschläge sind Teil der „Digitalen Agenda für Europa“. Während der Verordnungsvorschlag zum europäischen Binnenmarkt derzeit noch großer Skepsis aus dem Rat begegnet, zeichnet sich für den Vorschlag zur Kostenreduktion beim Breitbandausbau ab, dass dieser in Form einer Richtlinie im Jahr 2014 angenommen wird.

Um jedoch mehrere Änderungen des TKG 2003 innerhalb kurzer Zeit zu vermeiden, wäre es aus Sicht der RTR-GmbH zweckmäßig, die Reformvorhaben zu bündeln.

#### **Empfehlung**

Die RTR-GmbH empfiehlt, die (absehbare) Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation möglichst rasch umzusetzen und im Zuge der hierzu erforderlichen Novelle des TKG 2003 oben erwähnten Reformbedarf mitzubedenken.





# 9 Postregulierung

## 9.1 Liberalisierung des Postmarktes

Seit 1. Jänner 2011 ist der Postmarkt in Österreich durch die Freigabe des bis dato der Österreichischen Post AG vorbehaltenen „reservierten Bereichs“ (Briefe bis 50 g) vollständig liberalisiert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind im Postmarktgesetz (PMG) niedergeschrieben, welches am 1. Jänner 2011 in Kraft trat.

Das PMG regelt folgende Aufgaben für die Post-Control-Kommission (PCK):

1. Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers nach § 12 Abs. 1 und 2,
2. Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nach § 7 Abs. 6,
3. Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach § 14,
4. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers nach § 20 Abs. 3 und 4,
5. Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung nach § 21 Abs. 4 bis 6,
6. Erteilung, Übertragung, Änderungen oder Widerruf von Konzessionen nach den §§ 27, 28 und 29,
7. Ausübung des Widerrufsrechts nach § 30 Abs. 3 und 4,
8. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs. 2,
9. Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs. 9 und 10 und § 35 Abs. 1,
10. Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 und
11. das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50.

Die Aufgaben für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) liegen, abseits ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle für die PCK, in der Entgegennahme von Dienstanzeigen nach § 25 PMG und des Austauschkonzepts nach § 34 Abs. 8 PMG sowie der Durchführung der Laufzeitenmessungen nach § 33 PMG. Seit 1. Jänner 2011 ist die RTR-GmbH auch für die Durchführung von Streitschlichtungsverfahren nach § 53 PMG zuständig.

## 9.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Wie bereits in den Vorjahren stellten auch im Jahr 2013 die Prüfverfahren gemäß § 7 Postmarktgesetz (PMG) betreffend die Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) seitens der Österreichischen Post AG einen Schwerpunkt im Bereich der Postregulierung dar, wobei im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang der diesbezüglichen Verfahren zu verzeichnen war. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Schließung einer eigenbetriebenen PGSt obliegt seit dem Inkrafttreten des § 7 PMG am 5. Dezember 2009 gänzlich der Post-Control-Kommission (PCK).

Eine eigenbetriebene PGSt darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Die Entscheidungsfrist der PCK beträgt drei Monate ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen seitens der Österreichischen Post AG. Dazu gehören neben den Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden seitens der Österreichischen Post AG, Gespräche mit diesen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Die Versorgung gilt gemäß § 7 Abs. 1 PMG dann als gegeben, wenn den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens wird auf das diesbezügliche Kapitel der letztjährigen Kommunikationsberichte verwiesen.

Im Berichtsjahr 2013 wurden in Summe 31 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Über die Schließung von 27 PGSt wurde im Berichtszeitpunkt bereits entschieden. Es wurden 2013 elf „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen lagen die Schließungsvoraussetzungen vor, weshalb die Schließungen nicht untersagt wurden. Zu endgültigen Untersagungen ist es im Berichtsjahr u.a. deshalb nicht gekommen, weil die Österreichische Post AG immer wieder PGSt aus den jeweiligen Verfahren „zurückgezogen“ hat. Dies u.a. dann, wenn sich im Ermittlungsverfahren zeigte, dass es zu einer Untersagung kommen könnte.

In engem Zusammenhang mit den „Schließungsverfahren“ nach § 7 PMG stand zudem ein Aufsichtsverfahren, in welchem es um die im PMG vorgesehene Einbindung der Gemeinden bei Schließungen von PGSt durch die Österreichische Post AG ging. Aufgrund dieses Verfahrens wurde von der Österreichischen Post AG das diesbezügliche Vorgehen geändert, sodass die Gemeinden in Zukunft frühzeitiger eingebunden werden sollen.

Von zunehmender Bedeutung waren überdies die im Berichtsjahr aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. aufgrund von Konkursen von Post-Partnern oder auch Vertragsauflösungen) geführten Aufsichtsverfahren. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen (§ 7 Abs. 7 PMG). Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen wie beispielsweise Landzusteller erfolgen. Im Rahmen der Aufsichtsverfahren wurde die Versorgung der durch die Schließungen betroffenen Gemeinden überprüft. Insgesamt waren im Jahr 2013 Schließungen von 106 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK, was im Vergleich zum Vorjahr (in welchem 47 Schließungen verfahrensgegenständlich waren) einen starken Anstieg bedeutet. Es zeigt sich daher insgesamt eine deutliche Verschiebung des Schwerpunktes der Verfahren betreffend die Schließungen von PGSt von eigenbetriebenen zu fremdbetriebenen PGSt, was der seit einigen Jahren zu beobachtenden Verlagerung der Anzahl der PGSt von eigenbetriebenen in Richtung fremdbetriebenen entspricht.

Generell ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr 2013 von 1.906 (Stand 31. Dezember 2012) auf 1.882 (Stand 31. Dezember 2013) gesunken.

Im Rahmen der Aufsichtsverfahren betreffend den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt stand im Berichtsjahr auch die Problematik der Erbringung des Universaldienstes mittels Landzustellern verstärkt im Fokus der Ermittlungsverfahren. In diesem Zusammenhang wurden vertiefte Erhebungen durchgeführt, die betreffenden Verfahren waren zum Berichtszeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen.

## 9.3 Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH

### 9.3.1 Verfahren vor der PCK

#### AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat gemäß § 20 Abs. 1 Postmarktgesetz (PMG) für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der Post-Control-Kommission (PCK) bei Veröffentlichung anzuzeigen.

Gemäß § 20 Abs. 4 PMG kann die PCK den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum PMG, den §§ 864a und 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) oder den §§ 6 und 9 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) stehen.

Im Berichtsjahr 2013 wurden neun Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG geführt. Sechs davon wurden 2013 abgeschlossen. Die Änderungen betrafen die AGB Brief National, Brief International, Paket Österreich, Paket International, Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden, Zeitungsversand, Sponsoring.Post, Info.Mail und Nachsendeauftrag. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im PMG festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

Ein im Jahr 2012 eingeleitetes Prüfverfahren betreffend Änderungen der AGB Paket Österreich und Paket International, welche auch umfangreiche Entgeltänderungen beinhalteten, wurde im Berichtsjahr 2013 abgeschlossen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die geänderten Tarife den im PMG festgelegten Kriterien der Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen, weshalb die PCK den AGB nicht widersprochen hat.

#### Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. § 34a Abs. 3 iVm § 34 Abs. 9 bis 13 KOG bestimmt, dass Postdiensteanbieter, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, dieser von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben ist.

Mit Bescheid vom 15. April 2013 hat die PCK einem Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2012 vorgeschrieben. Das Unternehmen hat gegen den Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben, eine diesbezügliche Entscheidung seitens des VwGH war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig. Die PCK hat gegen fünf weitere Unternehmen das Verfahren zur Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2012 eingeleitet, wobei das Verfahren gegen ein Unternehmen aufgrund der zwischenzeitlichen Entrichtung des Finanzierungsbeitrags eingestellt wurde. Alle anderen Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren hat die PCK gegen zwei Unternehmen das Verfahren zur Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2011 eingeleitet. Diese Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

#### Erteilung von Konzessionen nach §§ 26 ff PMG

Nach den Bestimmungen des PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession. Die Konzession wird auf schriftlichen Antrag durch die PCK erteilt. § 27 PMG bestimmt, dass der Antrag auf Erteilung der Konzession Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den



Antragsteller zu enthalten hat. Die Konzession ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält.

Mangels Antrags hat die PCK 2013 keine Konzession erteilt. Von Anfang 2011 bis Ende 2013 wurde von der PCK den folgenden fünf Unternehmen eine Konzession erteilt: feibra GmbH, hurtigflink Zeitungs- und Werbemittel Verteilungsges.m.b.H., Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH und RS Zustellservice Rudolf Sommer.

#### **Antrag auf Ersatz der nicht anteiligen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der Hausbrieffachanlagen nach § 34 Abs. 9 und 10 PMG**

Die nicht anteiligen Kosten des gemäß § 34 Abs. 8 PMG vorzunehmenden Austausches der Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs. 2, 4 und 5 PMG entsprechen, marktgerechte Finanzierungskosten sowie die Kosten der Abwicklung des Austausches durch den Universaldienstbetreiber sind dem Universaldienstbetreiber nach den Bestimmungen des PMG auf dessen Antrag zu ersetzen. Betreiber von konzessionierten Postdiensten einschließlich des Universaldienstbetreibers mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit haben zu dem Ersatz dieser Kosten beizutragen.

Die PCK hat mit Bescheid vom 30. September 2013 den diesbezüglichen Antrag der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber für 2012 als unbegründet abgewiesen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sämtliche Betreiber von konzessionierten Postdiensten entweder mit ihren Umsätzen weit unter der Umsatzuntergrenze von 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit liegen oder gar keine Umsätze im Zusammenhang mit Diensten, deren Erbringung eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG erfordert, erzielten und daher zu dem seitens der Österreichischen Post AG beantragten Ersatz der Kosten nicht beizutragen haben.

#### **9.3.2 Verfahren vor der RTR-GmbH**

##### **Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG**

Gemäß § 1 Abs. 3 Post-Kostenrechnungsverordnung hat die Regulierungsbehörde das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 23 Abs. 1 PMG in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren.

Hinsichtlich der Jahre 2011 und 2012 hat die Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem den oben wiedergegebenen Kriterien entspricht. Die diesbezüglichen Verfahren wurden Anfang bzw. Ende des Jahres 2013 abgeschlossen.

##### **Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen**

Gemäß § 33 PMG hat die Regulierungsbehörde eine von den Postdiensteanbietern unabhängige Einrichtung zu beauftragen, mindestens einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdaten zu messen, wobei die beauftragte Einrichtung die gleichen bzw. nach Möglichkeit vergleichbare Messmethoden anzuwenden hat. Die Kosten der Messungen haben die jeweiligen Postdiensteanbieter zu tragen.



Die §§ 11 und 32 Abs. 4 PMG enthalten bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Gemäß § 32 Abs. 6 PMG haben Postdiensteanbieter zumindest jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen, anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ergibt sich, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Um den finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen gering zu halten und vor dem Hintergrund, dass sowohl § 32 Abs. 6 als auch § 33 PMG dieselbe Messmethode zugrunde liegt, hat die Regulierungsbehörde die von den Unternehmen durchgeführten Messungen überprüft und bisher keine gesonderten Messungen beauftragt.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2011 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den aufgrund von §§ 11 und 32 Abs. 4 PMG bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Qualitätskriterien für Universaldienstleistungen nicht relevant und diesbezügliche Messungen daher nicht erforderlich.

Das Verfahren betreffend die Messung der Laufzeiten für das Jahr 2012 war im Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

#### **Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG**

§ 25 PMG bestimmt, dass Postdiensteanbieter die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebs und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen haben. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen.

Im Jahr 2013 haben folgende sechs Unternehmen eine Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG erstattet: Federal Express GmbH, Flexlog Transport KG, General Overnight Express & Logistics (Austria) GmbH, Hermes Logistik GmbH, SPEDPACK Speditions- und VerpackungsgesmbH und X1 EXPRESS GmbH. Ein Unternehmen hat mitgeteilt, dass es die bereits angezeigten Postdienste nicht (mehr) erbringt, sodass dieses von der Liste der Postdiensteanbieter gestrichen wurde. Bis Ende 2013 haben insgesamt 18 Unternehmen bei der RTR-GmbH die Erbringung von Postdiensten angezeigt.

#### **Hausbrieffachanlagen**

§ 34 Abs. 8 PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG als Universaldienstbringer alle Hausbrieffachanlagen, die nicht den Bestimmungen des PMG entsprechen, bis zum 31. Dezember 2012 zu tauschen hat. Dafür hat sie ein Austauschkonzept zu erstellen, das der RTR-GmbH zu übermitteln war. Da die Umrüstung bis zum 31. Dezember 2012 nicht vollständig erfolgt ist, hat die RTR-GmbH im Februar 2013 ein Aufsichtsverfahren gegen die Österreichische Post AG eingeleitet.

Mit Bescheid der RTR-GmbH vom 7. August 2013 ([www.rtr.at/de/post/PRAUF1\\_13](http://www.rtr.at/de/post/PRAUF1_13)) wurde festgestellt, dass zum gesetzlich relevanten Stichtag 31. Dezember 2012 jedenfalls 258.085 bestellte Brieffächer nicht montiert und somit nicht ausgetauscht waren. Insgesamt erfolgte der Austausch zum Stichtag 31. Dezember 2012 lediglich zu 68,9 % (ohne Berücksichtigung von Verweigerern bzw. unbekanntem Hauseigentümern).

Der Abschluss des Austausches dieser Hausbrieffachanlagen wurde von der Österreichischen Post AG mit 28. Oktober 2013 angezeigt.

Eine vollständige Umrüstung aller Hausbrieffachanlagen ist dennoch nicht erfolgt. Die Eigentümer von insgesamt 9.636 Brieffächern haben den Austausch durch die Österreichische Post AG aktiv verweigert und die Eigentümer von 17.639 Fächern nicht an der Umrüstung mitgewirkt. Von weiteren 15.175 Brieffächern waren die Eigentümer zum 31. Dezember 2012 unbekannt bzw. konnten von der Österreichischen Post AG keinem Eigentümer zugeordnet werden. Nach dem Versuch einer letztmaligen Kontaktaufnahme durch die Österreichische Post AG im Jänner 2013 kam es somit bei insgesamt 34.018 Brieffächern (Stichtag 20. Juni 2013) zu keinem Austausch der Hausbrieffachanlagen durch die Österreichische Post AG.







# 10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2013

## 10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

Ohne das Internet zu berücksichtigen, erscheint eine Darstellung des österreichischen Kommunikations- und Werbemarktes auf den ersten Blick nicht mehr ganz zeitgemäß. Wenn hier auf Reichweitenverluste von Tageszeitungen und jüngst auch wieder des Fernsehens oder auf die rückläufige Radiohördauer in der jungen Zielgruppe hingewiesen wird, dann ist dabei auch die stetig steigende Mediennutzung über das Internet gerade unter den jüngeren Konsumenten im Auge zu behalten. Jedoch fehlt es derzeit noch an geeigneten Daten, um die Internetlektüre von Zeitungs- und Zeitschrifteninhalten, das Hören von Radio-Web-Streams oder die Nutzung von Online-Mediatheken der TV-Veranstalter einfach zu den Nutzungsdaten der klassischen Medien hinzuzuaddieren. Dies soll sich ein Stück weit ändern, wenn im Juli 2014 die Mediennutzungsstudie „Media Server“ in Österreich an den Start geht und die Marktforscher damit künftig ein umfassenderes Bild der Mediennutzung einschließlich der Mediennutzung über das Internet entstehen lassen wollen. Im Herbst 2015 sollen erstmals Daten aus dem „Media Server“ zur Verfügung stehen.

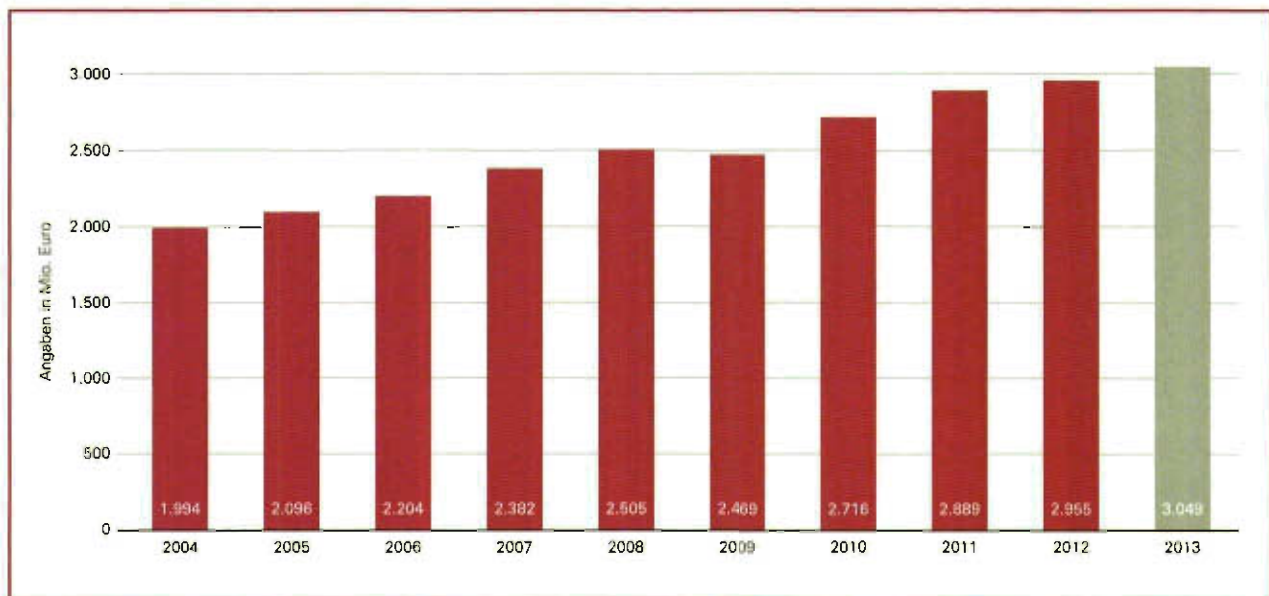
Aber wie wirkt sich der „Media Server“ dann zum Beispiel auf den Begriff „Fernsehen“ und dessen Tagesreichweite aus? Wird als „Fernsehen im Internet“ dann nur ein Live-Stream gezählt? Unrealistisch. Live-Streams plus Mediatheken und Online-Videotheken? Vielleicht. Aber ist das Anschauen von Videoclips auf „YouTube“, „Clipfish“ und Co. nicht auch Teil des neuen Fernsehens und muss daher zur Gesamtreichweite des Fernsehens hinzugerechnet werden? Immerhin nutzen laut „Media-Analyse 2013“ bereits 83 % der 14- bis 19-Jährigen das Internet, um Videoclips anzusehen. Bei den 20- bis 29-Jährigen sind es immerhin noch 70 %. TV-Sendungen und Mediatheken nutzen via Internet rund 31 % der jungen Menschen in diesen beiden Altersgruppen. Umgekehrt ist die Tagesreichweite des klassischen Fernsehens bei den 14- bis 39-Jährigen seit Jahren überdurchschnittlich rückläufig, wie Zahlen der Marktforscher von AGF/GfK in Deutschland belegen. Leichte Zuwächse gibt es lediglich ab der Altersgruppe 60+. Ganz ähnlich verhält es sich mit „Musik hören“ und „Radio hören“ über das Internet. Musik hören knapp 88 % der 14- bis 19-Jährigen über das Internet, den Web-Stream eines Radiosenders hören auf diesem Weg 29 % der Jugendlichen aus dieser Altersgruppe. Auf Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte greifen schon 45,5 % der 20- bis 29-Jährigen und knapp 44 % der 30- bis 39-Jährigen via Internet zu.

Natürlich werden sich diese Entwicklungen zunehmend auch auf die Verteilung von Werbegeldern zwischen klassischen Medien und Medien im Internet auswirken. Vorerst ändert sich aber noch nichts daran, dass die klassischen Verbreitungswege die Mediennutzung insgesamt dominieren und dass das Bruttowerbevolumen im Internet auf dem österreichischen Markt mit in etwa 370 Mio. Euro nur ca. 12 % der Summe darstellt, die in die klassischen Medien fließt. Unter der Prämisse, dass die zunehmende Mediennutzung im Internet zumindest teilweise die Entwicklung auf dem klassischen Medienmarkt beeinflusst, werden daher wie gewohnt in diesem Kapitel des Kommunikationsberichts der RTR-GmbH Akzeptanz und Nutzung der klassischen Medien sowie deren Bruttowerbeeinträchtigungen für das abgelaufene Kalenderjahr beleuchtet und anhand der Daten vorangegangener Jahre in ihrer Tendenz bewertet.

### 10.1.1 Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes

Ein Plus von rund 3,2 % weist die Bilanz des Jahres 2013 für die Bruttowerbeerlöse der klassischen Medien aus. So wurde die im Jahr 2012 noch knapp verfehlt Marke von 3 Mrd. Euro Bruttowerbeumsatz nun überschritten. Insgesamt 3,049 Mrd. Euro, und damit um 94 Mio. Euro mehr als im Jahr 2012, investierten werbetreibende Unternehmen, Politik und öffentliche Institutionen im Jahr 2013 für Werbeschaltungen in Printmedien, TV, Hörfunk und Außenwerbung. 2012 hatten die Bruttowerbeerlöse um nur 2,3 % zugelegt.

**Abbildung 14: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2004 bis 2013**



Quelle: Focus Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Dennoch stellt der Anstieg der Bruttowerbeeinnahmen in Höhe von 94 Mio. Euro das drittschwächste Jahresergebnis im Zehnjahreszeitraum seit 2004 dar. Einen signifikanten Zuwachs erzielte dabei nur die Gattung Fernsehen, deren Bruttowerbeerlöse gegenüber dem Vorjahr um 9,5 % bzw. um 73,8 Mio. Euro wuchsen.

Die Bruttowerbeerlöse werden von Focus Media Research anhand offiziell verfügbarer Preislisten der Medien und nach der Anzahl der darin geschalteten Anzeigen oder Werbespots berechnet. Rabatte in Form von Preisnachlässen, Gratiswerbeminuten und ähnlichen Angeboten können nicht erhoben werden. So ist es nur bedingt möglich, Rückschlüsse auf die Nettoerlössituation der Medien zu ziehen. Ein Trend für die Einnahmenentwicklung der Mediengattungen aus Werbeeinschaltungen ist daraus jedoch gut ablesbar.

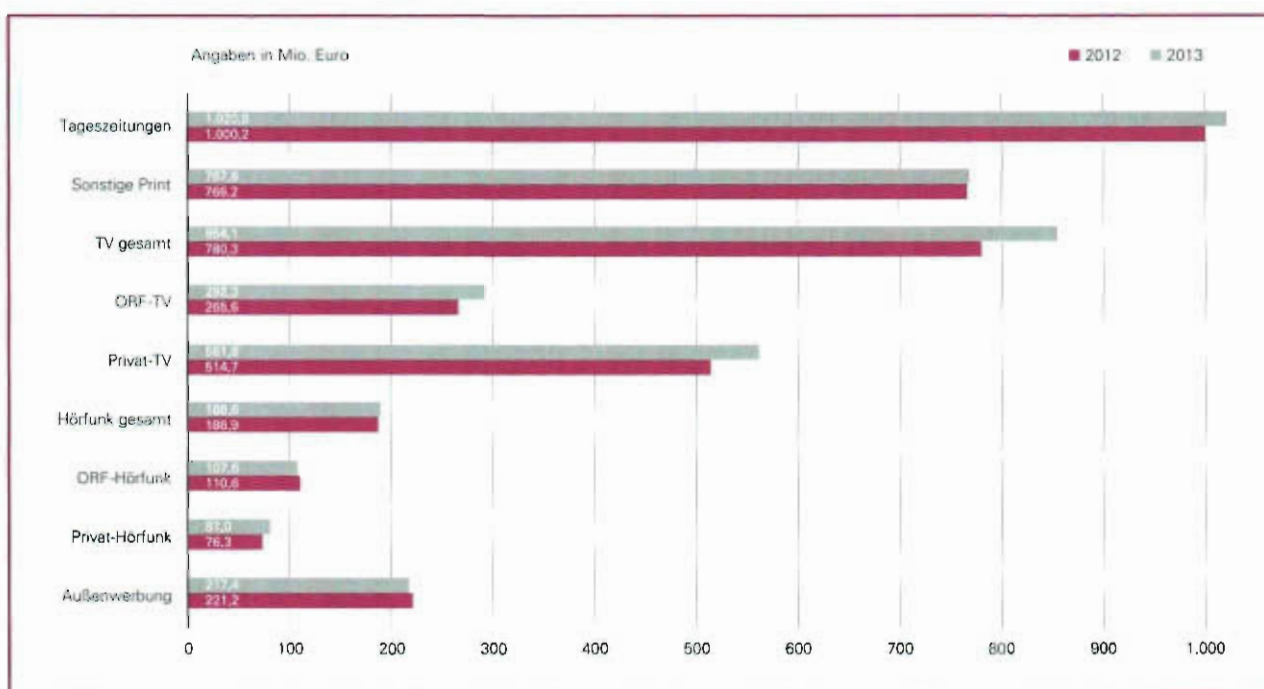
Das Brutto-Umsatzplus des Jahres 2013 in der Höhe von 3,2 % haben die Werbeträger zu einem großen Teil dem Wahljahr bzw. den werbenden Parteien zu verdanken. Buchungen für Wahlwerbung im Gegenwert von 42,1 Mio. Euro<sup>22</sup> wurden getätigt. Rund zwei Drittel davon investierten die Parteien in Tageszeitungen, die es nur diesem Umstand zu

<sup>22</sup> „Werbebilanz 2013“, Focus Media Research, Februar 2014.

verdanken haben, dass ihre Bruttowerbeerlöse im Jahr 2013 noch ein Plus von 2 % gegenüber dem Vorjahr aufweisen. Damit manifestiert sich ein seit drei Jahren zu beobachtendes, erhebliches Abschmelzen der Zuwächse bei den Tageszeitungen. Immerhin hatten sie bei den Bruttowerbeerlösen im Jahr 2010 noch um 17,6 % zulegen können. 2011 waren es nur 5 % und im Jahr 2012 gerade noch 1,7 %.

Laut Nielsen Media Research<sup>23</sup> fielen 2013 die Werbeausgaben in Europa bis einschließlich zum 3. Quartal erneut rückläufig aus. Ein Minus von 3,8 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2012 weist Nielsen aus. Gemessen daran liegt Österreich mit plus 3,2 % für das Gesamtjahr 2013 etwas besser im Rennen. Im Jahr 2012 waren die Werbeausgaben in Europa um 4,2 % zurückgegangen, in Österreich nahmen die Bruttowerbeerlöse dagegen um 2,3 % zu. Allerdings hatte der Zuwachs in Österreich im Jahr 2011 noch rund 6,4 % betragen.

**Abbildung 15: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2012 vs. 2013**



Quelle: Focus Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Ein wenig aufatmen können die sonstigen Printtitel. Die Bruttoerlöse aus Werbeschaltungen blieben gegenüber 2012 zwar kaum verändert (plus 0,2 %), jedoch war der Rückgang um 2,3 % im Jahr 2012 schwerer verdaulich, insbesondere nachdem die Jahre 2010 und 2011 der Gattung noch jeweils einen Zugewinn von 8 % beschert hatten. Mit Bruttowerbeerlösen von 767,8 Mio. Euro liegen die sonstigen Printtitel im Jahr 2013 aber immer noch hinter dem Ergebnis von 2011 (784,4 Mio. Euro) zurück.

Der einzig echte Gewinner des Jahres 2013 ist das Fernsehen, dessen Bruttowerbeerlöse mit 854,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr um 9,5 % stiegen. Mit diesem Erfolg verbesserte die Gattung sogar das gute Ergebnis von plus 7,2 % aus dem Jahr 2012. Profitieren konnten in nahezu ausgeglichenem Verhältnis sowohl das ORF-Fernsehen

<sup>23</sup> The Nielsen Company, Global AdView Pulse Quarter 3 2013.

als auch die privaten TV-Veranstalter, die beide ihre Ergebnisse des Jahres 2012 übertrafen. Beachtlich ist dabei vor allem, dass das ORF-Fernsehen mit einem Plus von 10 % (2012: 6,8 %) zum zweiten Mal in Folge nennenswerte Zuwächse verzeichnet, nachdem es bis 2011 über mehrere Jahre mit rückläufigen Bruttowerbeerlösen zu kämpfen hatte und im Jahr 2009 von den Privaten überholt wurde. Außerdem schnitt das ORF-Fernsehen 2013 prozentuell erstmalig seit Jahren besser ab als die Privatsender, die um 9,2 % höhere Bruttowerbeeinnahmen erzielten (2012: plus 7,4 %). Gleichwohl scheinen für das Privat-TV die Zeiten von Zuwachsraten im Bereich von 20 %, wie noch bis zum Jahr 2011 nicht unüblich, vorbei zu sein. Diese prozentuelle Entwicklung muss allerdings in Relation zu dem mittlerweile hohen Finanzvolumen von mehr als 560 Mio. Euro an Bruttowerbeeinnahmen im Bereich Privat-TV betrachtet werden.

Innerhalb der Gruppe Privat-TV erzielten die deutschen Programme mit Österreich-Werbefenstern die mit Abstand größten Bruttowerbeerlöse. Mehr als drei Viertel (76,8 %) der 561,8 Mio. Euro, die das Privat-TV für 2013 verbuchen kann, flossen in Buchungen bei den Fenstersendern (inkl. „Nick“/„Comedy Central“ und „VIVA“). Die österreichischen Programme „ATV“, „ATV2“, „gotv“, „PULS 4“ und dessen Fensterprogramm „Café Puls“ (bei „SAT.1“, „ProSieben“ und „kabel eins“) sowie „ServusTV“ und „Sky Österreich“ teilen sich dagegen Bruttowerbeeinnahmen von 130,6 Mio. Euro.

Nachdem der TV-Sektor 2012 erstmalig höhere Bruttowerbeerlöse erzielte als die sonstigen Printmedien, hat er nun klar die Verfolgungsjagd gegen die Tageszeitungen aufgenommen, die er bei gleichbleibender Entwicklung beider Gattungen im Jahr 2015 einholen könnte.

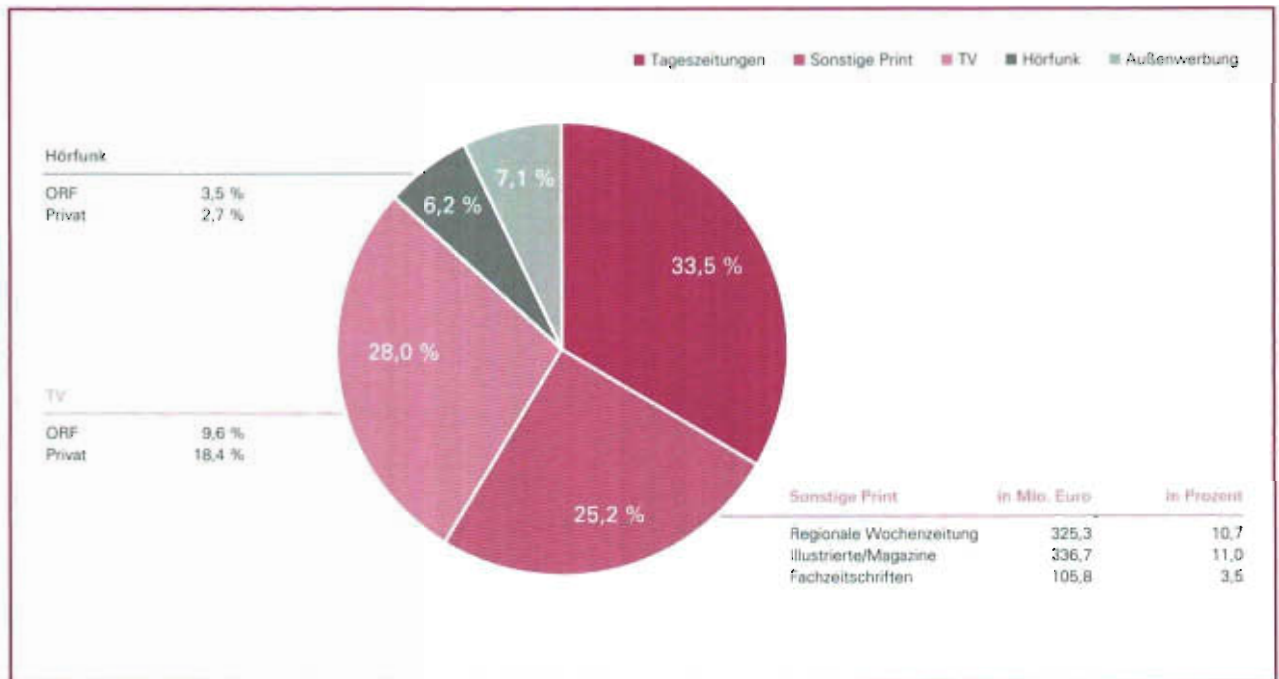
Der Bereich Hörfunk erreichte 2013 gerade einmal ein Plus von 0,9 %, was vor allem auf rückläufige Buchungen bei den ORF-Radios zurückzuführen ist. Während die Bruttowerbeerlöse des ORF-Hörfunks gegenüber 2012 um 2,7 % zurückgingen, konnten die privaten Radioveranstalter in Summe ein Plus von 6,2 % erzielen. Für den ORF-Hörfunk setzt sich damit ein Negativtrend fort, der 2012 allerdings mit einem Minus von 1,1 % noch deutlich sanfter ausgefallen war. Die Privatradios zeigten nach 2012 nun auch im Jahr 2013 wieder ein starkes Wachstum, blieben aber um nahezu 40 % hinter dem starken Ausnahmeergebnis des Vorjahres von plus 10,1 % zurück.

Rund 20 % bzw. gut 8 Mio. Euro des Aufwandes für politische Wahlwerbung sind 2013 in Plakate geflossen. Damit war die Außenwerbung zweitgrößter Nutznießer der Parteienwerbung und schloss dennoch das Jahr 2013 mit einem Minus von 1,7 % bzw. einem Bruttoerlösverlust von 3,8 Mio. Euro ab. 2012 hatte sich die Außenwerbung mit einem Zugewinn von 4,8 % noch gut behauptet, lag aber bereits deutlich unter dem Zugewinn von 7,9 % aus dem Jahr 2011. Es ist zu erwarten, dass die Branche dem sich daraus abzeichnenden Trend mit stärkeren Rabattierungen im Jahr 2014 entgegenwirken und damit die Bruttoeinnahmen positiv beeinflussen wird. Grundsätzlich erscheint es jedoch logisch, dass insbesondere die Außenwerbung unter dem zunehmenden Bemühen der Werbetreibenden zu leiden hat, Streuverluste möglichst gering zu halten und stattdessen nach Wegen einer direkteren Zielgruppenansprache zu suchen.

Die sehr gute Entwicklung der Bruttowerbeeinnahmen der Fernsehsender wirkt sich auf die Darstellung der Werbegeldverteilung in den klassischen Medien nicht ganz so deutlich aus. Aber immerhin stieg der Anteil der TV-Veranstalter am Bruttowerbekuchen um 1,6 Prozentpunkte auf nun 28 %. Hier zeigt sich deutlich, dass Gelder vor allem aus dem Printbereich zum Fernsehen umgeschichtet wurden. 0,7 Prozentpunkte mussten im Vergleich zu 2012 die sonstigen Printtitel abgeben, nur 0,4 Prozentpunkte entgingen den Tageszeitungen.

Mit einem Gesamtanteil von 58,7 % der Bruttowerbeeinnahmen in den klassischen Medien muss der Printsektor somit auf einen guten Prozentpunkt gegenüber 2012 (59,8 %) verzichten. 2010 und 2011 konnten Tageszeitungen, Magazine und andere gedruckte Medien noch 61,2 % der Gesamtwerbeausgaben lukrieren.



**Abbildung 16: Anteile Bruttowerbeausgaben 2013, klassische Medien**

Basis: 3,05 Mrd. Euro.

Quelle: Focus Media Research

Die Verteilung der Werbegelder innerhalb der Gattung Fernsehen im Verhältnis von circa einem Drittel für den ORF (34,2 %) zu zwei Dritteln für die Privaten spiegelt relativ zutreffend die Marktanteilssituation unter den Zusehern im Jahr 2013 wider. Der ORF erreichte mit seinen Programmen in Summe einen Marktanteil von 35,4 %.

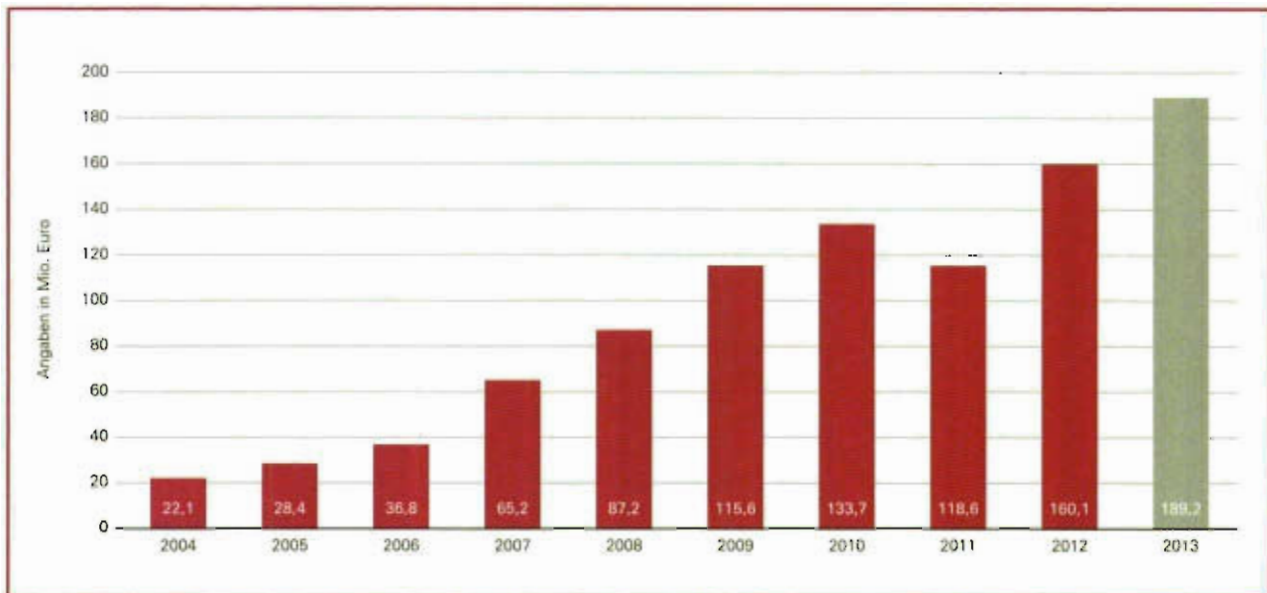
Auch wenn der Hörfunk bei den Bruttoerlösen in Summe um 0,9 % zulegte, fiel sein Anteil am Gesamtvolumen der Bruttowerbeausgaben für klassische Medien dennoch geringfügig schmaler aus als 2012 und ging von 6,3 % auf 6,2 % zurück. Dies allerdings allein zu Lasten des ORF, der seinen Anteil um 0,2 Prozentpunkte auf 3,5 % verschlechterte. Die Privaten gewannen 0,1 Prozentpunkte auf 2,7 %.

Ebenso wie die Tageszeitungen büßte auch die Außenwerbung 0,4 Prozentpunkte der gesamten Bruttowerbeausgaben für klassische Medien ein, was die Branche angesichts eines im Vergleich fünf Mal kleineren Erlösvolumens aber deutlich härter trifft als die Tageszeitungen.

Klassische Medien und Online-Werbung in dieser Betrachtung zu trennen, scheint nach wie vor sinnvoll. Weiterhin geht in keinem anderen Medienbereich die Schere zwischen Listenpreis und tatsächlich gezahltem Preis für eine Werbeschaltung so weit auseinander wie bei der Online-Werbung. Rabatte von 60 bis 70 % sind keine Seltenheit und gerade klassische Medien, die auch über einen Webauftritt verfügen, geben Online-Werbeplätze bisweilen sogar gratis her, wenn dafür Buchungen in ihrem Hauptmedium erfolgen. Hinzu kommt, dass die Erhebungen von Focus Media Research zu den Werbeausgaben im Online-Bereich nach deren eigenen Angaben noch immer keine zuverlässige Vergleichbarkeit der Jahreswerte zulassen. Wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsraster und vielfach undurchsichtige Preismodelle lassen nur eine ungefähre Situationsdarstellung zu. Die folgende Abbildung bezieht sich im Wesentlichen auf Ausgaben für „klassische“ Display-Werbung wie zum Beispiel Banner. Nicht enthalten ist Werbung auf Suchmaschinen („Search“). Da jedoch mehreren internationalen Untersuchungen

zufolge in der Online-Werbung circa jeder zweite Euro in „Search“-Werbung gesteckt wird, kann das von Focus Media Research für das Jahr 2013 dargelegte Bruttowerbevolumen in der Online-Werbung von knapp 190 Mio. Euro in etwa verdoppelt werden, um ein realistisches Bild der Bruttowerbeerlöse zu erhalten. Aber, zur Erinnerung: Brutto und Netto klaffen weit auseinander!

**Abbildung 17: Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ 2004 bis 2013**

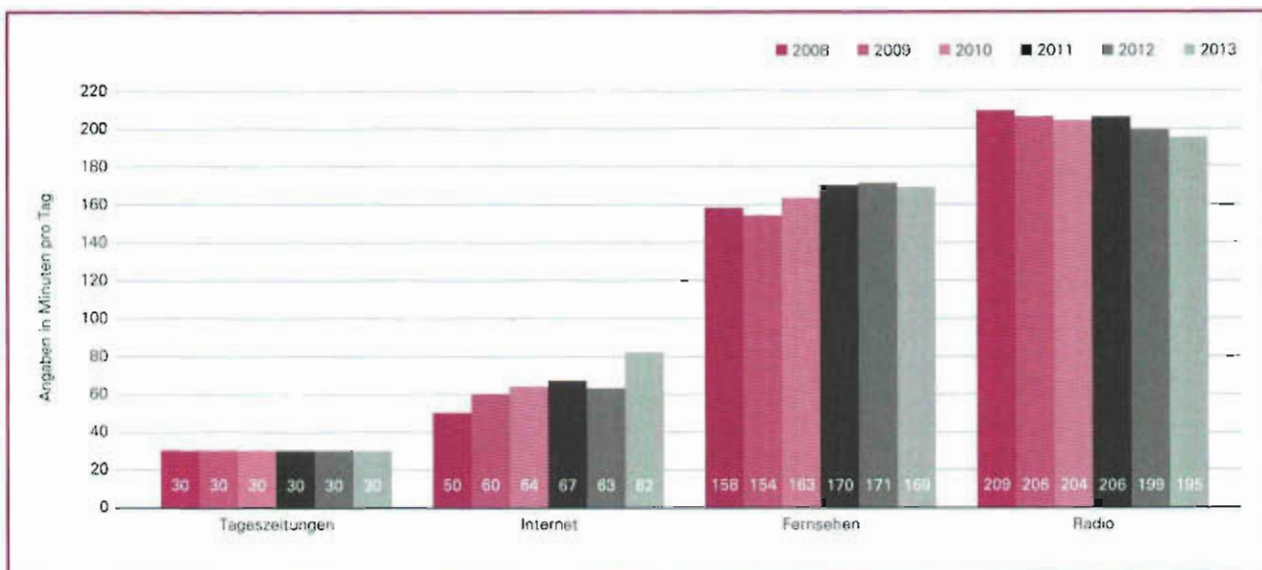


Wegen häufiger Änderungen des Erhebungssystems sind die Jahreswerte nicht vergleichbar. Werbung auf Suchmaschinen („Search“) ist hier nicht enthalten.

Quelle: Focus Media Research

Aber schon allein mit den Bruttowerbeerlösen von 189,2 Mio. Euro für klassische Display-Werbung hat der Online-Bereich im Jahr 2013 die Bruttowerbebuchungen des gesamten Hörfunkbereichs um knapp 0,6 Mio. Euro überholt. Auch wenn dabei die Nettoerlöse der beiden Gattungen wohl nicht einmal ansatzweise vergleichbar sein dürften, ist damit dennoch eindrucksvoll belegt, welche Bedeutung der Online-Werbung inzwischen beizumessen ist, denn immerhin handelt es sich bei den 189,2 Mio. Euro um den Gegenwert von tatsächlich in Online-Medien erschienener Werbung – was auch immer dafür gezahlt oder nur eingetauscht worden sein mag. Wagt man trotz Warnung von Focus Media Research einen Vergleich mit dem Vorjahr, so ergibt sich ein Wachstum von rund 18 % bei den Ausgaben für klassische Online-Werbung. Der Wert könnte nahe an der Realität sein, wenn man ihn mit jenen Daten vergleicht, die der ORF bezüglich seiner Online-Angebote veröffentlicht. Laut Jahresbericht 2013 erzielte der ORF Nettoerlöse aus Online-Werbung in Höhe von 11,4 Mio. Euro, was einem Wachstum von 17,5 % gegenüber dem Jahr 2012 mit einem damaligen Nettoerlös aus Online-Werbung von 9,7 Mio. Euro entspricht.

Der Hörfunk ist mit einer Tagesreichweite von 81 % und einer Nutzungsdauer von durchschnittlich 195 Minuten täglich (beides: Personen ab 14 Jahren) weiterhin das erfolgreichste klassische (Begleit-)Medium und wird von den Werbetreibenden entsprechend gebucht – ohne große Euphorie allerdings, wie die verhaltene Entwicklung der Bruttowerbeeinnahmen im Hörfunk belegt. Schließlich sinkt die Nutzungsdauer seit Jahren schleichend und scheinbar unaufhaltsam. Die 195 Minuten pro Tag des Jahres 2013 sind vier Minuten weniger als im Vorjahr.

**Abbildung 18: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2008 bis 2013**

Personen ab 14 Jahren.

Quelle: MTUs, AIM, TELETTEST, Radiotest

Doch auch das Fernsehen muss 2013 einen kleinen Dämpfer hinnehmen, nachdem sich seine Nutzungszeit in den vergangenen Jahren zunächst noch allen Unkenrufen zum Trotz deutlich nach oben entwickelt hatte. 2013 schaute die Bevölkerung ab 14 Jahren jedoch zwei Minuten weniger lang hin. 169 Minuten tägliche Nutzungszeit bedeutete das im Jahresschnitt. Auch konnte das Fernsehen im Jahr 2013 täglich nur noch 62 % der Bevölkerung ab 14 Jahren erreichen. 2012 lag die Tagesreichweite noch bei 64 %. Möglicherweise beginnt sich nun doch der zunehmende Videokonsum via Internet auf das lineare Fernsehen auszuwirken. Es wird jedenfalls interessant, wie sich das Jahr 2014 mit den Olympischen Winterspielen und vor allem mit der Fußball-WM auf die Nutzungsdauer für das Fernsehen auswirken wird.

Der große Gewinner des Jahres 2013 ist hinsichtlich seiner Nutzungsdauer das Internet. Nach dem überraschenden Rückgang des Jahres 2012 um vier auf 63 Minuten tägliche Nutzungsdauer, machte es im Jahr 2013 einen Sprung um 19 Minuten und steht nun bei 82 Minuten täglicher Nutzungszeit. Auch die Tagesreichweite stieg um drei Prozentpunkte auf 57 % der Bevölkerung ab 14 Jahren. Diese Entwicklung wird sich zweifellos weiter überdurchschnittlich auf die Bruttoerlössituation in der Online-Werbung auswirken – zu Lasten der klassischen Medien.

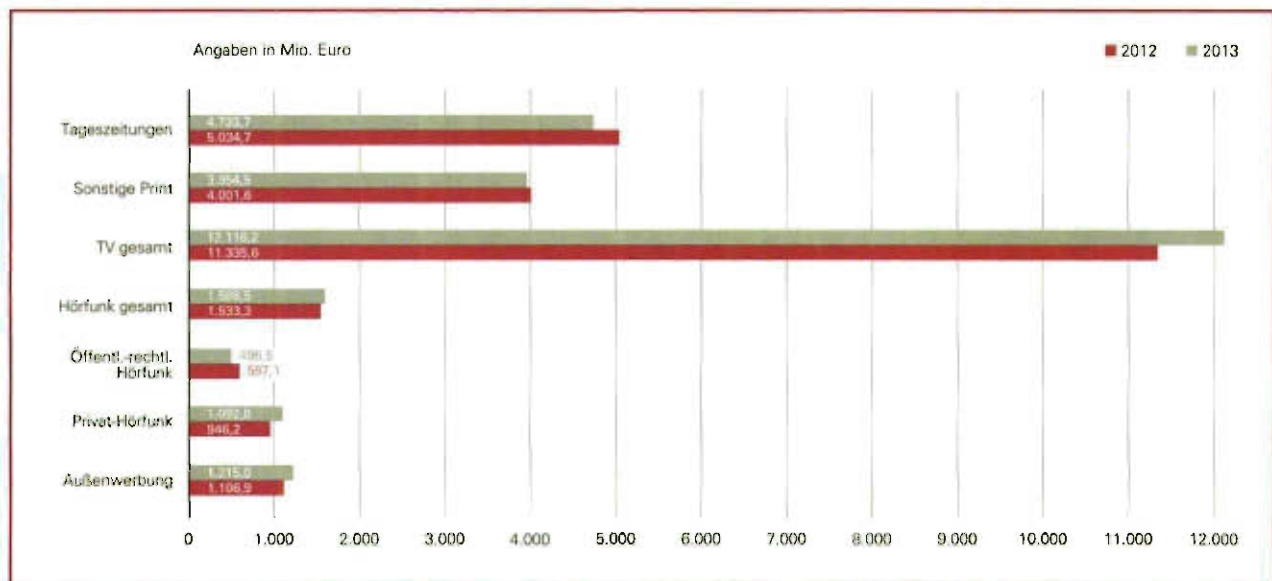
Auch die Tageszeitungen verlieren leicht bei der täglichen Reichweite. 72 % der Menschen ab 14 Jahren griffen 2013 täglich mindestens zu einer Tageszeitung, ein Prozentpunkt weniger als 2012. Ein dennoch beachtliches Ergebnis für die Tageszeitungen, das jedoch sehr stark auch durch den Erfolg der Gratiszeitungen gestützt wird. Hinsichtlich der Nutzungsdauer hat sich für die Tageszeitungen nichts verändert. 30 Minuten am Tag wird darin gelesen.

#### 10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

In Deutschland zogen im Jahr 2013 die Werbeausgaben für Buchungen in den klassischen Medien wieder an, nachdem die Bilanz für 2012 mit minus 0,7 Prozentpunkten negativ ausfiel. Um 2,6 % auf rund 23,61 Mrd. Euro stiegen die Bruttowerbeeinnahmen der klassischen Medien in Deutschland und damit prozentuell etwas schwächer als in Österreich (3,2 %). Dabei floss etwas mehr als jeder zweite Euro in Fernsehwerbung.

Zwar war das Jahr 2013 mit der Bundestagswahl auch in Deutschland ein relevantes Jahr für politische Werbung, jedoch wirkte sich der Wahlkampfetat der Bundesparteien plus bayerischer CSU in einer Gesamthöhe von rund 65 Mio. Euro nicht ansatzweise so spürbar auf das Gesamtvolumen der Bruttowerbeausgaben aus, wie es die rund 42 Mio. Euro für Wahlwerbung der Parteien zur Nationalratswahl in Österreich taten. Überdurchschnittlich von der Bundestagswahl in Deutschland profitierte die Außenwerbung, die das Jahr 2013 mit einem Plus von 9,8 % (2012: 0,3 %) bzw. mit Bruttomehreinnahmen von 108 Mio. Euro bei 1,215 Mrd. Euro abschloss. Damit ist die deutsche Außenwerbung in prozentueller Hinsicht der Gewinner unter den klassischen Medien im Jahr 2013.

**Abbildung 19: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2012 vs. 2013**



Quelle: Nielsen Media Research

Wie schon 2012 sind auch im Jahr 2013 die deutschen Printmedien die großen Jahresverlierer. Dabei sind die Tageszeitungen mit einem Verlust von rund 6 % besonders betroffen. Im Jahr 2012 hatten die Tageszeitungen bereits einen Verlust in prozentuell nahezu gleicher Höhe zu verkraften. Magazine, Zeitschriften und Wochenzeitungen erlitt 2013 zwar ebenfalls wieder ein Verlust, der jedoch mit minus 1,2 % deutlich schwächer ausfiel als im Vorjahr mit damals minus 3,5 %. Damit ist es den sonstigen Printtiteln zu verdanken, dass die Gesamtbilanz des deutschen Printmarktes weniger dramatisch ausfällt als 2012. Insgesamt und im Vergleich zum Vorjahr büßte der Printbereich 2013 in Deutschland gut 3,9 % seiner Bruttowerbeeinnahmen ein (minus 348,1 Mio. auf 8,688 Mrd. Euro). 2012 entstand ein Minus von 5,3 %. Damit ging der Anteil des Printmarktes an den gesamten Bruttowerbeerlösen der klassischen Medien von zuletzt 39,3 % auf nun 37,9 % zurück (Print gesamt in Österreich 2013: minus 1,1 Prozentpunkte auf 58,7 %).

Die Gattungen Fernsehen und Hörfunk konnten in Deutschland dagegen zulegen. Das Fernsehen verbesserte die Bruttowerbeeinnahmen um 6,9 % auf 12,116 Mrd. Euro. Damit überwand die Gattung Fernsehen im Jahr 2013 sogar die „magische“ 50-Prozent-Hürde für Buchungen in klassischen Medien und erzielte 51,3 % (2012: 49,3 %) der gesamten, hier getätigten Bruttoausgaben (Österreich: 28 %).

Auf dem deutschen Radiomarkt sind ähnliche Verhältnisse zu beobachten wie in Österreich: Öffentlich-rechtliche Verluste stehen privaten Zuwächsen gegenüber. Allerdings fallen Gewinne und Verluste in Deutschland um einiges deutlicher aus. So ergab sich für die öffentlich-rechtlichen Sender der ARD unter dem Strich ein Minus von 15 % (ORF: minus 2,7 %) bzw. ein Verlust von 90,6 Mio. Euro. Die privaten Radios dagegen erwirtschafteten ein Plus von 15 % (Österreich: 6,2 %) und verbesserten ihre Bruttowerbeeinnahmen um knapp 146 Mio. Euro auf 1,092 Mrd. Euro. So blieb unter dem Strich für die Gattung Hörfunk in Deutschland ein Plus von 3,6 % (Österreich: 0,9 %).



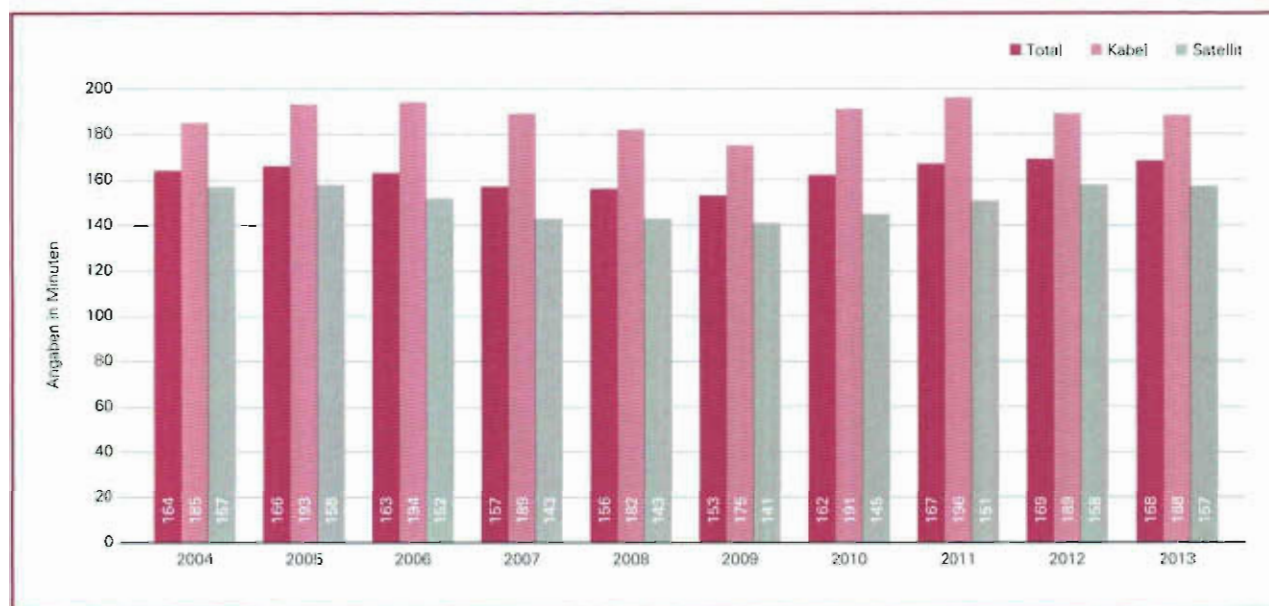
Bemerkenswert ist vor allem, dass sich auf dem deutschen Hörfunkmarkt eine echte Trendwende zu manifestieren scheint. 2012 konnte der deutsche Hörfunk seine Bruttowerbeeinnahmen um insgesamt 7,6 % steigern, wovon die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme der ARD (plus 7,2 %) und die privaten Hörfunkveranstalter (plus 7,8 %) zu nahezu gleichen Anteilen profitierten. Doch schon da fiel der leichte Vorsprung der Privatradios besonders auf, nachdem in den davor liegenden Jahren die öffentlich-rechtlichen Programme deutlich stärker zum prozentuellen Umsatzplus bei den Hörfunk-Werbeinnahmen beigetragen hatten als die privaten Mitbewerber. So steigerten die ARD-Programme noch 2011 ihre Werbeeinnahmen um 6,7 % und im Jahr 2010 sogar um 9,2 %. Die Privaten dagegen kamen 2011 nur auf ein Plus von 2,2 % und 2010 auf plus 3,6 %.

## 10.1.2 Der Fernsehmarkt

### 10.1.2.1 Fernsehnutzung

Allgemein betrachtet war 2013 kein gutes Jahr für das Fernsehen. Eine geringere Sehdauer, ein Reichweitenverlust insgesamt und Marktanteileinbrüche bei den etablierten Programmen sind zentrale Ergebnisse der TELETEST-Auswertung. Zwar sind die Verlustwerte keinesfalls dramatisch, lösen aber im stark sensibilisierten Fernsehmarkt dennoch Befürchtungen aus, dass nun der schon so oft prognostizierte Abwärtstrend in der Fernsehnutzung verspätet einsetzen könnte. So ging die Tagesreichweite des Fernsehens bei den in TV-Haushalten lebenden Österreichern ab zwölf Jahren um zwei Prozentpunkte auf 62 % zurück, nachdem sie in den vergangenen Jahren noch stetig leicht zugenommen hatte. Aber auch die Sehdauer,<sup>24</sup> die im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 in Summe um 16 Minuten gestiegen war, sank 2013 um eine Minute auf täglich 168 Minuten.

**Abbildung 20:** Entwicklung der Sehdauer 2004 bis 2013



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

<sup>24</sup> Durchschnittlicher täglicher Fernsehkonsum der Personen ab zwölf Jahren einschließlich Nicht-Seher.

Für ein Jahr ohne sportliche Großereignisse wie Olympia oder internationale Fußballwettbewerbe hält sich die Sehdauer im Jahr 2013 jedoch nicht schlecht und korrespondiert mit den Werten aus Deutschland, wo die Sehdauer der ab 14-Jährigen gegenüber dem Vorjahr um zwei Minuten auf 234 Minuten sank.

Einzig bei der Verweildauer, die ausschließlich die Nutzungszeit der tatsächlich aktiven Zuseher beschreibt, hat der TELETEST einen neuen österreichischen Rekord gemessen: Sie stieg um sechs Minuten auf 267 Minuten pro Tag. Zwei Gründe sind dafür vorrangig von Bedeutung. Zum einen ist die Entwicklung Ausdruck des demografischen Wandels. Ältere Zuseher ab 50 Jahren heben die Werte für Nutzungszeit und Verweildauer überproportional an. Dabei wird diese Gruppe relativ zur Gesamtbevölkerung immer größer. Zum anderen erfüllt das Fernsehen zunehmend auch die Funktion eines Begleitmediums, das eingeschaltet bleibt, auch wenn ihm dabei nicht immer die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Am härtesten traf es 2013 das ORF-Fernsehen mit einem Verlust von 1,8 Prozentpunkten seines Marktanteils auf nun 35,4 %, was aber vor allem auf die schlechte Bilanz von „ORF eins“ (minus 1,6 Prozentpunkte auf 12,4 %) zurückzuführen ist. Damit bleibt der leichte Anstieg des Jahres 2012 um 0,2 Prozentpunkte nur ein leichtes Zwischenhoch, mit dem der längerfristige Trend zu anhaltenden Marktanteilsverlusten von „ORF eins“ nicht durchbrochen wurde. Psychologisch vielleicht noch bedeutsamer ist allerdings, dass das ORF-Fernsehen im Jahr 2013 insgesamt zum zweiten Mal nach 2009 unter die Marke von 50 % Tagesreichweite (TRW) fiel. Während die TRW 2009 allerdings mit 49,8 % wenigstens noch knapp bei 50 % blieb, rutschte sie 2013 mit einem Wert von 49,3 % (2012 noch 51,6 %) deutlicher ab. Damit schaltete nicht einmal mehr jeder zweite in einem Fernsehhaushalt lebende Österreicher ab zwölf Jahren ein ORF-Fernsehprogramm ein. Auch für diese Entwicklung der ORF-Tagesreichweite ist überwiegend „ORF eins“ verantwortlich.

Auch die deutschen Privatsender mit österreichischen Werbe- und zum Teil Programmfenstern verlieren erneut Marktanteile (minus 0,6 Prozentpunkte auf 26,7 %) und Tagesreichweite (minus 1,7 Prozentpunkte auf 35,7 %).

Demgegenüber steht aber auch, dass sich die österreichischen Privatsender und die Spartenprogramme des ORF in Relation zu ihren bisherigen Marktanteilen und Reichweiten gut behauptet und zum Teil überdurchschnittlich entwickelt haben. „PULS 4“ konnte seinen Marktanteil um 0,4 Prozentpunkte auf 3,5 % verbessern und verdrängt so, mit knappem Vorsprung von 0,1 Prozentpunkten, „ATV“ von Platz 1 der österreichischen Privat- und Spartenprogramme. Auch ist in dieser Gruppe „ATV“ das einzige Programm, das mit einem Reichweitenverlust zu kämpfen hat: Ein Minus von 1,1 Prozentpunkten fällt bei einer Tagesreichweite von jetzt 13,4 % durchaus ins Gewicht.

Die deutschsprachigen Programme insgesamt – also einschließlich „ZDF“, „ARD“ und deren Landesprogrammen, „ARTE“ etc. – sowie die ausländischen Programme in Summe verlieren in der Tagesreichweite jeweils 1,7 Prozentpunkte auf 49,7 % bzw. auf 50,2 %, was jedoch ausschließlich auf das Konto der in beiden Gruppen enthaltenen deutschen Fensterprogramme geht. Beim Marktanteil können dagegen beide Gruppen sogar leicht um jeweils ca. einen halben Prozentpunkt zulegen und verbessern sich auf 51,6 % bzw. auf 53,5 %. Zu gut einem Drittel sind dies Zuwächse für „ARD“ und „ZDF“ auf dem österreichischen Markt, zu knapp zwei Dritteln macht sich hier die weitere Fragmentierung des digitalen Programmangebots mit immer mehr Kleinst- und Spartenprogrammen bemerkbar.

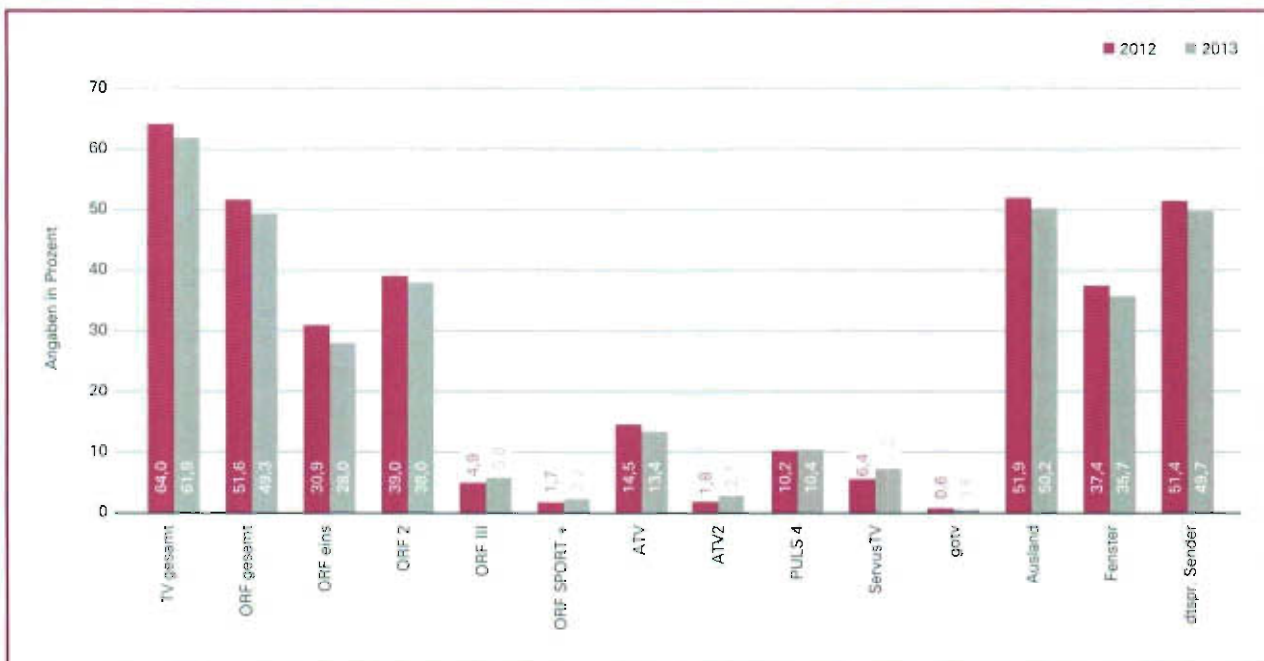
Nutzung, Reichweiten und Marktanteile aller in Österreich empfangbaren Fernsehprogramme werden von dem Marktforschungsinstitut GfK Austria auf Basis des elektronischen Messsystems „TELETEST“ erhoben. Auftraggeber dafür ist seit Jänner 2007 der Verein Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT). Der 2005 gegründeten AGTT gehören der ORF/die ORF-Enterprise, ATV, ServusTV, IP-Österreich (Vermarkter der RTL-Gruppe in Österreich) und ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH an. Bis Ende 2006 war der ORF Auftraggeber des TELETEST. Seit 1. Jänner 2007 hat diese Rolle die AGTT übernommen.

Das TELETEST-Panel bestand 2013 aus 1.600 österreichischen Haushalten, die eine Grundgesamtheit von 3.577.000 TV-Haushalten repräsentierten. Damit umfasste das Panel insgesamt rund 3.570 Teilnehmer, die sich aus ca. 3.250 Personen ab zwölf Jahren (repräsentativ für 7.211.000 erwachsene Österreicher in Haushalten mit Fernsehgerät) und aus ca. 320 Kindern von drei bis elf Jahren (repräsentativ für 716.000 österreichische Kinder in TV-Haushalten) zusammensetzten.

**10.1.2.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Fernsehen**

Mit dem Rückgang der Tagesreichweite um zwei Prozentpunkte auf 62 % konnte das Fernsehen im Jahr 2013 täglich rund 94.000 Zuseher weniger vor den Bildschirm locken als noch im Jahr 2012 und dies obwohl die Grundgesamtheit der Bevölkerung in TV-Haushalten ab zwölf Jahren mit 7,211 Mio. Menschen im Jahr 2013 um rund 40.000 Menschen höher lag als noch im Jahr 2012. So hatte das Fernsehen im Jahr 2013 durchschnittlich 4,471 Mio. Zuseher am Tag, im Jahr 2012 lag der Durchschnitt noch bei 4,565 Mio. Österreichern im Alter ab zwölf Jahren. Damit endete nicht nur eine kleine Serie von Reichweitenverbesserungen, die im Jahr 2010 begonnen hatte, sondern die Tagesreichweite für das Fernsehen fiel sogar knapp hinter den Wert des Jahres 2010 (62,5 %) zurück. Vom Spitzenwert des Jahres 2002 mit 70,2 % ist die Tagesreichweite des Fernsehens damit wieder weit entfernt. Für die Ermittlung der Tagesreichweite werden täglich alle Personen des TELETEST-Panels gezählt, die mindestens eine Minute Fernsehen geschaut haben (Definition Tagesreichweite).

**Abbildung 21: Tagesreichweiten Fernsehen 2012 vs. 2013**



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

In der Einzelbetrachtung der TV-Programme wird deutlich, dass sich lediglich die „kleineren“ bzw. jüngeren österreichischen Sender der insgesamt negativen Tagesreichweitenentwicklung des Fernsehens entgegenstemmen konnten. „ORF III“, „ServusTV“ und „ATV2“ waren hier mit einem Zugewinn von jeweils rund einem Prozentpunkt am erfolgreichsten, „ATV2“ mit einer Verbesserung um 50 % seiner Reichweite auch in relativer Hinsicht. Dabei spielt aber auch eine Rolle, dass sich diese Programme noch im Aufbau von Bekanntheit und Aufmerksamkeit befinden und insofern Reichweitzuwächse gegen den allgemeinen Trend nicht ungewöhnlich sind. Bei „PULS 4“ hingegen, das seine Reichweite um nur 0,2 Prozentpunkte auf 10,4 % ausbauen konnte, scheint dieser Prozess weitestgehend abgeschlossen zu sein. Schon 2012 konnte das Programm mit einem Gewinn von einem halben Prozentpunkt auf 10,2 % TRW nicht an die Wachstumserfolge der vorangegangenen zwei Jahre anknüpfen. Im Jahr 2010 hatte sich „PULS 4“ noch um 1,5 Prozentpunkte verbessert, im Jahr 2011 waren es 0,9 Prozentpunkte. Das fünf Jahre früher gestartete Programm „ATV“ war dagegen 2013, im Jahr seines zehnjährigen Bestehens, mit einem Verlust von gut einem Prozentpunkt auf 13,4 % Tagesreichweite schon gänzlich vom Tagesreichweitenverlust der etablierten Programme betroffen. „ATV“ hatte 2012 erstmalig einen Reichweitenverlust (minus 0,4 Prozentpunkte) zu verzeichnen.

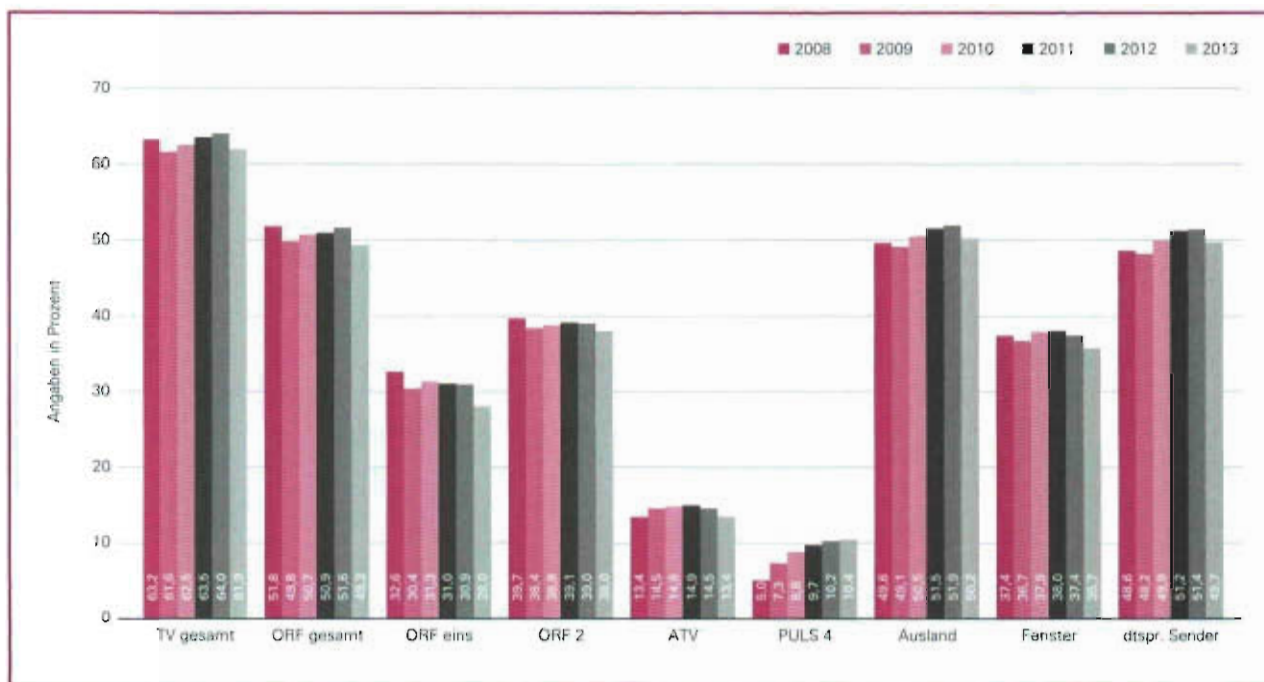
Mit einer Tagesreichweite von 7,3 % hat „ServusTV“ seinen Vorsprung von 1,5 Prozentpunkten vor „ORF III“ gehalten und sich „PULS 4“ wieder einen deutlichen Schritt angenähert. Das ist ein beachtlicher Aufmerksamkeitserfolg für das verhältnismäßig anspruchsvollere Programm, wenngleich die Auswertung der Marktanteile zeigt, dass die Zuseher von „ServusTV“ noch nicht so lange bei dem Programm verweilen wie jene von „PULS 4“.

Deutlichster Verlierer ist das Programm „ORF eins“, das 2,9 Prozentpunkte seiner Tagesreichweite verlor und damit im Jahr 2013 durchschnittlich nur noch 28 % der TV-Bevölkerung ab zwölf Jahren für sich interessieren konnte. Zwar verlor auch „ORF 2“ einen Prozentpunkt auf 38 % TRW, was aber eher auf eine Zuseherwanderung hin zu „ORF III“ zurückzuführen ist. Diese Annahme wird auch durch den Blick auf die Marktanteilsverteilung des Jahres 2013 gestützt. Der TRW-Verlust von 2,3 Prozentpunkten auf 49,3 % für die ORF-Programme in Summe wird jedenfalls maßgeblich von der Performanz des Programms „ORF eins“ bestimmt.

Weiter rückläufig ist in Österreich die Tagesreichweite des europaweit frei über Satellit zu empfangenden Musik- und Jugendprogramms „gotv“, das 2013 einen Zehntel Prozentpunkt auf 0,5 % TRW verlor. Bereits 2012 hatte „gotv“ in seinem Heimatland ein Fünftel der TRW gegenüber 2011 eingebüßt. Damit zeigt sich, dass es für „gotv“ keinen nennenswerten Vorteil erbracht hat, seit November 2012 neben „ATV2“ in den Ballungsräumen Wien, Innsbruck und Bregenz auch über Antenne (DVB-T) ausgestrahlt zu werden.

Für die ausländischen TV-Programme sowie für die deutschsprachigen Programme (exklusive österreichische) in Summe ist der Tagesreichweitenverlust von jeweils 1,7 Prozentpunkten eine im Jahresüberblick seit 2010 neue Richtung, nachdem beide Gruppen ihre Reichweite bis 2012 stetig leicht ausbauen konnten. Für die deutschen Programme mit österreichischen Werbe- und Programmfenstern dagegen bedeutet der Verlust von 1,7 Prozentpunkten auf 35,7 % TRW die Fortsetzung eines bereits 2011 begonnenen Verlaufs, der allerdings 2013 besonders markant ausgefallen ist.



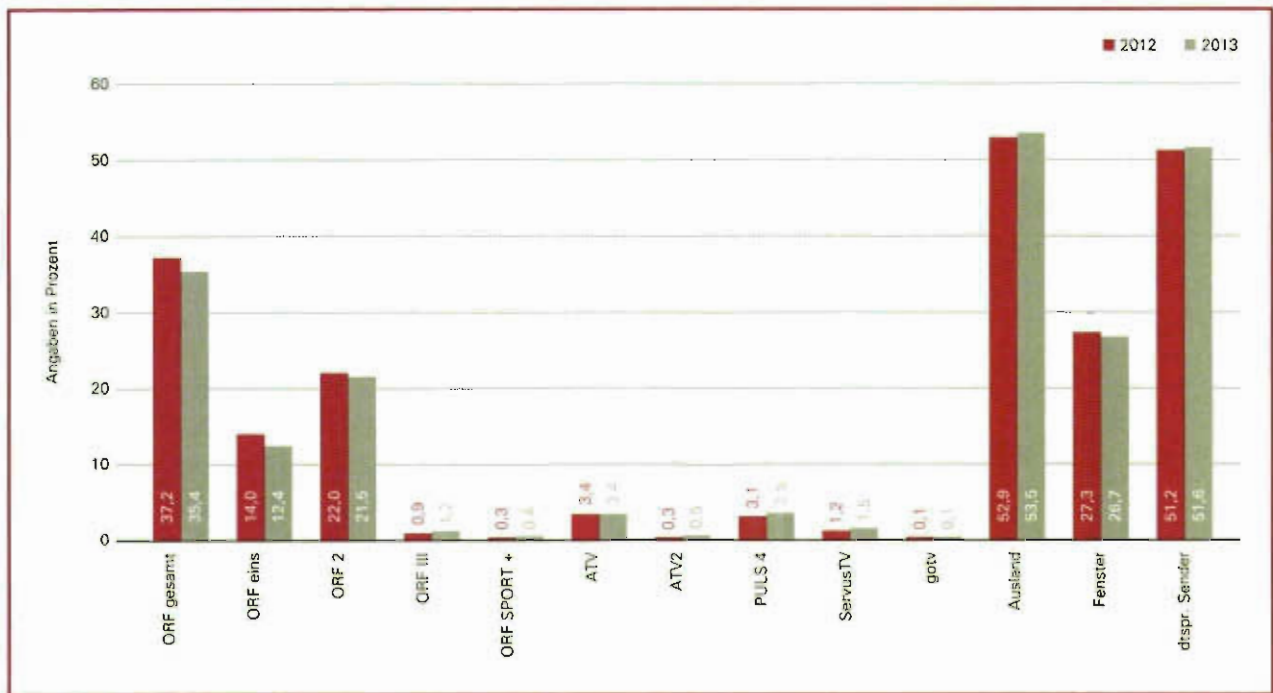
**Abbildung 22: Entwicklung Tagesreichweiten Fernsehen 2008 bis 2013**

Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETEST

Nachdem es das ORF-Fernsehen insgesamt im Jahr 2012 vor allem seinen neuen Spartenprogrammen „ORF III“ und „ORF SPORT +“ zu verdanken hatte, dass unter dem Strich sogar ein leichter Marktanteilsgewinn von 0,8 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr stand, ist der Verlust von 1,8 Prozentpunkten für die öffentlich-rechtliche Programmflotte im Jahr 2013 praktisch ausschließlich dem Programm „ORF eins“ anzulasten, das allein 1,6 Prozentpunkte einbüßte. Im Jahr 2012, als „ORF eins“ seinen Marktanteil gegenüber dem Vorjahr nicht nur halten, sondern geringfügig um zwei Zehntel Prozentpunkte verbessern konnte, dürften sich vor allem die Fußball-Europameisterschaft und die Olympischen Sommerspiele in London stützend für das Programm ausgewirkt haben. Die Ski-WM in Schladming im Februar 2013 konnte eine derartige Wirkung offenbar nicht entfalten. Die drei meistgesehenen Sendungen des Jahres 2013 fanden jedenfalls im Programm von „ORF 2“ statt: die Sondersendung zur Papstwahl im März sowie die „Zeit im Bild“ und die „Bundesland heute“-Sendungen am Tag der Nationalratswahl. Zwei Bewerbe der Ski-WM in Schladming, die auf „ORF eins“ ausgestrahlt wurden, folgten erst auf den Plätzen vier und zehn der meistgesehenen Sendungen. Ein Marktanteilsverlust von 0,5 Prozentpunkten bei „ORF 2“ wurde von „ORF III“ und „ORF SPORT +“ nahezu aufgefangen. So erreichte das ORF-Fernsehen im Jahr 2013 nur noch einen Marktanteil von 35,4 % (2012: 37,2 %), „ORF eins“ verschlechterte sich von 14 % auf 12,4 %, „ORF 2“ von 22 % auf 21,5 %.

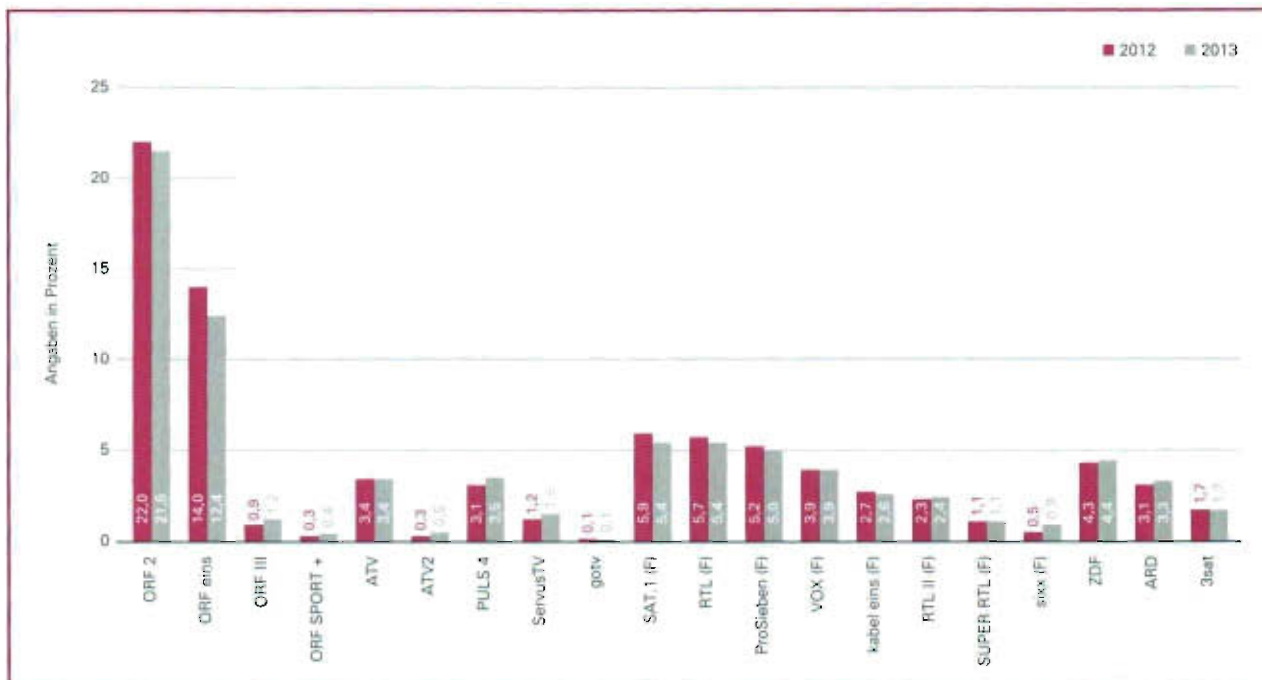
Auch die deutschen Fensterprogramme setzen mit einem Marktanteil von 26,7 % den 2011 begonnenen Abwärtstrend fort, verlieren aber 2013 mit 0,6 Prozentpunkten weniger empfindlich an Marktanteilen als noch 2012 mit damals minus 1,7 Prozentpunkten.

**Abbildung 23: Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013**

Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

Ein genauerer Blick auf die Wanderung der Marktanteilsverluste und -gewinne zeigt, dass die mit der Digitalisierung einhergehende, stetig steigende Vielfalt von Nischen- und Spartenprogrammen nur zum Teil als „verschärftes Konkurrenzumfeld“ und als Begründung für die Marktanteilsverluste des ORF herangezogen werden kann. Denn tatsächlich verbleibt knapp die Hälfte der 2,4 Prozentpunkte Marktanteil, die ORF und deutsche Fenster gemeinsam verlieren, auf dem österreichischen Markt bei den schon bekannten Programmen. So gewinnen allein „PULS 4“, „ServusTV“ und „ATV2“ in Summe knapp einen Prozentpunkt Marktanteil. Mit „ARD“ und „ZDF“ sind zwei weitere altbekannte Mitbewerber wesentliche Marktanteilsgewinner: Um 0,3 Prozentpunkte verbessern sich in Summe die beiden öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten aus Deutschland.

**Abbildung 24: Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013 (inkl. Österreichfenster und deutsche Programme)**

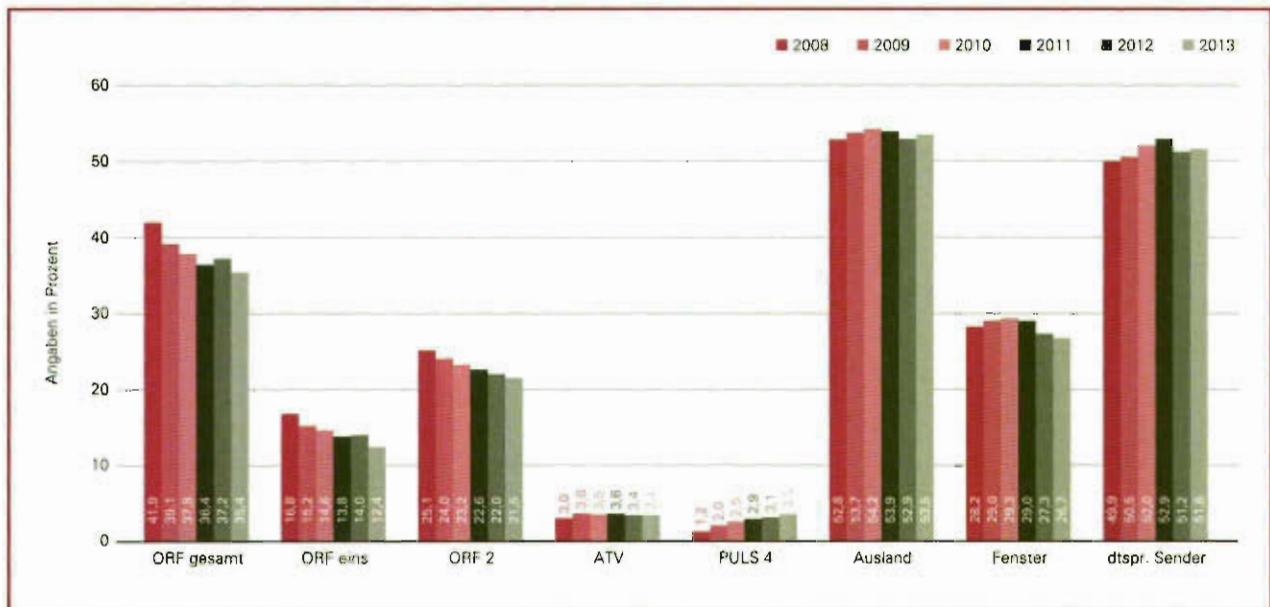
Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich; (F) = Programm mit Österreichfenster.

Quelle: TELETEST

Ein anderer Vergleich zeigt, dass die steigende Programmvierfalt kein Phänomen ist, das alle etablierten Programme gleichermaßen Marktanteile kostet. Vielmehr ist „ORF eins“ überproportionaler Verlierer. So bedeutet der Rückgang um 1,6 Prozentpunkte Marktanteil für „ORF eins“ einen Verlust von mehr als 11 % seines Marktanteils im Vergleich zu 2012. Unter den anderen etablierten Programmen ist „SAT.1 Österreich“ mit minus 0,5 Prozentpunkten der größte Marktanteilsverlierer des Jahres 2013. Dennoch ist das ein relativer Verlust von „nur“ gut 8 % für „SAT.1“ gegenüber dem Vorjahr. „RTL Austria“ als zweitgrößter Verlierer verzeichnet mit minus 0,3 Prozentpunkten schon nur noch rund 5 % Marktanteilsverlust.

„PULS 4“ ist es 2013, fünf Jahre nach Sendestart, gelungen, die Rangliste auf dem österreichischen Privatfernsehmarkt zu ändern und das doppelt so lang am Markt befindliche „ATV“ mit einem hauchdünnen Vorsprung von einem Zehntel Prozentpunkt zu überholen. Hierfür investierte „PULS 4“, außer in Informationssendungen, nicht eben gering in massenattraktive Unterhaltung wie die Casting-Show „Austria’s next Topmodel“ und vor allem 2012 in den Erwerb der „Champions League“-Rechte bis zur Saison 2014/2015. So erreichte „PULS 4“ im Jahr 2013 einen Marktanteil von 3,5 % (plus 0,4 Prozentpunkte). „ATV“, das 2012 erstmals einen leichten Marktanteilsverlust von zwei Zehntel Prozentpunkten hinnehmen musste, konnte 2013 seinen Marktanteil aus dem Vorjahr zumindest halten, kommt aber mit „ATV2“ (plus 0,2 Prozentpunkte) in Summe auf 3,9 % Marktanteil. Das im Dezember 2011 gestartete Programm „ATV2“ besteht zum Teil aus Wiederholungen des „ATV“-Programms.

„ServusTV“ wuchs mit 0,3 Prozentpunkten auf 1,5 % Marktanteil weiter, allerdings schwächer als 2012 mit damals einem Plus von 0,5 Prozentpunkten. „gotv“ verbleibt bei einem Marktanteil von 0,1 %.

**Abbildung 25: Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2008 bis 2013**

Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETEST

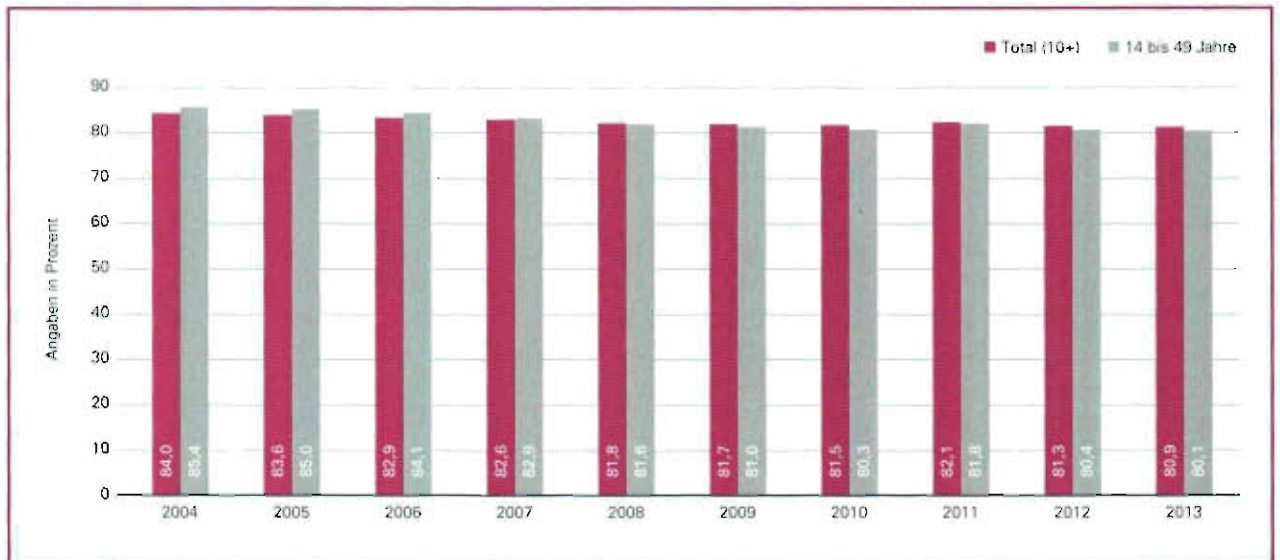
### 10.1.3 Der Radiomarkt

#### 10.1.3.1 Radionutzung

Die seit Jahren anhaltende Abwärtsbewegung bei Hördauer und Tagesreichweite für den Hörfunk hat sich auch 2013 im mittlerweile gewohnten, moderaten Ausmaß fortgesetzt. Mit 80,9 % Tagesreichweite<sup>25</sup> in der Bevölkerung ab zehn Jahren und mit 80,1 % Reichweite bei den 14- bis 49-Jährigen verlor das Radio 0,4 bzw. 0,3 Prozentpunkte in den beiden Hörergruppen. Damit sind allerdings auch die bisher schlechtesten Reichweitenwerte des Jahres 2010 unterboten und ein neuer Tiefstand erreicht.

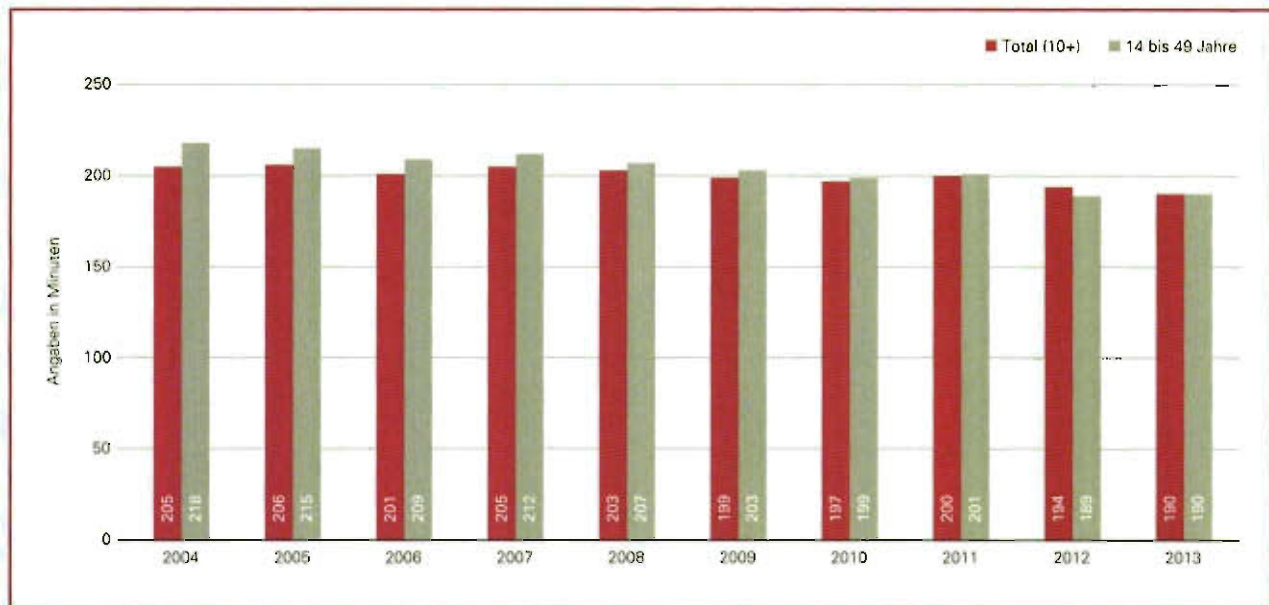
<sup>25</sup> Definition Tagesreichweite Radio-Marktforschung: Befragter muss Programm „gestern“ mindestens 15 Minuten gehört haben.



**Abbildung 26: Entwicklung Tagesreichweiten Radio 2004 bis 2013**

Quelle: Radiotest

Die durchschnittliche Nutzungszeit pro Tag verringerte sich bei den Hörern im Alter ab zehn Jahren um vier Minuten. Ein wenig Optimismus mag die Hördauerentwicklung in der werberelevanten Gruppe der 14- bis 49-Jährigen vermitteln, die mit 190 Minuten pro Tag sogar wieder um eine Minute länger Radio hörten als 2012. Nach dem außerordentlichen Rückgang der Hördauer in dieser Gruppe um zwölf Minuten im vorangegangenen Jahr war vielfach befürchtet worden, dass es sich dabei um den Auftakt des Interneteffekts und um den Beginn eines verstärkten Abschmelzens dieser Hörerschicht handeln könnte. Dieses Szenario ist allerdings nur wegen des Ergebnisses des Jahres 2013 noch längst nicht vom Tisch. Interessant ist in jedem Fall der Umstand, dass nun seit 2012 die 14- bis 49-Jährigen nicht mehr länger Radio hören als die Gesamthörerschaft ab zehn Jahren. Noch im Jahr 2000 hatten die 14- bis 49-Jährigen 22 Minuten länger Radio gehört als die Hörer der Gesamtgruppe 10+. Seither haben sich die beiden Gruppen mit überproportionalen Verlusten bei den besonders werberelevanten 14- bis 49-Jährigen einander konsequent angenähert.

**Abbildung 27: Entwicklung der Hördauer 2004 bis 2013**

Quelle: Radiotest

Dass der Musikkonsum via Internet in den jungen Zielgruppen zunehmend eine ernsthafte Konkurrenz für das Radio darstellt, vermittelt der Blick auf Ergebnisse der Media-Analyse 2013. So nutzten 2013 rund 88 % (2012: 84,8 %) der 14- bis 19-jährigen Internet-User das Netz allgemein zum Musik hören. Wie schon 2012, hörten aber nur 29 % dieser Jugendlichen Radio als Web-Stream via Internet. Großteils wird hier das Internet also dazu genutzt, um Musik individuell und gezielt auszuwählen. Die Tagesreichweite des Internets liegt in dieser Gruppe bei 88,9 %. Von den 20- bis 29-Jährigen (Tagesreichweite Internet: 84,7 %) hörten knapp 70 % Musik über das Internet (2012: 64 %). Radio als Web-Stream hörten dagegen rund 30 % dieser jungen Erwachsenen, was aber immerhin einen Zuwachs von knapp fünf Prozentpunkten gegenüber 2012 bedeutet. Dennoch bleibt die Erkenntnis, dass jüngere Nutzer offenbar eine individuellere, interessenorientierte und selbstbestimmte Musikauswahl bevorzugen und im Internet dafür ein ideales Medium gefunden haben.

#### 10.1.3.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Hörfunk

Im bundesweiten Vergleich zwischen der ORF-Radioflotte und den Privatradios und unter Berücksichtigung der werberelevanten Gruppe der Hörer zwischen 14 und 49 Jahren wird auch 2013 der Entwicklungsverlauf der vergangenen Jahre bestätigt. Erneut verliert der ORF ein wenig an Tagesreichweite und Marktanteilen, die Privatradios dagegen gewinnen leicht dazu.

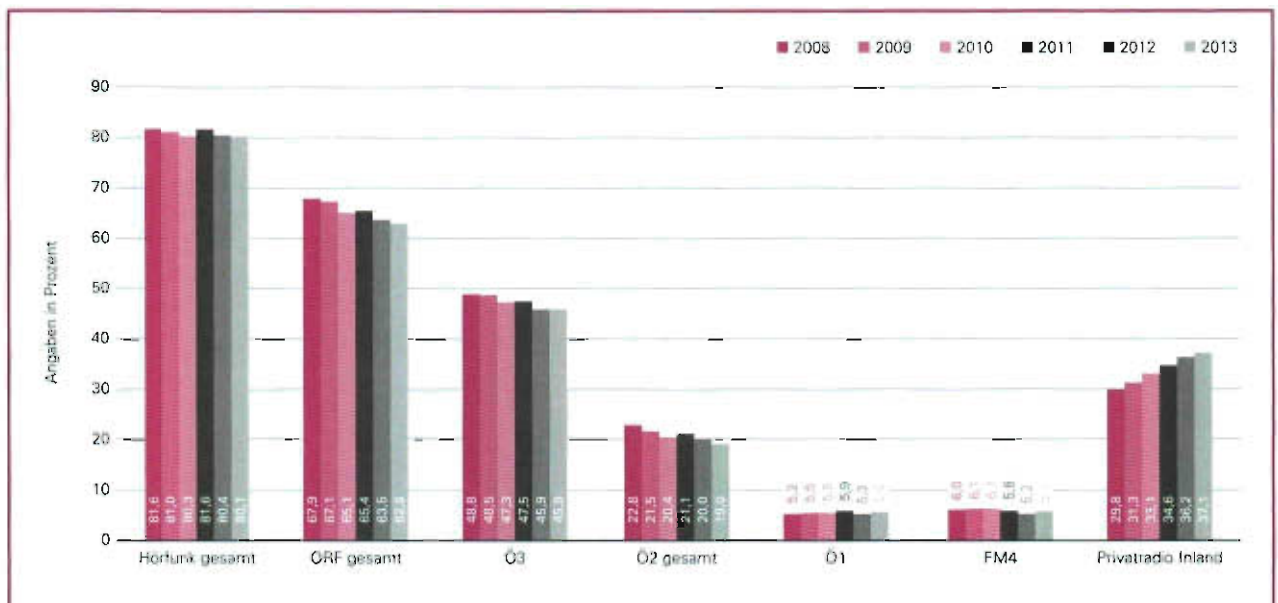
Die Radioforschung in Österreich erfolgt durch den Radiotest, der von dem Meinungsforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag des ORF und des Großteils der österreichischen Privatradios durchgeführt wird. Vom Prinzip her ist der Radiotest eine Reichweitenstudie, in welcher die Radionutzung der österreichischen Bevölkerung ab zehn Jahren unter den derzeit für das Medium Radio am besten geeigneten Methoden und Bedingungen erhoben wird. Pro Jahr werden kontinuierlich (von Jänner bis Dezember) 24.000 „Computer-Assisted-Telephone“-Interviews (CATI) durchgeführt, die gleichmäßig über die sieben Tage der Woche verteilt sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Interviews, so genannte „Aufstockungen für lokale Verbreitungsgebiete“ (die kleinste Einheit ist dabei ein politischer Bezirk), möglich.<sup>26</sup>

<sup>26</sup> GfK Austria und ORF Medianforschung.

Insgesamt fanden die ORF-Programme im Jahr 2013 mit einer Tagesreichweite von 62,8 % in der Altersgruppe der 14- bis 49-Jährigen um 0,7 Prozentpunkte weniger Hörer als noch 2012. Damit kann der ORF den Reichweitenverlust seiner Flotte im Vergleich zu 2012 einbremsen, denn im Vorjahr war hier ein Rückgang von 1,9 Prozentpunkten zu verbuchen, woran das Programm „Ö3“ mit einem Reichweitenverlust von 1,6 Prozentpunkten erheblichen Anteil hatte. 2013 konnte „Ö3“ seine Reichweite auf Vorjahresniveau bei 45,9 % stabil halten, obwohl es in Wien einen Prozentpunkt und in der Steiermark sogar 2 Prozentpunkte verlor. Dafür baute „Ö3“ seine Reichweite in Niederösterreich um plus 2,1 Prozentpunkte und in Vorarlberg um 1,5 Prozentpunkte aus.<sup>27</sup> Das Informations- und Kulturprogramm „Ö1“ sowie das Jugendprogramm „FM4“ konnten ihre Tagesreichweite sogar wieder leicht um drei bzw. vier Zehntel Prozentpunkte auf 5,6 % und 5,7 % verbessern, holten damit aber die Verluste des Jahres 2012 nicht ganz wieder auf. Lediglich die Bundesland-Radios des ORF („Ö2“) verloren 2013 einen Prozentpunkt und kamen auf eine durchschnittliche TRW von 19 %. Mit Verlusten von minus 1,5 bis 2,4 Prozentpunkten waren hiervon die „Ö2“-Programme in Niederösterreich, im Burgenland, in Oberösterreich und in Vorarlberg am stärksten betroffen.

Die österreichischen Privatradios blieben zwar auch 2013 auf ihrem seit Jahren anhaltenden Gewinnkurs, konnten aber ihre Tagesreichweite in Summe nur knapp unterhalb von einem Prozentpunkt verbessern. In den vorangegangenen Jahren waren hier Zuwächse im Bereich von gut eineinhalb Prozentpunkten üblich.

**Abbildung 28: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios 2008 bis 2013**



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

Das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“, unmittelbarer Konkurrent von „Ö3“, baute seine Tagesreichweite in allen Bundesländern aus und erreichte so, bei einem bundesweiten Zuwachs um 1,3 Prozentpunkte, im Jahr 2013 in Österreich eine Tagesreichweite von 17,8 %. Allerdings blieb „KRONEHIT“ damit um etwa ein Drittel hinter den Vorjahreserfolgen zurück (2012: plus 1,9 Prozentpunkte, 2011: plus zwei Prozentpunkte) und hatte hinsichtlich der Reichweite auf dem wichtigen Wiener Markt gar keinen nennenswerten Erfolg (plus ein Zehntel Prozentpunkt auf 14,1 %).

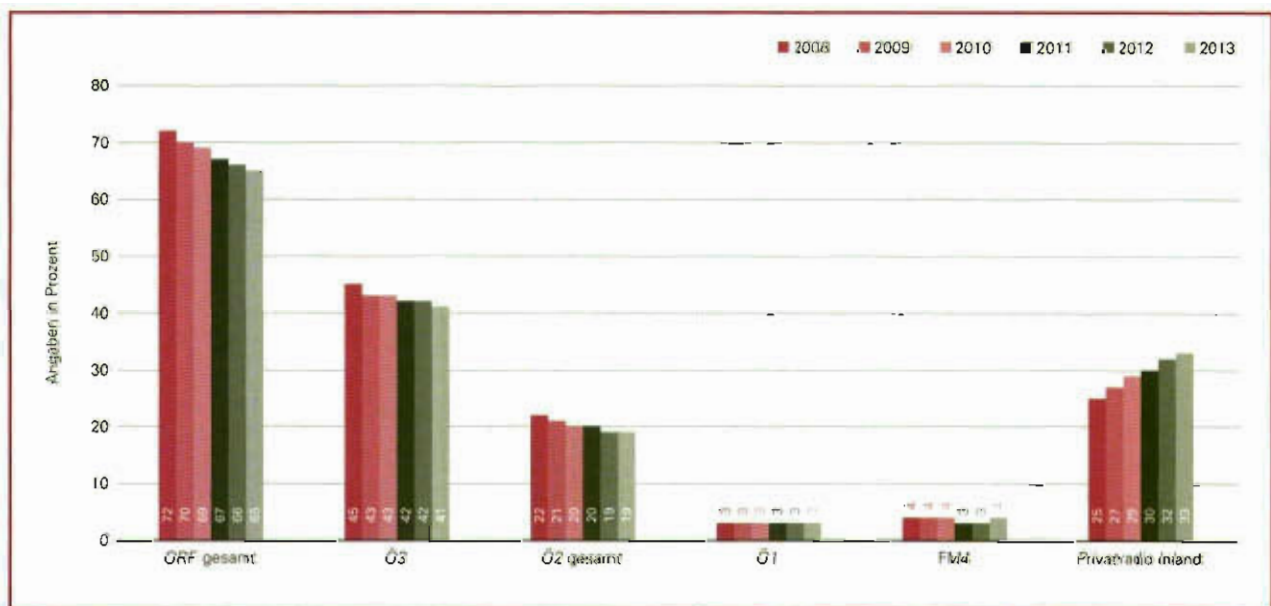
<sup>27</sup> Siehe Tabelle 22: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2013.

2012 hatte sich „KRONEHIT“ gerade in Wien massiv von 10,5 % auf 14 % Tagesreichweite verbessern können. Besonders gut lief es dagegen für „KRONEHIT“ in Niederösterreich, wo es von allen Bundesländern am erfolgreichsten ist und im Jahr 2013 mit plus drei Prozentpunkten eine Tagesreichweite von 25 % erzielte. Sehr erfolgreich war „KRONEHIT“ zudem im Burgenland (plus 2,7 Prozentpunkte), in der Steiermark (plus 2,4 Prozentpunkte) und in Kärnten (plus 1,9 Prozentpunkte).

Auffällige Reichweitenerfolge bei den Privatradios in den Bundesländern weisen vor allem die „Antenne Vorarlberg“ (plus zwei Prozentpunkte auf 23,1 %) und „Life Radio Oberösterreich“ (plus 1,3 Prozentpunkte auf 16,7 %) auf. Die „Antenne Steiermark“ büßte ihren Vorjahresgewinn wieder ein und fiel um 0,8 Prozentpunkte auf 24 % Tagesreichweite zurück. Im Verhältnis zur Ausgangslage traf es aber die „Antenne Salzburg“ härter, die um einen Prozentpunkt auf 13,2 % Tagesreichweite zurückfiel. Dem „Familienmitglied“ „Radio Ö24“, bis September 2013 noch unter dem Namen „Antenne Wien“ bekannt, scheint das Experiment Namensänderung nicht geschadet, allerdings auch noch nicht ungeheuer geholfen zu haben: In Wien verbesserte sich „Radio Ö24“ von 2,9 % auf 3,0 % Tagesreichweite, in Niederösterreich von 1,1 % auf 1,3 % und im Burgenland von 0,7 auf 0,8 % Tagesreichweite. Weniger erfolgreich hat sich die schon im Jahr 2012 vollzogene Namensänderung auf die ehemaligen „HiT FM“-Stationen in Niederösterreich und im Burgenland ausgewirkt. Unter dem Namen der Wiener Marke „88.6 Der Musiksender“ ging die Tagesreichweite in Niederösterreich von 9 % auf 7,4 % im Jahr 2013 zurück, im Burgenland konnten gerade einmal zwei Zehntel Prozentpunkte auf 5,6 % Tagesreichweite hinzugewonnen werden, während in Wien ein halber Prozentpunkt auf nun 5,9 % Tagesreichweite verloren ging.

Auch wenn „Ö3“ seine Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen halten konnte, so konnte es seine Hörer dennoch pro Tag weniger lang „bei der Stange halten“. Der Marktanteil von „Ö3“ sank 2013 um einen Prozentpunkt auf 41 % ab, während die Privatradios bundesweit gesehen und in Summe einen Prozentpunkt Marktanteil hinzugewannen. 2012 waren es allerdings noch zwei Prozentpunkte Zuwachs. Auch dies ein über Jahre stetiger, aber langsamer Prozess, der bei in etwa gleichbleibendem Verlauf 2018 oder 2019 zu einem Gleichstand zwischen „Ö3“ und Privaten führen könnte. Dies wird aber vor allem vom weiteren Erfolg des privaten Schwergewichts „KRONEHIT“ abhängen.

**Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio 2008 bis 2013**



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest



Der Marktanteil (MA) gibt an, wie groß der prozentuale Anteil eines Senders/einer Sendergruppe an der gesamten Hördauer ist.

Während die ORF-Regionalradios trotz Reichweitenverlusts ihren Gesamtmarktanteil von 19 % aus 2012 auch 2013 halten konnten, reichte der leichte Reichweitengewinn von „Ö1“ nicht für eine Marktanteilsverbesserung. Anders „FM4“, dessen Team sich über einen Prozentpunkt Zugewinn auf 4 % Marktanteil freuen darf. Unter dem Strich musste die ORF-Radioflotte aber in Summe wieder einen Prozentpunkt auf 65 % Marktanteil abgeben.

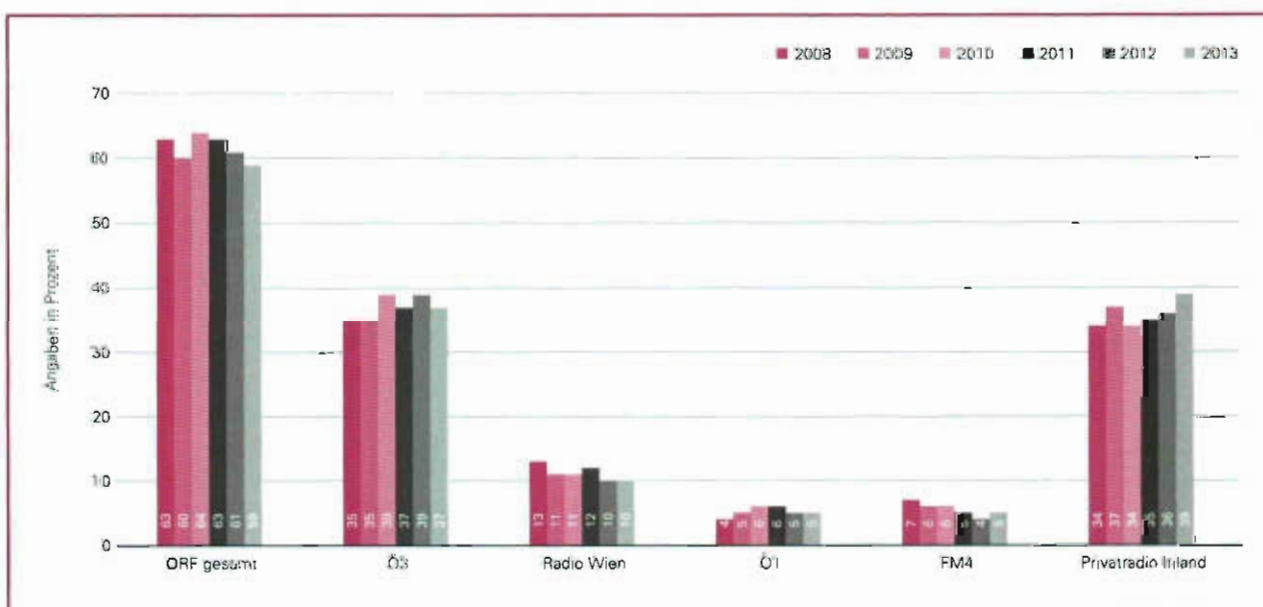
Immerhin haben die österreichischen Privatradios damit nun innerhalb von sechs Jahren ihren bundesweiten Marktanteil von einem Viertel auf glatt ein Drittel erhöht (2008: Privatradio Inland 25 % Marktanteil).

### 10.1.3.3 Der Radiomarkt in Wien

In zweierlei Hinsicht waren die Entwicklungen auf dem Wiener Radiomarkt im Jahr 2013 aus Sicht des ORF faktisch und psychologisch nicht gerade glücklich. Erstmals sank der Marktanteil der ORF-Radios in Summe bei den 14- bis 49-jährigen Hörern unter die Marke von 60 %, konkret auf 59 % Marktanteil. Und erstmals hörte diese Nutzergruppe länger den Privatradios zu als dem Programm von „Ö3“, das die 2012 gewonnenen zwei Prozentpunkte Marktanteil wieder verlor und – wie zum Endstand 2011 – auf 37 % Marktanteil zurückfiel. Zwar büßte „Ö3“ auch an Reichweite ein, verlor aber mit einem Minus von 0,9 Prozentpunkten auf 32,4 % Tagesreichweite nur halb so viel Reichweite wie im Jahr 2012.

Die Privatradios in Summe gewannen stattdessen bemerkenswerte drei Prozentpunkte Marktanteil und verbesserten sich in Wien auf einen neuen Höchststand von 39 % Marktanteil (bester Wert bisher: Jahr 2009, 37 % MA), obwohl sie in der Tagesreichweite nur geringfügig um vier Zehntel Prozentpunkte auf 34,1 % zulegen konnten. Der Marktanteilszuwachs der Privaten ist allerdings vor allem „KRONEHIT“, zu einem Drittel aber auch „Radio Arabella“, zuzuschreiben.

**Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2008 bis 2013**



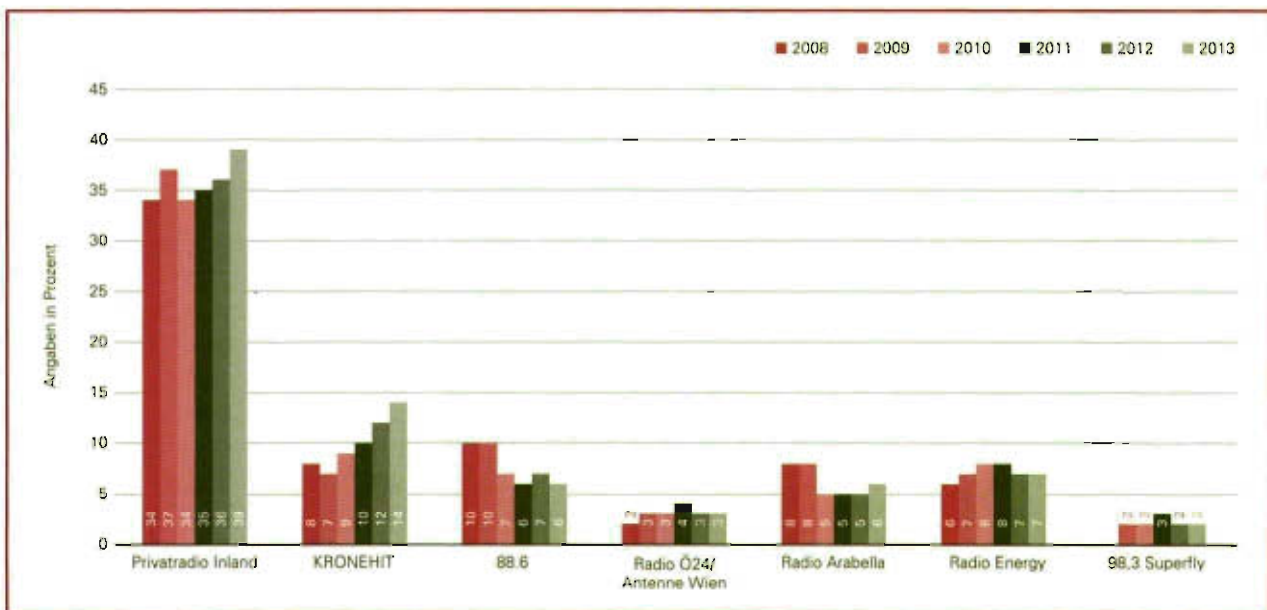
Personen 14 bis 49 Jahre, Wien.

Quelle: Radiotest

Wirklich erfreulich war für den ORF auf dem Wiener Markt nur das Abschneiden seines Jugendprogramms „FM4“, das nach vier Jahren stetiger Verluste nun 2013 einen Prozentpunkt gutmachte und das Jahr mit einem Marktanteil von 5 % abschloss. Die ORF-Programme „Radio Wien“ (10 % MA) und „Ö1“ (5 % MA) dagegen konnten ihre Marktanteilsverluste des Vorjahres nicht wettmachen, verloren aber zumindest auch keine weiteren Prozentpunkte. Für beide Programme hatte mit den Marktanteilsverlusten des Jahres 2012 ein bis dahin drei Jahre andauernder Aufwärtstrend geendet. In der Tagesreichweite ging es allerdings 2013 für „Radio Wien“, wie schon 2012, mit einem Verlust von sechs Zehntel Prozentpunkten auf 9,3 % weiter leicht bergab. Damit verlor „Radio Wien“ seit 2008 (13 % TRW) rund 30 % seiner Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen. „Ö1“ verbesserte seine Tagesreichweite dafür wieder geringfügig um vier Zehntel Prozentpunkte auf 7,7 %, was jedoch nach dem Reichweitenverlust von 1,3 Prozentpunkten im Jahr 2012 noch kein Grund zum Feiern gewesen sein dürfte. Anders bei „FM4“, das sich nicht nur Marktanteile zurückerkämpfte, sondern auch wieder mehr Hörer für sich interessieren konnte und so in der Tagesreichweite von 6,1 % auf immerhin 6,8 % kletterte. Damit liegen von den Wiener Privatradios nur „KRONEHIT“ und „Radio Energy“ in der Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen besser als das ORF-Jugendprogramm „FM4“.

Der seit 2011 wieder anhaltende Wachstumskurs der Wiener Privatradios wird maßgeblich vom Erfolg des Programms „KRONEHIT“ bestimmt, dessen Marktanteil 2013 zum dritten Mal in Folge um zwei Prozentpunkte auf jetzt 14 % stieg. Positiv hat sich für die Privatradios in Summe aber auch ausgewirkt, dass nur ein Programm, nämlich „88.6 Der Musiksender“, einen Prozentpunkt verlor, während „Radio Ö24“ (2012: „Antenne Wien“), „Radio Energy“ und „98,3 Superfly“ ihre Marktanteile hielten und sich „Radio Arabella“ sogar nach drei Jahren Stillstand um einen Prozentpunkt auf 6 % Marktanteil verbesserte.

**Abbildung 31: Entwicklung Marktanteile Privatradios in Wien 2008 bis 2013**



Personen 14 bis 49 Jahre, Wien; „98,3 Superfly“ erstmalig 2009 ausgewiesen.

Quelle: Radiotest

Mit dem Gewinn von zwei Prozentpunkten Marktanteil ging für „KRONEHIT“ jedoch keine nennenswerte Vergrößerung der Zahl seiner Hörer auf dem Wiener Markt einher. Stattdessen konnte das Programm die schon bestehende Hörerschaft offenbar „nur“ zum längeren Zuhören bewegen, da die Tagesreichweite sich praktisch nicht verändert hat. Dies führt zu der Annahme, dass „KRONEHIT“ seit 2012 in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen, insbesondere Hörer am oberen Ende dieser Altersgruppe, hinzugewonnen hat, denn je älter die Hörer, desto länger deren Hördauer. Jedenfalls bedeuten 14,1 % Tagesreichweite für „KRONEHIT“ gerade einmal einen Zehntel Prozentpunkt Hörerzugewinn gegenüber dem Jahr 2012. Dennoch ist dieses Ergebnis bemerkenswert, da es „KRONEHIT“ damit gelang, seinen außerordentlichen Zuwachs in der Tagesreichweite von 3,5 Prozentpunkten aus dem Jahr 2012 im Jahr 2013 zu halten.

Die auffälligste Reichweitenveränderung unter den Privatradios in Wien vollzog sich bei „Radio Energy“, das 0,8 Prozentpunkte abgeben musste und damit 2013 nur noch 10,5 % der Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren erreichte. Auch „88.6 Der Musiksender“ gab erneut leicht nach und verlor einen halben Prozentpunkt auf 5,9 % Tagesreichweite. „88.6“ hatte zur Mitte des Jahres 2012 mit „Hit FM“ fusioniert und in dem Zuge die bis dahin verfolgte Philosophie „Wir spielen, was wir wollen“ aufgegeben. Stattdessen entwickelte sich „88.6 Der Musiksender“ deutlicher zu einem Formatradio. Der Slogan „Wir spielen, was wir wollen“ und das damit einhergehende Musikprogramm stellten auf dem Wiener Radiomarkt einen „unique selling point“ dar, dessen Aufgabe sich bisher nicht sonderlich ausgezahlt hat.

Für „Radio Arabella“, „98,3 Superfly“ und für „Radio Ö24“/„Antenne Wien“ ergaben sich 2013 keine nennenswerten Änderungen in der Tagesreichweite.



Tabelle 22: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2013

	14-49 Jahre	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
<b>Tagesreichweite gesamt</b>										
Radio gesamt	80,1	68,8	83,0	84,3	84,6	85,6	81,7	82,1	83,6	81,9
ORF gesamt	62,8	49,8	68,9	74,8	63,8	69,0	63,4	67,5	66,3	65,3
Privat Inland gesamt	37,1	34,1	36,5	30,5	42,0	39,5	40,8	32,1	36,8	35,2
Andere Sender gesamt	39,4	35,4	38,0	32,5	42,7	40,7	44,0	36,7	40,6	42,1
Sonstige Sender gesamt	3,7	2,0	2,8	2,5	1,7	2,1	5,5	6,5	5,6	9,6
Andere sonstige Sender	2,4	2,0	2,7	2,3	1,5	2,0	2,4	2,6	2,9	4,1
<b>Tagesreichweite ORF</b>										
Ö1	5,6	7,7	4,5	3,8	5,9	5,1	5,4	5,9	4,3	4,2
Ö3	45,9	32,4	54,3	55,1	46,4	47,5	48,6	47,8	49,2	45,4
FM4	5,7	6,8	5,6	3,8	4,0	5,7	6,0	7,2	4,7	5,9
ORF Regionalradio gesamt	19,0	11,8	21,2	28,9	21,1	27,4	15,2	22,7	22,2	22,9
Radio Wien	3,0	9,3	4,9	2,8	0,1	-	0,1	-	-	-
Radio Niederösterreich	3,6	1,8	16,0	1,9	0,2	-	0,9	-	0,1	0,0
Radio Burgenland	1,2	1,1	0,5	25,0	0,6	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,0	-	0,2	2,0	20,1	0,1	0,2	0,2	0,1	-
Radio Kärnten	1,8	0,1	0,0	0,1	0,4	26,6	-	0,0	0,3	-
Radio Oberösterreich	2,5	-	0,6	-	-	0,0	13,9	1,1	0,1	-
Radio Salzburg	1,7	-	0,0	0,1	0,3	0,5	1,2	21,9	0,4	-
Radio Tirol	2,0	-	-	-	-	0,5	-	0,5	21,5	0,2
Radio Vorarlberg	1,1	-	-	-	-	-	-	-	0,2	22,7
<b>Tagesreichweite Privatradios</b>										
RMS Top	36,9	33,2	36,3	30,5	41,9	39,0	40,7	32,1	36,7	35,1
KRONEHIT	17,8	14,1	25,0	22,2	18,2	16,4	19,3	10,1	14,7	15,1
Radio Ö24/Antenne Sbg./Tirol (Antenne Österreich GmbH)	2,4	3,0	1,3	0,8	0,1	-	1,7	13,2	3,9	-
Radio Arabella (W/NÖ/B/OÖ/Sbg.)	2,7	4,9	4,7	1,2	0,3	0,1	3,9	0,1	-	-
Radio Arabella (NÖ/OÖ)	1,5	-	4,7	-	-	0,1	3,9	0,1	-	-
Radio Energy gesamt	3,5	10,5	3,6	0,7	-	-	0,1	5,1	2,7	0,1
LoungeFM gesamt	0,4	0,4	0,2	0,0	0,1	0,3	1,3	0,2	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ/Stmk./Ktn.)	1,8	-	0,2	0,0	0,6	1,3	6,8	7,4	-	-
Welle 1 (Sbg./OÖ)	1,6	-	0,2	-	-	-	6,8	7,4	-	-
88,6 Der Musiksender	2,9	5,9	7,4	5,6	0,7	-	0,1	-	0,0	0,0
Radio Ö24/Antenne Wien	0,9	2,8	1,2	0,8	0,0	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,0	4,9	4,7	1,2	0,3	-	-	-	-	-
Radio Energy (W/NÖ/B)	2,9	10,5	3,6	0,7	-	-	-	-	-	-
98,3 Superfly	0,6	2,2	0,6	0,1	-	-	0,0	-	-	-
Antenne Steiermark	3,7	0,0	0,4	4,5	24,0	0,7	0,4	0,1	0,1	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-
Soundportal	0,6	0,0	-	0,1	4,0	0,1	-	-	0,0	-
Welle 1 (Stmk.)	0,1	-	-	0,0	0,6	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,7	-	-	0,0	0,4	25,1	-	0,6	0,1	-
LoungeFM (Ktn.)	0,0	-	-	-	0,1	0,3	-	-	-	-
Welle 1 (Ktn.)	0,1	-	-	-	-	1,3	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	3,0	0,1	0,9	0,1	0,0	-	16,7	0,3	-	-
LoungeFM (OÖ)	0,3	-	0,2	0,0	-	-	1,3	0,2	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,7	-	-	-	-	0,1	3,9	0,1	-	-
Welle 1 (OÖ)	1,2	-	0,2	-	-	-	6,8	-	-	-
Antenne Salzburg	1,2	0,2	0,0	-	0,1	-	1,7	13,2	0,2	-
Radio Energy (Sbg.)	0,3	-	-	-	-	-	0,1	5,1	-	-
Welle 1 (Sbg.)	0,5	-	-	-	-	-	-	7,4	-	-
Life Radio (Tirol)	0,9	-	-	-	-	0,3	-	-	10,3	0,1
Antenne Tirol	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-
Radio Energy (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,7	0,1
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,4	-	-	1,4	-
Radio U1 Tirol	0,7	-	-	-	0,0	-	0,1	-	8,1	0,1
Welle 1 (Tirol)	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,2	0,0
Antenne Vorarlberg	1,0	-	-	-	-	-	-	-	0,0	23,1

Vertikale Prozentuierung, Personen 14 bis 49 Jahre, Angaben in Prozent.

Quelle: Radiotest



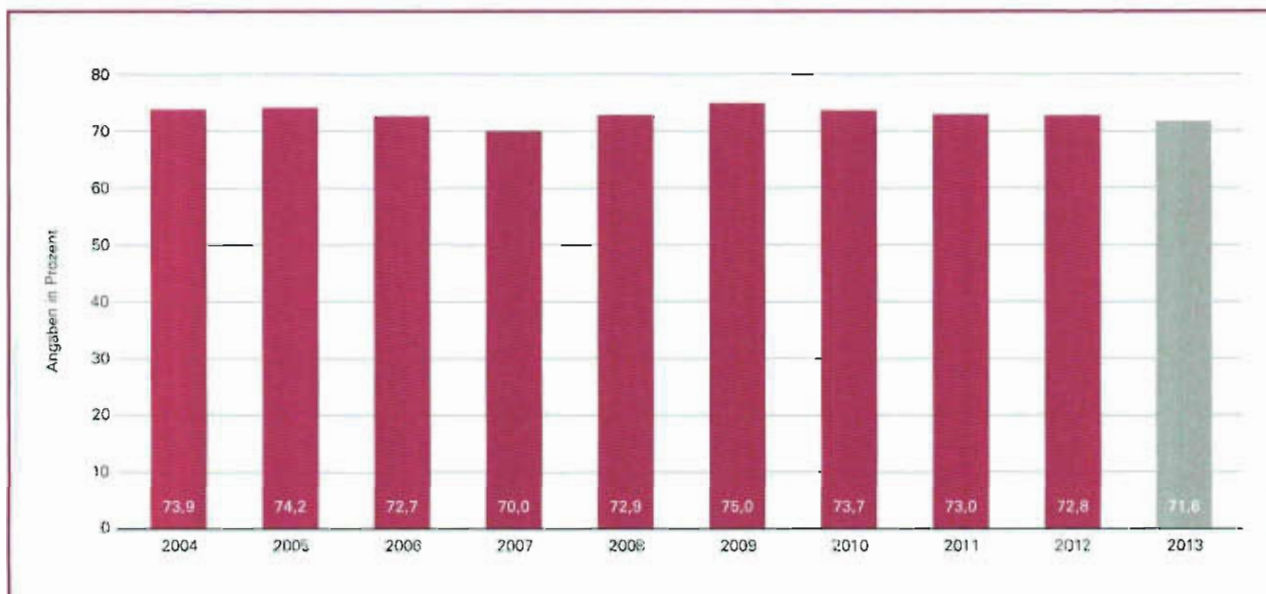
## 10.1.4 Der Printmarkt

### 10.1.4.1 Tageszeitungen

Eine Tageszeitung zur Hand zu nehmen, ist in Österreich nach wie vor ein mediales Kulturgut. 71,8 % tägliche Reichweite<sup>28</sup> erzielten die österreichischen Tageszeitungen im Jahr 2013. Das ist ein europäischer Spitzenwert, versichern die Macher der Media-Analyse. In Deutschland zum Beispiel kamen die Tageszeitungen 2013 im täglichen Durchschnitt auf eine Reichweite von 64,7 %. Wie immer gibt es auch ein Aber. Die Tagesreichweite geht stetig zurück und diese Entwicklung hat dabei 2013 leicht an Geschwindigkeit aufgenommen. Ein glatter Prozentpunkt weniger als im Vorjahr lautet die Bilanz. 2012 hatte der Verlust gerade einmal zwei Zehntel Prozentpunkte betragen, im Jahr davor sieben Zehntel Prozentpunkte. Und der kurze, sprunghafte Aufschwung der Jahre 2008 und 2009 war allein der Aufnahme der Gratisblätter „Österreich“ und „Heute“ in die Media-Analyse zu verdanken. Dass trotz deren Erfolgs seit vier Jahren die Reichweitenkurve keine Kurve, sondern wieder eine Gerade nach unten ist, darf nicht unterschätzt werden. Es kann zwar durchaus auch seine Vorteile haben, hinter der Entwicklung in anderen Ländern zu liegen, aber es verschafft letztlich keine anderen Ergebnisse. Nur Zeit. Und die muss jetzt genutzt werden, um Konzepte und Geschäftsmodelle zu überdenken. Immerhin nutzen schon 31,9 % der ab 14-Jährigen täglich das Internet, um online auf Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte zuzugreifen.<sup>29</sup>

Die Bevölkerungszahl der Gruppe 14+ stieg im Jahr 2013 gegenüber 2012 um 47.000 Menschen auf 7,226 Mio. Menschen. Mit dem Reichweitenverlust von einem Prozentpunkt ging die absolute Zahl der Tageszeitungsleser dennoch leicht um rund 41.000 Menschen auf 5,185 Mio. zurück.

**Abbildung 32: Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2004 bis 2013**



Personen ab 14 Jahren; seit 2008 inkl. „Österreich“, seit 2009 inkl. „Heute“.

Quelle: Media-Analyse

<sup>28</sup> Personen ab 14 Jahren.

<sup>29</sup> Media-Analyse 2013.

Die Media-Analyse wird jährlich im Auftrag des Vereins Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria, Gallup, IFES und H.T.S. GmbH durchgeführt. Dabei wird das Mediennutzungsverhalten der Österreicher ab 14 Jahren untersucht. Im Jahr 2013 wurden dazu 14.154 Interviews geführt, die repräsentativ für die 7,226 Mio. Österreicher (14+) in 3,678 Mio. Privathaushalten stehen.

Insgesamt zeigten sich die einzelnen Tageszeitungstitel 2013 auf nationaler Ebene recht stabil. Lediglich die „Kronen Zeitung“, aber auch der „Kurier“ hatten unter negativen Entwicklungen zu leiden.

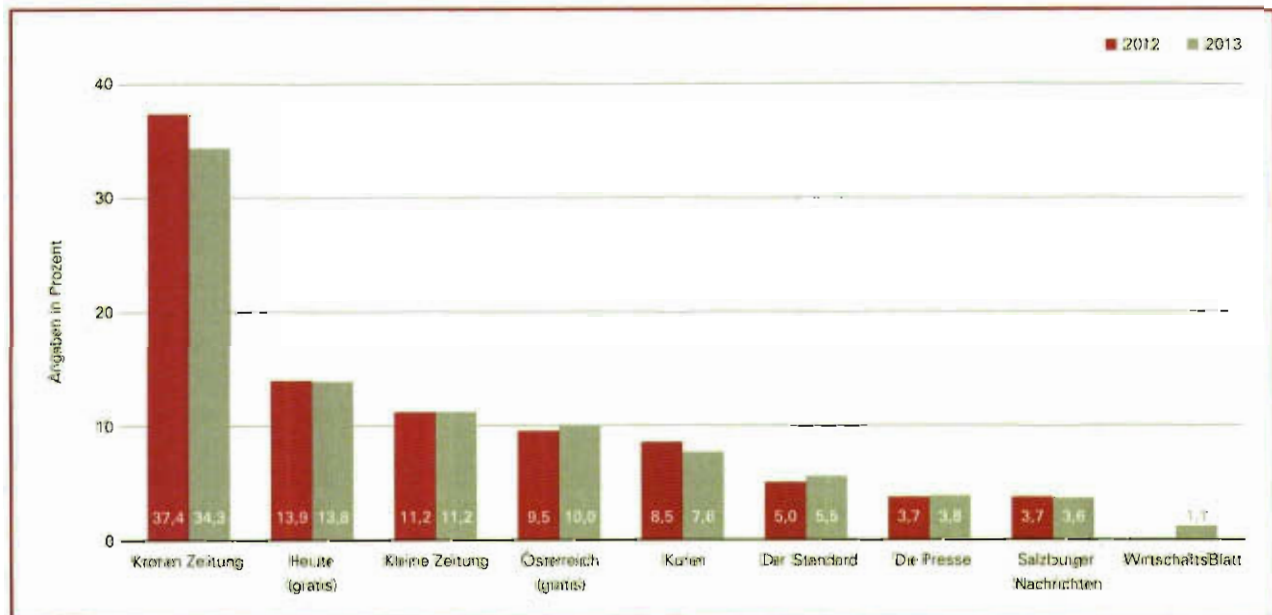
Zwar ist die „Kronen Zeitung“ mit einer Tagesreichweite von national 34,3 % immer noch mit weitem Abstand Marktführer, dennoch muss sie erneut einen signifikanten Reichweitenverlust von diesmal rund drei Prozentpunkten hinnehmen. Das bedeutet einen Verlust von durchschnittlich gut 200.000 Lesern national. Zurückblickend auf einen Zeitraum von fünf Jahren hat die „Kronen Zeitung“ seit 2008 knapp acht Prozentpunkte Tagesreichweite verloren (2008: 41,9 % TRW).

Der „Kurier“, der sich 2012 über einen leichten Reichweitengewinn (plus 0,4 Prozentpunkte) hatte freuen können, musste 2013 knapp einen Prozentpunkt abgeben und verlor so glatt 10 % seiner Leserschaft (minus 61.000) des Jahres 2012.

Das Gratisblatt „Heute“ hat seit seiner Aufnahme in die Media-Analyse im Jahr 2009 erstmals keinen Reichweitengewinn verbuchen können, blieb aber 2013 mit 13,8 % national innerhalb der Schwankungsbreite stabil. Konkurrent „Österreich“ verbesserte sich dagegen von 9,5 % auf 10 % Tagesreichweite. Damit eroberte sich „Österreich“ nach Verlusten im Jahr 2012 nun den Stand des Jahres 2011 (damals 10,3 %) nahezu zurück.

Nennenswert bergauf ging es für „Der Standard“ (plus 0,5 Prozentpunkte auf 5,5 % national) und für die „Oberösterreichischen Nachrichten“ (von 4,3 % auf 5,0 % national).

**Abbildung 33: Tagesreichweiten nationale Tageszeitungen 2012 vs. 2013**



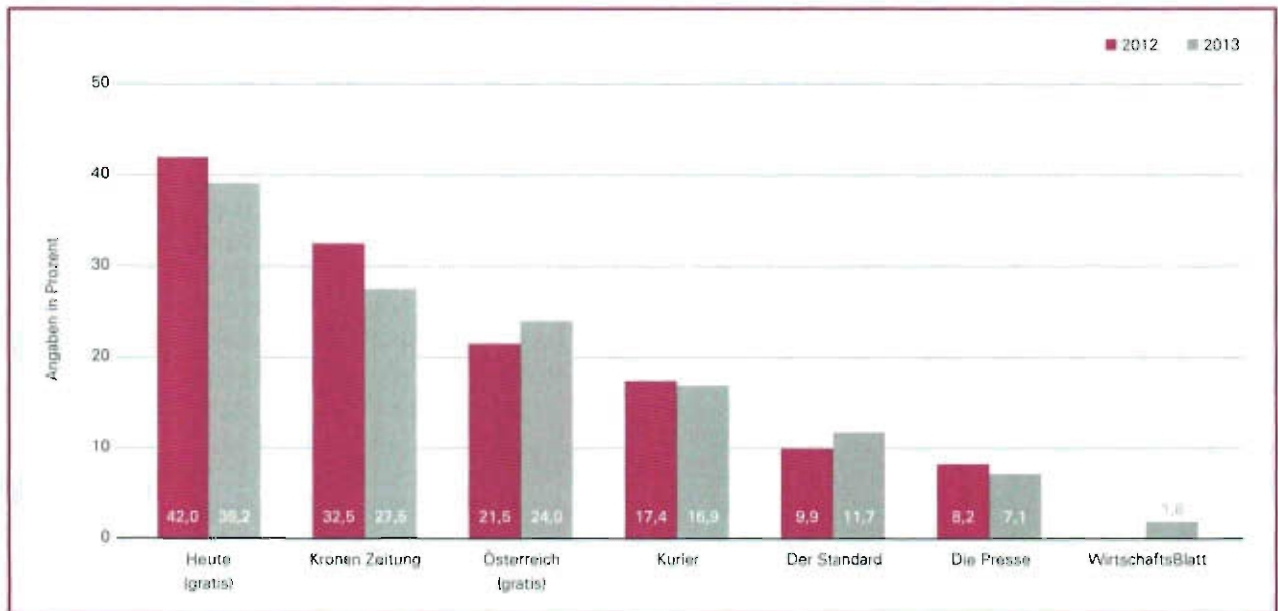
Personen ab 14 Jahren.

Quelle: Media-Analyse

### 10.1.4.2 Tageszeitungen in Wien

Das Kräftemessen am Boulevard zwischen den Gratisblättern „Österreich“ und „Heute“ einerseits und der „Kronen Zeitung“ andererseits setzte sich insbesondere am regionalen Wiener Markt fort und hatte dieses Mal zwei Verlierer.

**Abbildung 34: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien 2012 vs. 2013**



Personen ab 14 Jahren, Wien.

Quelle: Media-Analyse

Besonders hart traf es die „Kronen Zeitung“. Für sie ging es in Wien um ganze fünf Prozentpunkte nach unten, womit die „Kronen Zeitung“ die 30-Prozent-Schwelle deutlich unterschritt und mit Ende 2013 bei 27,5 % durchschnittlicher Tagesreichweite lag. 2012 hatte es noch so ausgesehen, als hätte die „Kronen Zeitung“ mit einem Minus von einem Prozentpunkt ihre längerfristige steile Talfahrt einbremsen können.

Aber auch der Gratistitel „Heute“, für den sich schon 2012 mit nur plus 0,5 Prozentpunkten ein Ende der bis dahin sprunghaften Reichweitengewinne (2011: plus 3,9 Prozentpunkte) andeutete, musste nun erstmals in Wien ein deutliches Minus von 2,8 Prozentpunkten auf 39,2 % Tagesreichweite hinnehmen. Konkurrent „Österreich“ profitierte davon und legte auf dem Wiener Markt um 2,5 Prozentpunkte auf 24 % Tagesreichweite zu. Damit glich „Österreich“ allerdings lediglich die Verluste des Jahres 2012 auf den Punkt genau wieder aus.

Der „Kurier“, dem 2012 ein beachtlicher Zugewinn von 1,5 Prozentpunkten auf 17,4 % TRW gelang, musste davon 2013 wieder einen halben Prozentpunkt bzw. 5.000 Leser abgeben, hielt sich aber in der Bundeshauptstadt besser als national.

Im gehobeneren Qualitätssegment konnte sich „Der Standard“ nicht nur national, sondern vor allem auf dem Wiener Markt über ein Comeback freuen, das allerdings zu Lasten von „Die Presse“ geht. „Der Standard“ gewann knapp zwei Prozentpunkte auf 11,7 % Tagesreichweite hinzu und kehrte damit nach zwei weniger erfolgreichen Jahren zu seinem Status des Jahres 2010 zurück. „Die Presse“ dagegen, die schon 2012 einen halben Prozentpunkt verlor, gab in Wien im Jahr 2013 weiter nach und fiel um gut einen ganzen Prozentpunkt auf 7,1 % Tagesreichweite zurück.

### 10.1.4.3 Magazine und Zeitschriften

Für den größten Teil der Wochen- und Monatspublikationen verlief das Jahr 2013 mit überwiegend nur geringfügigen Verlusten oder Gewinnen in der Reichweite bei einer im Allgemeinen leichten Negativtendenz. Im Folgenden werden nur einige Publikationen herausgegriffen, die signifikantere Veränderungen zeigten.

Einige der deutlichsten Verluste treffen die Verlagsgruppe News. Unter den Wochenmagazinen mit Schwerpunkt Information geht „NEWS“ mit einem Verlust von 1,3 Prozentpunkten auf 7,7 % Reichweite deutlich ins Minus. 2012 hatte „NEWS“ mit minus drei Zehntel Prozentpunkten nur wenig nachgegeben, jedoch 2011 bereits einen ganzen Prozentpunkt Reichweite verloren. Auch „TV-MEDIA“ setzte seine Talfahrt im Jahr 2013 fort. Gegenüber 2012 verlor das Magazin rund 100.000 Leser und damit 1,5 Prozentpunkte Reichweite, die nun bei nur noch 10,7 % lag. In den Jahren 2011 und 2012 hatte „TV-MEDIA“ in Summe bereits 1,4 Prozentpunkte seiner einstigen Reichweite eingebüßt. Nahezu zwanzig Prozent seiner Reichweite verlor außerdem „E-MEDIA“, das sich von 3,2 % auf 2,6 % Reichweite verschlechterte.

Unter den Publikationen der Styria Multi Media fällt vor allem auf, dass das „SPORTMAGAZIN“ mehr als seinen Reichweitengewinn des Jahres 2012, von damals einem halben Prozentpunkt, im Folgejahr wieder vollständig verlor. Von 4,6 % Reichweite ging es 2013 um acht Zehntel Prozentpunkte auf 3,8 % Reichweite nach unten. Das war ein Verlust von gut 60.000 Lesern auf nun 271.000 Leser.

Einen überwiegend guten Lauf hat weiterhin die Printabteilung des Red Bull Media House. Ländlicher Schick in eleganter Aufmachung ist offenbar gefragt. Das Monatsmagazin „Servus in Stadt & Land“ bedient diesen Konsumentenwunsch bestens und wird mit einem Zugewinn von 1,6 Prozentpunkten bzw. von rund 120.000 Lesern auf 10,6 % Reichweite mit insgesamt 768.000 Lesern belohnt. „Servus in Stadt & Land“ war erstmalig 2012 in der Media-Analyse mit einer Startreichweite von 9,0 % erschienen. Die Umstellung von wöchentlichem auf 14-tägiges Erscheinen im Jahr 2013 hat „Seitenblicke“ durchaus nicht geschadet, sondern dem Magazin im Kampf um die vorwiegend weibliche Leserschaft ein Plus von 0,8 Prozentpunkten auf 3,7 % Reichweite beschert – das einzig signifikante Plus unter den so genannten Frauentiteln. Einzig die Beilage „The Red Bulletin“ trübt die Bilanz des Red Bull Media House. „The Red Bulletin“ verliert 50.000 von 955.000 Lesern und damit acht Zehntel Prozentpunkte auf 12,5 % Reichweite.

Unter den Gratismagazinen war 2013 auf nationaler Ebene das „Weekend“-Magazin besonders erfolgreich. Immerhin fand es 73.000 Leser mehr als noch im Vorjahr. Das bedeutete ein Plus von knapp einem Prozentpunkt auf 15,9 % Reichweite bzw. eine Leserschaft von 1,147 Mio. Menschen.



## 10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

Den Darstellungen liegen als Datenquellen die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde.

### 10.2.1 Generelle Marktentwicklung

Im Jahr 2013 sind die Endkunden-Telekommunikationsumsätze ein weiteres Mal zurückgegangen. In Tabelle 23 sind die Endkundenumsätze in den einzelnen Bereichen – Festnetz, Mobilnetz, Breitband, Mietleitungen – dargestellt. Während die Gesamtumsätze von 2011 auf 2012 um 1,7 % zurückgegangen sind, war der Rückgang von 2012 auf 2013 deutlich stärker (minus 4,3 %).

Fast zwei Drittel der Endkundenumsätze (61,9 %) machen Mobilfunkumsätze inkl. mobilem Breitband aus. Diese sind 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 % zurückgegangen und betragen 2,24 Mrd. Euro. Das starke Wachstum bei den Breitbandumsätzen sowie der Rückgang bei den Festnetzumsätzen zwischen den Jahren 2011 und 2012 sind auf Umschichtungen zwischen Kategorien aufgrund der Novelle der KEV zurückzuführen.

Insgesamt machten 2013 Festnetz- und Breitbandumsätze (exkl. mobiles Breitband) 36,6 % der gesamten Endkundenumsätze aus. Durch die starke Verbreitung von Bündelangeboten, in denen Endkunden mehrere Dienste (z.B. Festnetztelefonie, Breitband, TV, mobiles Breitband) beziehen, wird die Aufteilung der Umsätze auf einzelne Dienste zunehmend erschwert. Den kleinsten Teil der Endkundenumsätze machten Mietleitungen aus (1,5 % des Gesamtumsatzes), diese sind von 2012 auf 2013 um 6,4 % gesunken und betragen damit 53 Mio. Euro.

**Tabelle 23: Entwicklung der Endkundenumsätze 2011 bis 2013**

	2011 in Mio. Euro	2012 in Mio. Euro	2013 in Mio. Euro	Änderung in % 2011-2012	Änderung in % 2012-2013	Anteil an Gesamt in % 2011	Anteil an Gesamt in % 2012	Anteil an Gesamt in % 2013
Festnetz*	885	632	560	-28,5	-11,5	23,0	16,7	15,5
Mobilnetz	2.481	2.361	2.240	-4,8	-5,1	64,5	62,5	61,9
Breitband**	427	728	764	70,5	5,0	11,1	19,3	21,1
Mietleitungen	52	57	53	9,0	-6,4	1,4	1,5	1,5
<b>GESAMT</b>	<b>3.844</b>	<b>3.778</b>	<b>3.617</b>	<b>-1,7</b>	<b>-4,3</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

\* Umsätze enthalten Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Umsätze aus öffentlichen Sprechstellen. Durch Änderungen in der Datenabfrage sind jedoch ab 2012 Sprachtelefonieumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt wurden, nicht mehr den Festnetzendkundenumsätzen, sondern Breitband zugeordnet.

\*\* Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche sind in Tabelle 24 dargestellt. Die Anzahl der Gesprächsminuten, die im Festnetz telefoniert werden, geht stetig zurück. Sie betrug 2011 (exkl. Minuten zu Online-Diensten und Diensterufnummern) 4,7 Mrd., zwei Jahre später nur noch 3,8 Mrd. Minuten (minus 8,3 % gegenüber dem Vorjahr). Die Anzahl der Anschlüsse geht ebenso Jahr für Jahr zurück. 2013 gab es 2,64 Mio. Festnetzanschlüsse, der Rückgang von 2012 auf 2013 betrug 2,2 %.

**Tabelle 24: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2011 bis 2013**

	Einheit	2011 in Mio.	2012 in Mio.	2013 in Mio.	Änderung in % 2011-2012	Änderung in % 2012-2013
<b>Festnetz</b>	Gesprächsminuten*	4.729,93	4.122,42	3.778,38	-12,8	-8,3
	Anschlüsse	2,77	2,70	2,64	-2,6	-2,2
<b>Mobilnetz</b>	Gesprächsminuten	22.184,80	22.831,97	22.513,68	2,9	-1,4
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)**	13,00	13,60	13,27	4,3	-2,3
<b>Breitband</b>	Anschlüsse Festnetz	2,09	2,12	2,23	1,6	4,8
	Anschlüsse Mobilnetz	2,07	2,21	2,20	6,8	-0,3
<b>Mietleitungen</b>	Anzahl 64-kbit/s- Äquivalente	5,36	5,49	6,39	2,3	16,6

\* Minuten inkl. öffentlicher Sprechstellen, ohne Dial-in und Diensterufnummern.

\*\* Anzahl aktivierter Teilnehmernummern.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Im Mobilnetz war im Jahr 2013 das erste Mal keine Zunahme der Gesprächsminuten und SIM-Karten zu verzeichnen. Die telefonierten Minuten gingen um 1,4 % auf 22,5 Mrd. zurück. Die Anzahl der SIM-Karten nahm, vor allem aufgrund einer betreiberseitigen Datenbereinigung inaktiver SIM-Karten, ebenfalls ab (minus 2,3 %) und betrug Ende 2013 13,27 Mio. SIM-Karten.

Auch die Anzahl der Breitbandanschlüsse ist weiterhin im Steigen begriffen. Feste Breitbandanschlüsse nahmen zwischen 2012 und 2013 um 4,8 % zu und liegen bei 2,23 Mio. Anschlüssen. Bei mobilen Breitbandanschlüssen gab es aufgrund der oben erwähnten Datenbereinigung erstmals einen Rückgang um 0,3 % auf 2,20 Mio. Anschlüsse.

Bei den Mietleitungen gab es eine Verlagerung hin zu Mietleitungen mit hohen Bandbreiten, Ende 2013 waren es insgesamt 6,39 Mio. 64-kbit/s-Äquivalente (plus 16,6 %).

## 10.2.2 Festnetztelekommunikation

### 10.2.2.1 Einführung

Im Festnetzbereich können verschiedene Geschäftsmodelle beobachtet werden, die sich nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur unterscheiden. Die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) verfügt als Incumbent als einziges Unternehmen über eine flächendeckende Netzinfrastruktur, während alternative Teilnehmernetzbetreiber nur im eingeschränkten Rahmen auf ein solches zurückgreifen können. Verbindungsnetzbetreiber und Reseller erbringen primär Verbindungsleistungen auf Grundlage von Call-by-Call (CbC) und Carrier Preselection (CPS). Abhängig vom gewählten Geschäftsmodell sind Investitionen in unterschiedlicher Höhe notwendig. Bezüglich weiterer Informationen zu den Geschäftsmodellen im Festnetzbereich sei auf die Einführung im Kapitel 10.2.2.1 im Kommunikationsbericht 2011<sup>30</sup> verwiesen.

<sup>30</sup> [www.rtr.at/de/komp/KBericht2011](http://www.rtr.at/de/komp/KBericht2011)

### 10.2.2.2 Festnetzendkundenmärkte

#### Marktteilnehmer

Die Anteile an Gesprächsminuten der fünf größten Anbieter am Festnetzendkundenmarkt sind in Tabelle 25 dargestellt. Gemeinsam decken diese fünf Anbieter mehr als 80 % der Gesprächsminuten am Endkundenmarkt ab.

**Tabelle 25: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt 2013**

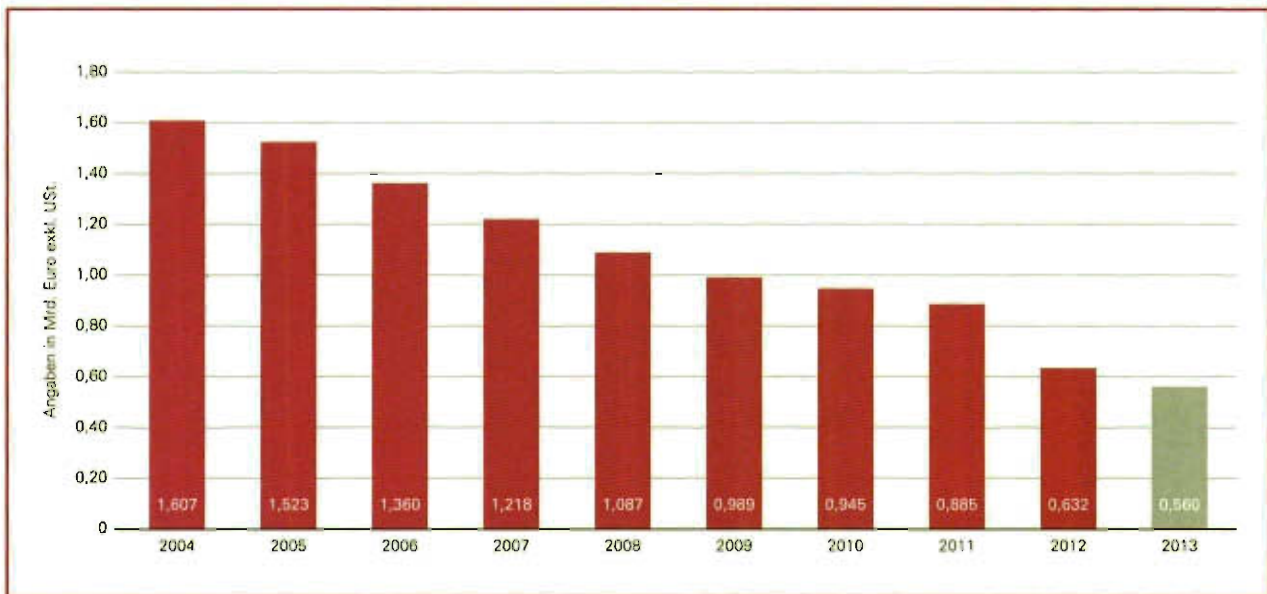
Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
A1 Telekom	> 50 %
Tele2	< 20 %
UPC	> 5 %
COLT	> 5 %
FINAREA	< 5 %

Quelle: RTR-GmbH

#### Entwicklungen in der Marktstruktur des Festnetzes

Die Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt (Abbildung 35) zeigt einen deutlichen Rückgang im Zeitverlauf. Die hier dargestellten Umsätze berücksichtigen Verbindungsentgelte (Inland Festnetz, Inland Mobilnetz, Ausland, öffentliche Sprechstellen, bis 2011 auch Online-Dienste), Umsätze aus dem Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller, Grundentgelte, Entgelte für besondere Versorgungsaufgaben und Entgelte für die Errichtung von Anschlüssen. Ab 2012 sind durch die geänderte Datenabfrage auf Grundlage der KEV jedoch Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nicht inkludiert.

Seit 1999 ist im Bereich der Festnetztelefonie ein stetiger Umsatzrückgang zu beobachten. Von 2012 auf 2013 sind die Gesamtumsätze um 11,4 % zurückgegangen und liegen bei 560 Mio. Euro. Die Umsätze in den letzten zehn Jahren haben sich um ca. zwei Drittel reduziert. Der starke Rückgang im Jahr 2012 lässt sich zu einem Großteil durch die neue Berechnung der Umsätze auf Grundlage der neuen KEV erklären, in der fortan Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nicht mehr inkludiert werden. Der durch den Methodenwechsel erklärbare Umsatzrückgang unterstreicht auch die steigende Bedeutung von Festnetzbündeln für den Festnetzendkundenmarkt. Der Rückgang bei Anschlussentgelten im Festnetz steht einem Anstieg bei den Breitbandbündelumsätzen gegenüber. Grafisch wird dies in Abbildung 36 veranschaulicht.

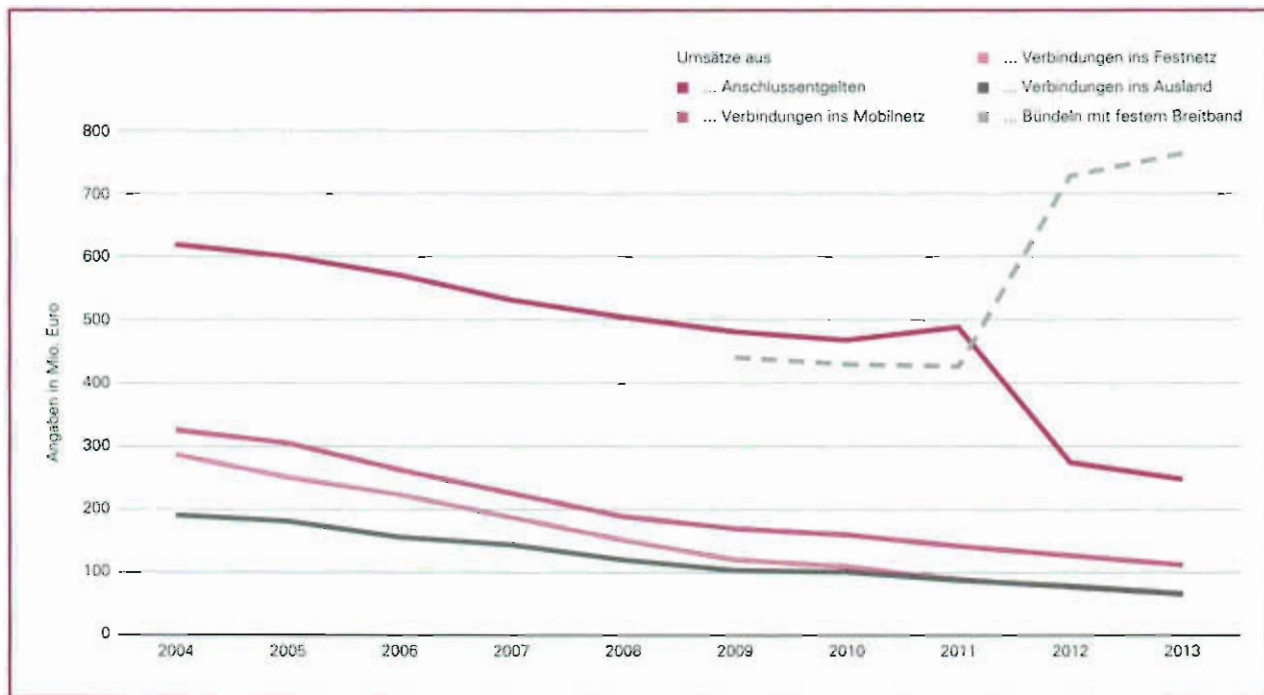
**Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze 2004 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 36 zeigt die Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Bei Entgelten für Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland hat sich die seit mehreren Jahren andauernde sinkende Tendenz fortgesetzt. Verbindungsentgelte aus Anrufen ins Festnetz sind um abermals 15 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bei Verbindungsentgelten ins Ausland beträgt das Minus ebenso 15 %. Auch die Verbindungsentgelte aus Gesprächen ins Mobilnetz sind seit 2003 kontinuierlich gesunken, zuletzt wieder um 11 %. Der Rückgang bei Verbindungsentgelten ist primär auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt insbesondere im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen und führt dazu, dass immer weniger Gespräche über das Festnetz geführt werden (2013 wurden 85,3 % der Minuten in Österreich mobil telefoniert). Folglich sinken die Umsätze in diesem Marktsegment.

Bei den Anschlussentgelten ging der Umsatz um 10 % zurück. Aufgrund der geänderten Datenabfrage im Rahmen der KEV, die einen Teil der Entgelte exkludiert, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, sind die Umsätze im Jahr 2012 um 44 % eingebrochen. Die Breitbandendkundenumsätze sind im Gegenzug dazu gestiegen, d.h. der Rückgang bei den Anschlussentgelten führt bei den Breitbandendkundenumsätzen zu einem Anstieg. In Abbildung 36 ist dieser Effekt veranschaulicht.



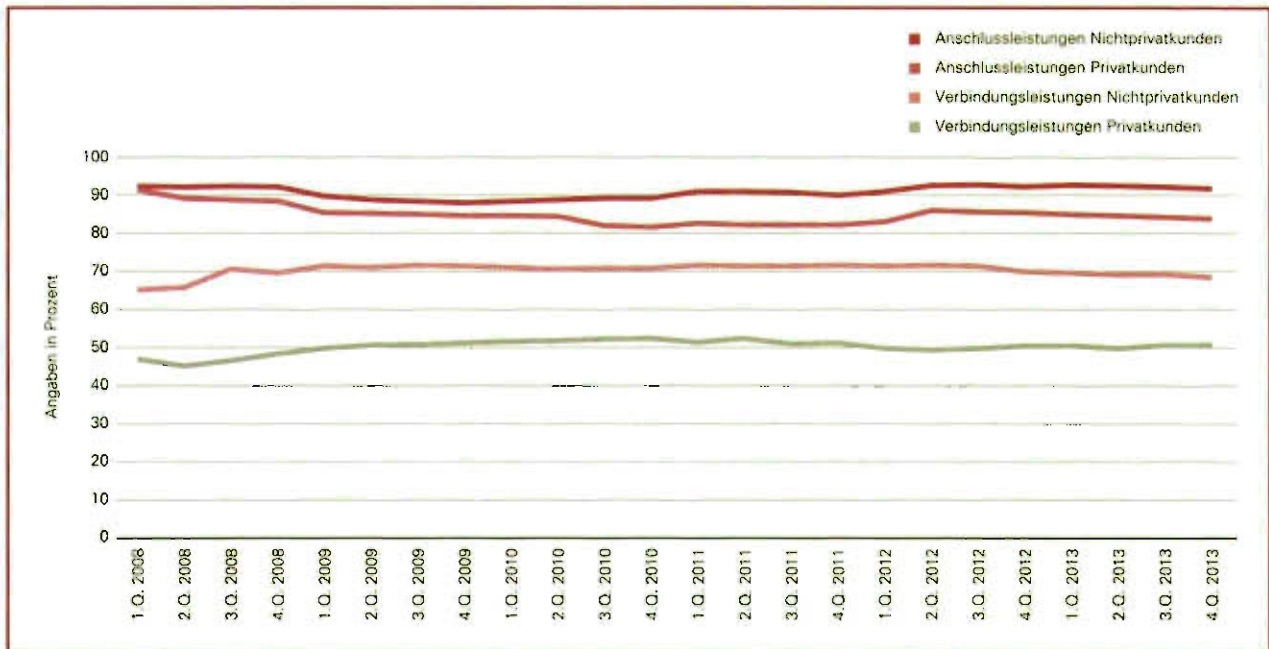
**Abbildung 36: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2004 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 37 dargestellten Umsatzmarktanteile der A1 Telekom haben sich im Laufe des Jahres 2013 marginal verändert. Bei Anschlussleistungen ist der Marktanteil der A1 Telekom, gemessen an Umsätzen im Privatkundenbereich, leicht auf 84 % gesunken. Bei Nichtprivatkunden stagniert der Marktanteil bei 92 %. Die etwas kompetitivere Situation bei Privatkunden ist insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetzanbieters UPC zurückzuführen. Im Geschäftskundensegment konnten alternative Anbieter bisher nicht im selben Ausmaß Fuß fassen wie im Privatkundenbereich.

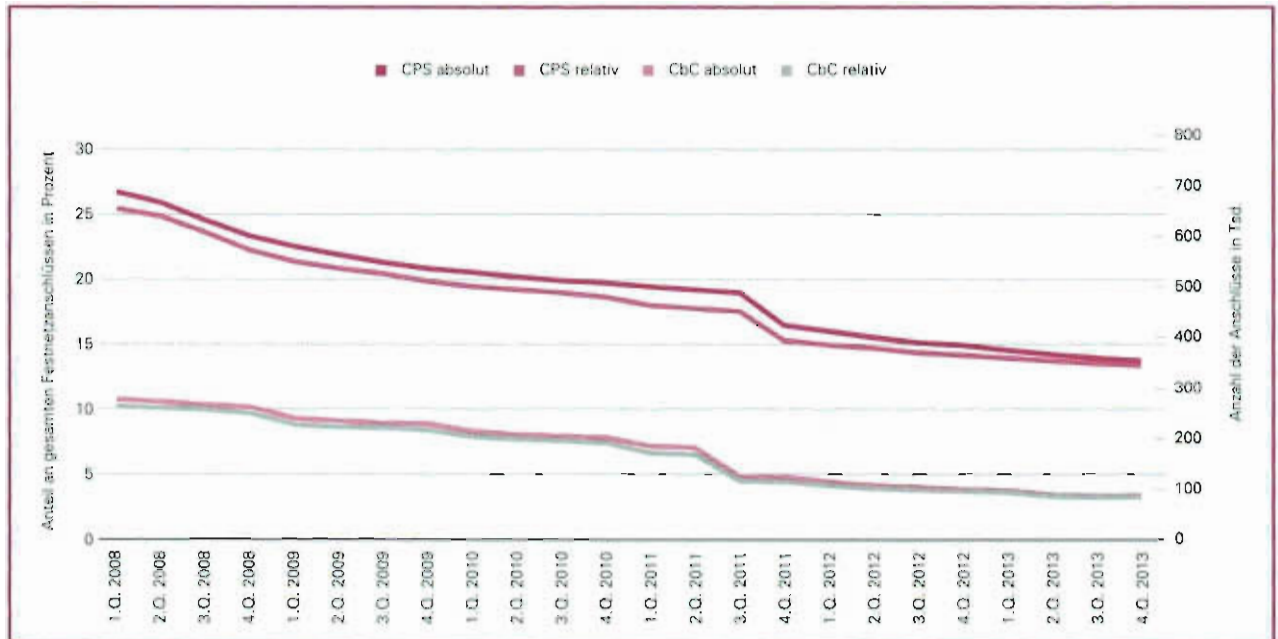
Die Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Verbindungsleistungen sind deutlich niedriger als die im Bereich der Anschlussleistungen. Bei Nichtprivatkunden lag der Marktanteil bei 69 %. Dieser Wert ist seit Anfang 2009 beinahe unverändert. Am erfolgreichsten sind alternative Netzbetreiber im Bereich der Verbindungsleistungen (Gespräche ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) bei Privatkunden, wo der Umsatzmarktanteil der A1 Telekom im 4. Quartal 2013 mit 51 % deutlich niedriger war als in den übrigen Bereichen. Auch dieser Wert unterlag in den letzten drei Jahren kaum Schwankungen.

**Abbildung 37: Entwicklung der Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe 2008 bis 2013**



Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 37 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen aufseiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS, also Call-by-Call-Kunden sowie Preselected-Anschlüssen. Abbildung 38 zeigt die Absolutzahlen von CPS und CbC sowie den Anteil von CPS-Anschlüssen bzw. CbC-Kunden an den gesamten Festnetzanschlüssen. Sowohl bei CPS als auch CbC zeigt sich eine ähnliche – rückläufige – Entwicklung. Die Anzahl der CPS-Anschlüsse hat seit dem 4. Quartal 2012 um 8 % abgenommen und betrug Ende 2013 insgesamt rund 352.000 Anschlüsse (13 % aller Festnetzanschlüsse). Die Anzahl der CbC-Kunden zeigte eine noch stärker rückläufige Entwicklung und nahm gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres bis Ende 2013 um 15 % ab. Insgesamt stellten CbC-Kunden 3 % aller Anschlüsse (85.000).

**Abbildung 38: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2008 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder, wobei die genannten Produkte hauptsächlich von Privatkunden in Anspruch genommen werden. Der Knick im Verlauf (3. Quartal 2011) ist auf eine Datenbereinigung eines größeren Betreibers zurückzuführen.

### 10.2.2.3 Festnetzvorleistungsmärkte

Märkte, auf denen Telekommunikationsbetreiber anderen Telekommunikationsbetreibern Leistungen zur Verfügung stellen, werden als Vorleistungsmärkte bezeichnet. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, ist ihr Funktionieren von zentraler Bedeutung für den Wettbewerb. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (und die daraus entstehenden Transaktionen auf den Vorleistungsmärkten) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benachteiligt bzw. wäre die „Any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von der A1 Telekom oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen, um ihre Dienste Endkunden anbieten zu können. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

Folgende Vorleistungsmärkte können im Bereich Festnetzsprachtelefonie unterschieden werden:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die (betreiberindividuellen) Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

## Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammengeschaltet ist und an der der Verkehr übergeben werden kann.

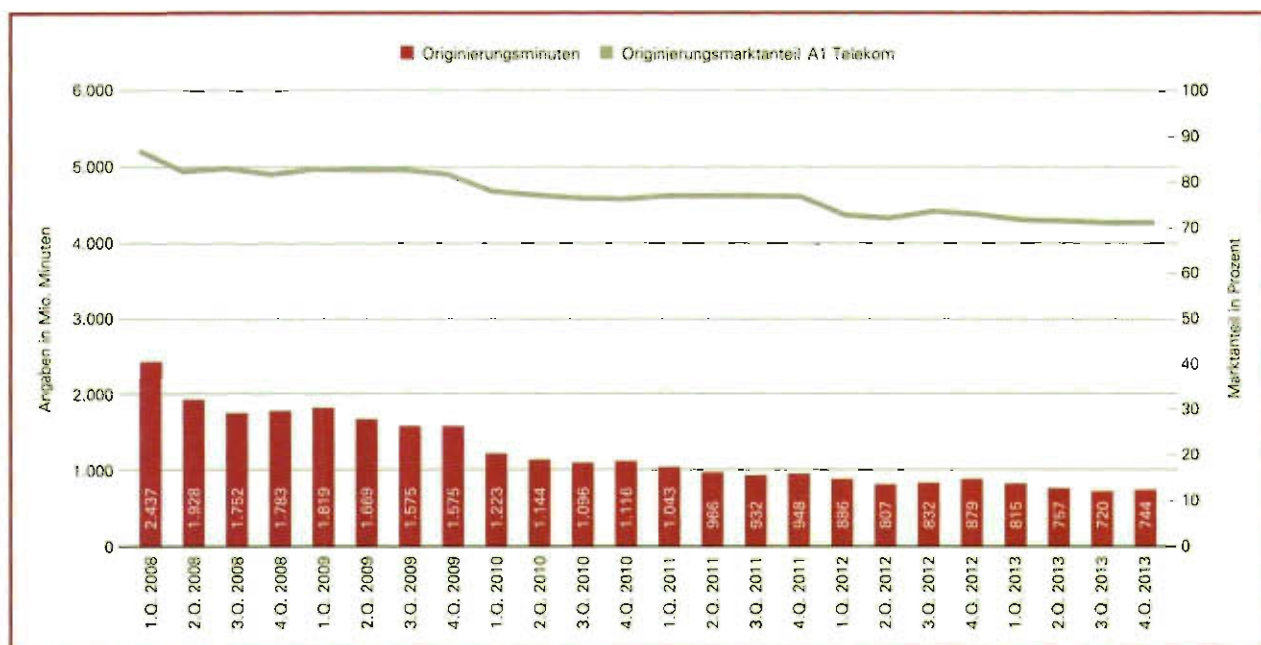
Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, kann er die Originierungsleistung selbst erbringen oder muss sie am Vorleistungsmarkt zukaufen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung an sich selbst (als Eigenleistung) und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Verbindungsnetzbetreiber, die über keine direkt angeschlossenen Kunden verfügen, kaufen die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl von der A1 Telekom zu. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Originierungsmarkt ist die A1 Telekom verpflichtet, diese Leistung anzubieten. Durch diese Regulierung wurden die Barrieren für den Markteintritt in die Verbindungsmärkte auf Endkundenebene erheblich gesenkt.

Im Einklang mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit seit mehreren Jahren rückläufig (vgl. Abbildung 39). Die Gründe hierfür liegen im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Internetwahl (Dial-in) sowie der Fest-Mobil-Substitution in der Sprachtelefonie.

Die A1 Telekom verfügt am Originierungsmarkt (inkl. Eigenleistungen) nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 39). Die größten alternativen Betreiber, die selbst Teilnehmer angeschlossen haben (über Entbündelung bzw. im Kabelnetz) und daher Originierungsleistungen erbringen, sind Tele2 und UPC.

**Abbildung 39: Entwicklung Festnetzoriginierungsminuten und Marktanteil der A1 Telekom 2008 bis 2013**



Quelle: RTR-GmbH



Mit der Entscheidung M 1.9/12 der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 30. September 2013 wurden (ab 1. November 2013) neue Originierungsentgelte für die A1 Telekom festgelegt. Insbesondere aufgrund der fortschreitenden Fest-Mobil-Substitution bei Verbindungsleistungen wurde die Regulierung auf dem Originierungsmarkt gelockert und es wurden höhere maximale Originierungsentgelte festgelegt. Gleichzeitig wurden die Terminierungsentgelte deutlich gesenkt (siehe nächster Abschnitt). Die A1 Telekom legte die Originierungsentgelte so fest, dass die Summe aus Originierung und Terminierung für Verbindungsnetzbetreiber gleich blieb (siehe Tabelle 26) und schöpfte somit den regulatorisch eingeräumten Preissetzungsspielraum nicht voll aus.

Aufgrund des Umbaus des Kernnetzes der A1 Telekom auf ein NGN (Next Generation Network) und basierend auf den Regelungen des Bescheides M 1.9/12 der TKK vom 30. September 2013 kann nun der gesamte Verkehr an einer von sieben Vermittlungsstellen zu dem in Tabelle 26 dargestellten Entgelt übernommen werden. Die zuvor gültige Differenzierung in lokales/single tandem/double tandem Entgelt je nach Ort der Übergabe entfällt.

**Tabelle 26: Originierungsentgelte der A1 Telekom 2013**

Originierung A1 Telekom zu Verbindungsnetzbetreibern	Originierung lokal bis 31.10.2013	Höchstwert ab 01.11.2013	Ist-Wert ab 01.11.2013
Eurocent pro Minute Peak/Off-Peak	0,82/0,48	2,135/1,321	1,503/0,875

Angaben in Eurocent (exkl. USt.). Peak: Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr.

Quelle: RTR-GmbH

### Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr zu im eigenen Netz angeschlossenen Teilnehmern von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmer zu führen.

Da die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist, sind die Terminierungsmärkte betreiberindividuell abgegrenzt. Jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet einen eigenen Terminierungsmarkt und verfügt in diesem über einen Marktanteil in Höhe von 100 % und beträchtliche Marktmacht iSd § 35 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003). Alle Betreiber unterliegen daher einer Zugangs- und Entgeltregulierung. Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten können bei der A1 Telekom ohne Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auftreten als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern zusätzliche Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zur Veröffentlichung eines Standardzusammenschaltungsvertrags, zur getrennten Buchführung und zur Gleichbehandlung.

Bei der Festlegung der Entgelte wurde in der Entscheidung M 1.8/12 der TKK vom 30. September 2013 erstmals der von der Europäischen Kommission empfohlene Kostenrechnungsstandard „Pure LRIC“ angewendet. Dabei werden nur jene Kosten berücksichtigt, die direkt durch die zusätzliche Erbringung der Leistung Festnetzterminierung entstehen. Gemeinkosten werden – anders als beim bisher zur Anwendung gelangten Standard FL-LRAIC – nicht berücksichtigt. Dadurch kam es zu einer deutlichen Reduktion der Terminierungsentgelte (siehe Tabelle 27).

Wie auch bei der Originierung kann aufgrund des Umbaus des Kernnetzes der A1 Telekom auf ein NGN und basierend auf den Regelungen des Bescheides M 1.8/12 der TKK vom 30. September 2013 der gesamte Verkehr an die A1 Telekom nunmehr an einer von sieben Vermittlungsstellen übergeben werden. Die zuvor gültige Differenzierung in lokales/single tandem/double tandem Entgelt je nach Ort der Übergabe entfällt. Daher gibt es auch keinen Unterschied mehr zwischen dem Terminierungsentgelt der A1 Telekom und jenem der alternativen Betreiber.

**Tabelle 27: Terminierungsentgelte der A1 Telekom und der alternativen Betreiber 2013**

Terminierung	A1 Telekom lokal bis 31.10.2013	Alternative Betreiber bis 31.10.2013	A1 Telekom und alternative Betreiber ab 01.11.2013
Eurocent pro Minute Peak/Off-Peak	0,82/0,48	1,28/0,71	0,137/0,085

Angaben in Eurocent (exkl. USt.). Peak: Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr.

Quelle: RTR-GmbH

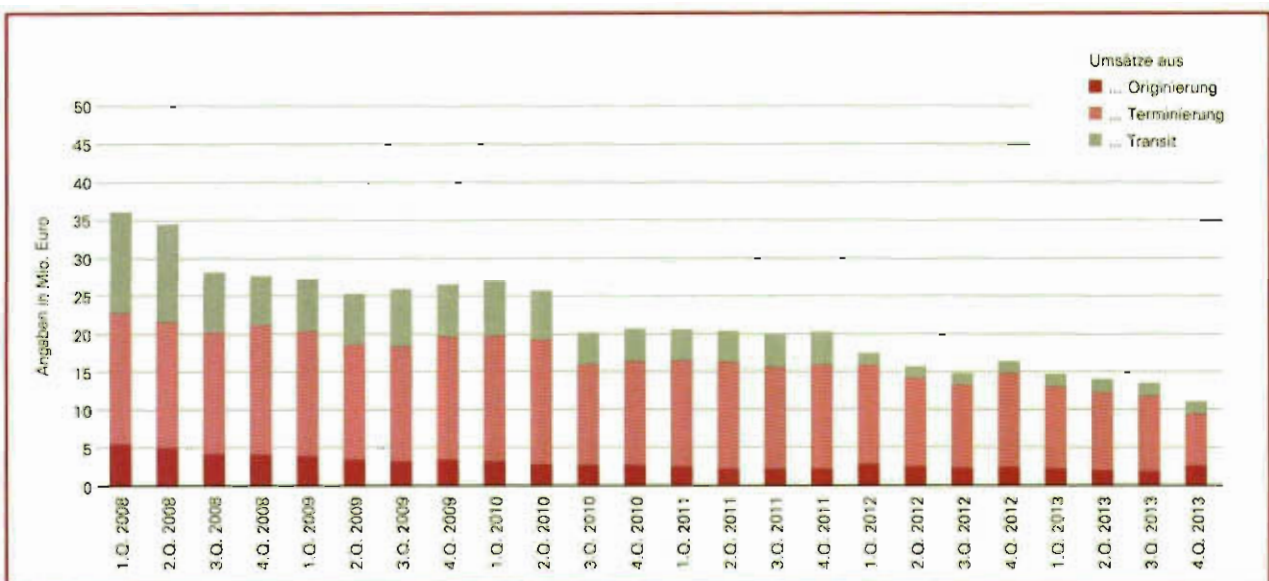
### Transit

Als Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei Netzen oder zwischen zwei zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen in einem Netz bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht bzw. nachgefragt werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Da am Transitmarkt mehrere Unternehmen ihre Leistungen anbieten und miteinander in hinreichend intensiver Konkurrenz stehen, liegt am Transitmarkt effektiver Wettbewerb vor. Es unterliegt daher kein Unternehmen der sektorspezifischen Ex-ante-Regulierung.

### Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

Im Jahr 2013 waren die Gesamtumsätze neuerlich rückläufig. Bei den Umsätzen aus Originierung und Terminierung sind im 4. Quartal 2013 bereits die oben beschriebenen Entgeltänderungen (Erhöhung des Originierungsentgelts, Senkung des Terminierungsentgelts) ersichtlich.

**Abbildung 40: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten 2008 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

### 10.2.3 Mobilkommunikation

#### 10.2.3.1 Marktteilnehmer

Im Herbst 2013 fand die größte Frequenzvergabe, die es in Österreich jemals gegeben hat, statt. Für die Republik Österreich wurde insgesamt ein Auktionserlös von rund 2,014 Mrd. Euro erzielt. Versteigert wurden sechs Frequenzblöcke im 800-MHz-Band, sieben Frequenzblöcke im 900-MHz-Band und 15 Frequenzblöcke im 1800-MHz-Band.

An der Multiband-Auktion beteiligten sich ausschließlich die drei bestehenden österreichischen Mobilfunkbetreiber A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison. 28 Frequenzpakete à 2 x 5 MHz wurden an die Bieter – wie folgt – vergeben: A1 Telekom erwarb 14 Pakete um rund 1,030 Mrd. Euro, T-Mobile erwarb neun Pakete um rund 654 Mio. Euro und Hutchison ersteigerte fünf Pakete um rund 330 Mio. Euro.

Die langfristige Frequenzausstattung nach der Auktion der Frequenzblöcke im 800-, 900- und 1800-MHz-Band ist in Tabelle 28 dargestellt.

**Tabelle 28: Langfristige Aufteilung des Spektrums nach der Multiband-Auktion**

	800 MHz	900 MHz	1800 MHz	2,1 GHz FDD	2,1 GHz TDD	2,6 GHz FDD	2,6 GHz TDD
<b>A1 Telekom</b>	2x20	2x15	2x35	2x20	10	2x25	25
<b>T-Mobile</b>	2x10	2x15	2x20	2x15	10	2x20	
<b>Hutchison</b>		2x5	2x20	2x25	5	2x25	25

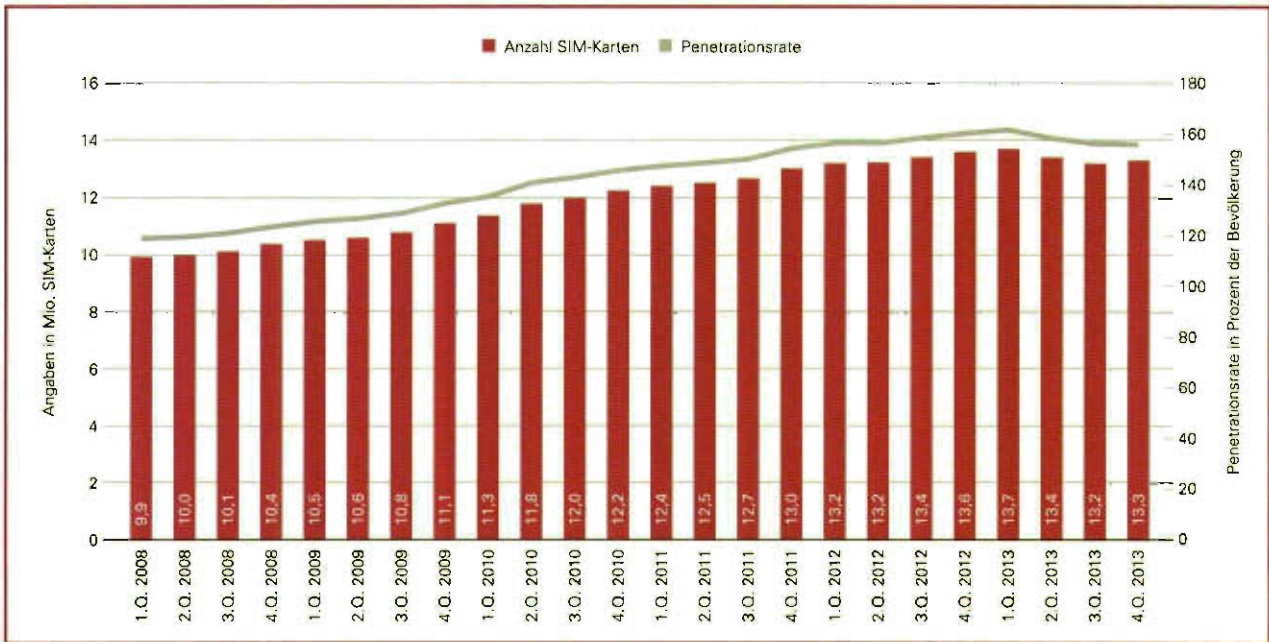
Quelle: RTR-GmbH

#### 10.2.3.2 Marktentwicklung

##### Entwicklung der SIM-Karten

Die Anzahl der aktivierten SIM-Karten ist in Abbildung 41 dargestellt. Zwischen dem 1. Quartal 2008 und dem 4. Quartal 2013 nahm die Anzahl der SIM-Karten um 34 % zu. Die Penetrationsrate gemessen an der österreichischen Bevölkerung betrug demnach Ende 2013 156 %. Der Rückgang der SIM-Karten-Anzahl Mitte 2013 ist primär auf eine betriebsseitige Datenbereinigung zurückzuführen.

**Abbildung 41: Entwicklung der SIM-Karten 2008 bis 2013**



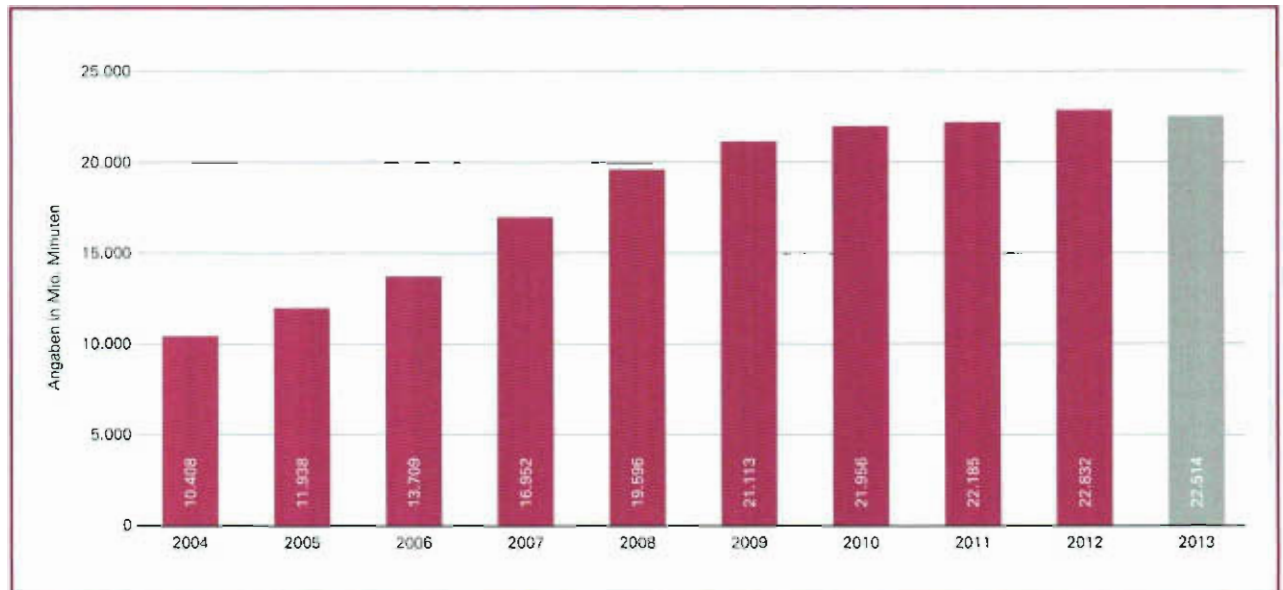
Quelle: RTR-GmbH

**Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS**

Im Jahr 2013 ist die Anzahl der Gesprächsminuten erstmals im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken. Abbildung 42 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten am Mobilfunkendkundenmarkt, in Summe waren es im Jahr 2013 22,5 Mrd. Minuten. Die Gesprächsminuten wiesen 2004 bis 2006 sehr hohe Wachstumsraten von etwa 15 % p.a. auf. Im Jahr 2007, als Pauschaltarife für Mobiltelefonie eingeführt wurden, erreichte dieser Anstieg mit 24 % seinen Höhepunkt. In den darauffolgenden Jahren ging die Wachstumsrate schließlich immer weiter zurück, bis die Anzahl der mobil telefonierten Minuten im Jahr 2013 erstmals rückläufig war (minus 2 % gegenüber dem Jahr 2012).



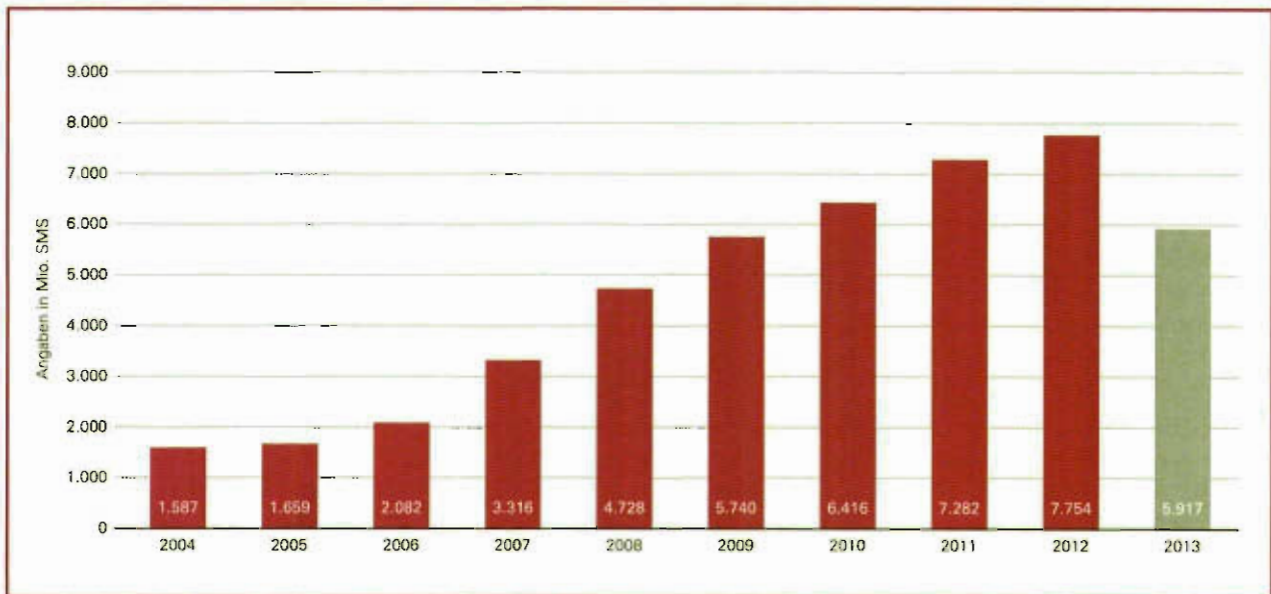
**Abbildung 42: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen)\* am Mobilfunkendkundenmarkt 2004 bis 2013**



\* Diese bezeichnen die tatsächlich geführten Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden unter Berücksichtigung der Taktung verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

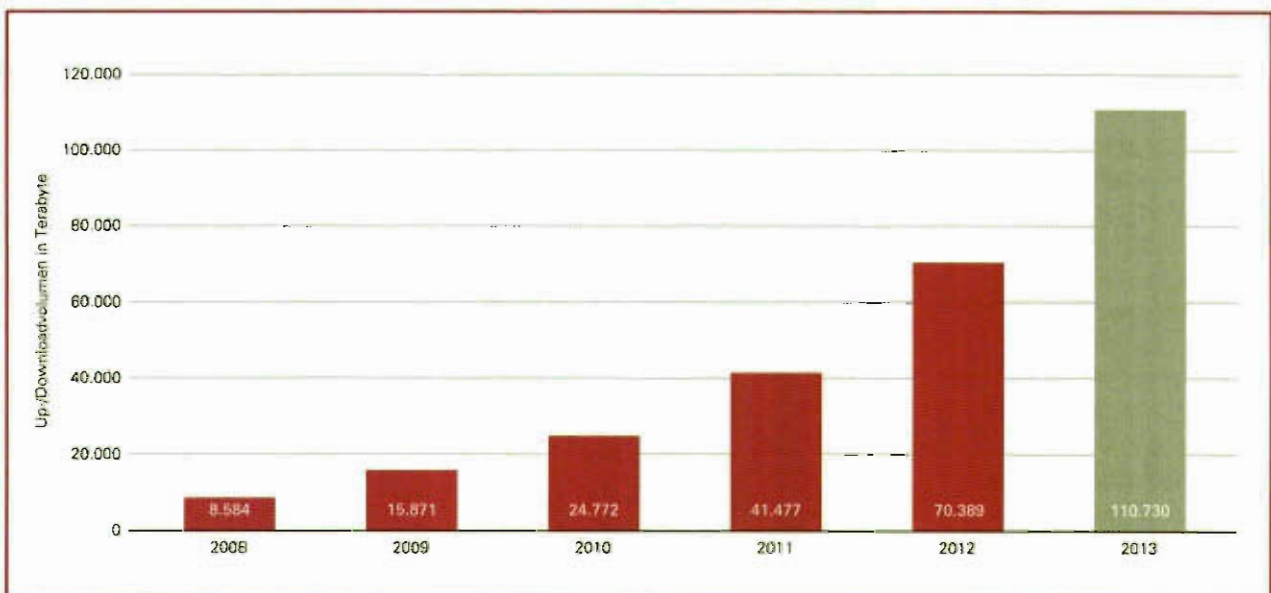
Bedingt durch die erwähnte Einführung der Pauschaltarife erreichte die Wachstumsrate der SMS ebenfalls im Jahr 2007 mit 59 % ihren Höhepunkt. In den Folgejahren nahm das Wachstum wieder ab und 2013 war, wie auch bei den Gesprächsminuten, erstmals ein Rückgang zu beobachten. Wie in Abbildung 43 ersichtlich, wurden von Kunden österreichischer Betreiber im Jahr 2013 nur noch etwa 5,9 Mrd. SMS versendet, um fast 2 Mrd. weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist vor allem auf die weitere Verbreitung von E-Mail- und Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp oder iMessage zurückzuführen, die durch ihre Möglichkeit zum Versand von Fotos und Videos für Smartphone-Nutzer eine attraktive Alternative zu klassischen SMS darstellen.

**Abbildung 43: Entwicklung der SMS (technisch gemessen)\* am Mobilfunkkundenmarkt 2004 bis 2013**

\* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl die Menge an SMS, die dem Endkunden verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Beim Datenvolumen verläuft die Entwicklung in die gegenteilige Richtung. Die weiterhin steigenden Smartphone-Penetrationsraten und das immer größere LTE-Angebot führen zu starken Wachstumsraten im Datenbereich. Im Jahr 2008 betrug das Up-/Downloadvolumen 8.600 Terabyte, im Jahr 2013 wurden insgesamt rund 110.700 Terabyte up- bzw. downgeloadet – mehr als das Zwölfwache des Datenvolumens von 2008.

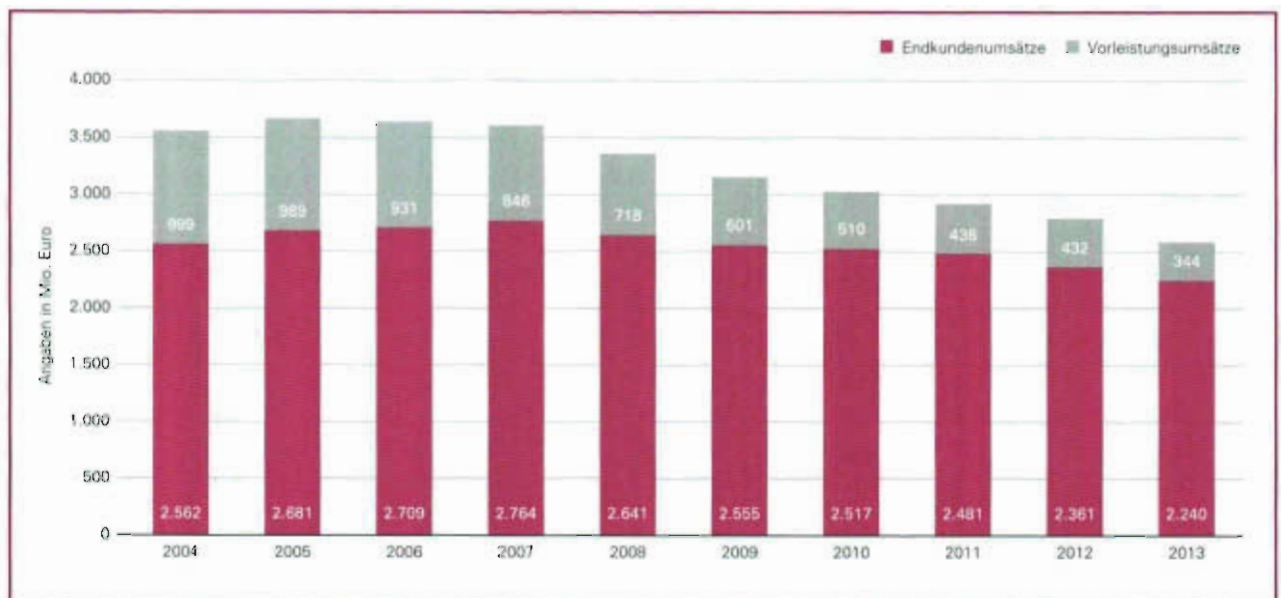
**Abbildung 44: Entwicklung des Up-/Downloadvolumens im Mobilfunk 2008 bis 2013**

Quelle: RTR-GmbH

## Umsatzentwicklung

Wie schon in den Vorjahren war 2013 eine ähnliche Entwicklung der Umsätze im Mobilfunksektor zu beobachten. Trotz wachsender Teilnehmerzahlen sind die Gesamtumsätze, wie Abbildung 45 zu entnehmen ist, wieder gesunken. Seit 2007 sind die Umsätze sowohl auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene konstant zurückgegangen. Im Jahr 2013 betragen die Endkundenumsätze 2,24 Mrd. Euro und damit um fast 6 % weniger als 2012. Die Umsatzrückgänge auf Vorleistungsebene, die 2013 344 Mio. Euro betragen (minus 20 % gegenüber dem Jahr 2012), sind vor allem auf die Übernahme von Orange durch Hutchison zurückzuführen. Terminierungsumsätze zwischen den fusionierten Betreibern scheinen nicht mehr in den Statistiken auf, da netzinterne Terminierungsminuten nicht umsatzrelevant sind (wie auch im Festnetz). Zudem gab es eine weitere Absenkung der Terminierungsentgelte auf Pure-LRIC-Niveau und der Entgelte für internationales Roaming gemäß EU-Roamingverordnung.

**Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkumsätze 2004 bis 2013**



Quelle: RTR-GmbH

Die Umsätze in Abbildung 45 setzen sich aus folgenden Erlösbestandteilen zusammen:

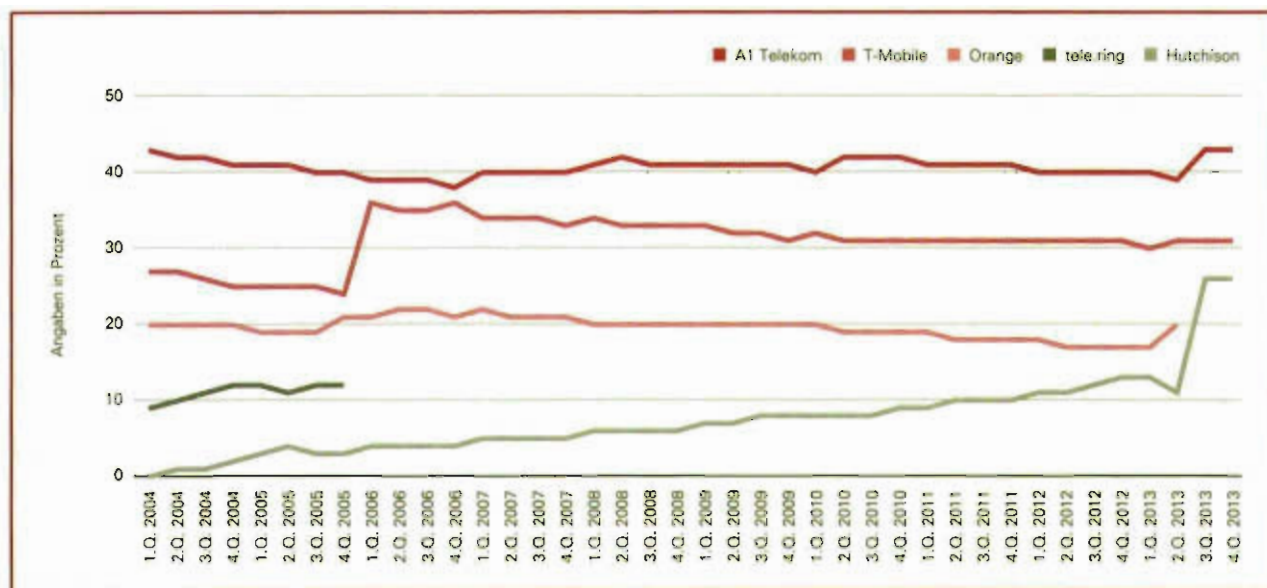
- Umsätze Endkundenebene: Verbindungsentgelt Sprache, SMS und Datendienste, Grundentgelte und Freischaltungsentgelte;
- Umsätze Vorleistungsebene: Umsätze aus Terminierung Sprache und SMS, Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Kunden setzen in Österreich einen Anruf ab).

### 10.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Abbildung 46 zeigt die Entwicklung der Marktanteile – gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers (jener Betreiber, von dem sie ihre Dienste beziehen) inkludiert.

Ein wesentlicher Sprung im Marktanteil von T-Mobile ist durch die Übernahme von tele.ring im Jahr 2006 zu erklären. Ende 2006 waren die Marktanteile von T-Mobile und A1 Telekom beinahe ident. Ende 2012 kam es erneut zu einer Marktkonsolidierung, die sich in der Grafik im 2. Quartal 2013 widerspiegelt. Der Marktanteil der A1 Telekom (inkl. yesss!) lag Ende 2013 gemessen an den Teilnehmern bei 43 % und jener der Hutchison (inkl. Orange) bei 26 %. T-Mobile wies Ende 2013 einen Marktanteil von 31 % auf und ist damit weiterhin der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber.

**Abbildung 46: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2004 bis 2013**



Bis zum 2. Quartal 2013 wird Orange inkl. yesss! dargestellt. Ab dem 3. Quartal 2013 werden die A1 Telekom inkl. yesss! und Hutchison inkl. Orange dargestellt.

Quelle: RTR-GmbH

## 10.2.4 Breitband

### 10.2.4.1 Einführung

Das Internet ist im letzten Jahrzehnt zur bedeutendsten Plattform für Information und Kommunikation in unserer Gesellschaft geworden. Der Zugang zum Internet ist somit sowohl für private Haushalte als auch für Unternehmen zu einem entscheidenden Faktor für die Teilnahme am gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Leben geworden. Da die Nutzung von immer mehr Applikationen hohe Bandbreiten erfordert, ist ein adäquater Gebrauch des Internets de facto nur mehr über einen breitbandigen Zugang möglich. Als breitbandig werden hier jene Internetzugänge verstanden, die nicht über Einwahlmodem erfolgen (also über POTS oder ISDN mit max. 144 kbit/s), sondern z.B. mittels DSL, Kabelnetzen, Glasfaser oder über Mobilfunknetze der 3. und 4. Generation.

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die wesentlichen breitbandigen Zugangstechnologien, die Entwicklungen beim NGA-Ausbau sowie die aufgrund von regulatorischen Verpflichtungen verfügbaren Vorleistungsprodukte beschrieben. Darauf aufbauend werden die Entwicklungen der letzten Jahre am Breitbandendkundenmarkt, anschließend jene am Breitbandvorleistungsmarkt dargestellt.



#### 10.2.4.2 Grundlegendes zum Thema Breitband

##### Zugangstechnologien

Im Folgenden werden die wichtigsten breitbandigen Zugangstechnologien sowie ihre Verfügbarkeit und die größten Anbieter dargestellt. Die in der Tabelle angeführten Anbieter stellen mehr als 95 % aller Breitbandzugänge bereit.

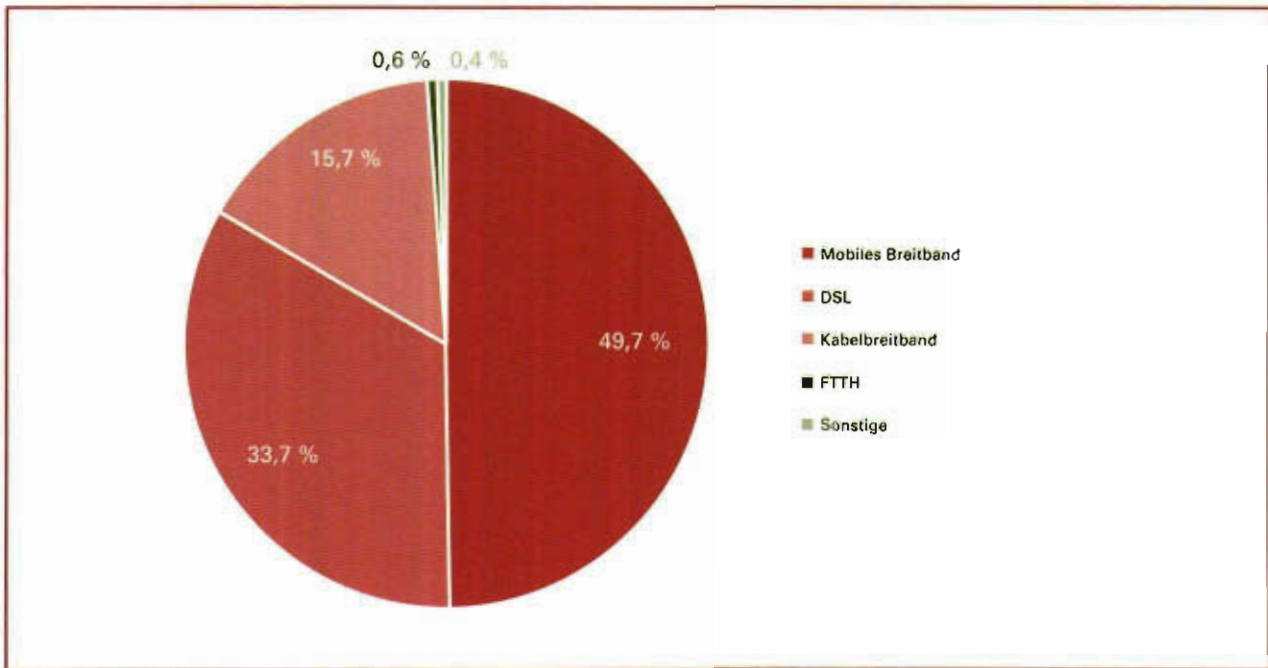
**Tabelle 29: Breitbandige Zugangstechnologien**

Zugangstechnologie	Größte Anbieter	Verfügbarkeit (in % der Bevölkerung)
<b>(x)DSL:</b> Übertragungstechnologie basierend auf Kupferdoppelader	A1 Telekom Tele2, UPC (Entbündelung)	> 99 % Entbündelung: ca. 65 %
<b>Kabelbreitband:</b> Übertragungstechnologie DOCSIS basierend auf Koaxialkabel	UPC, LIWEST, Salzburg AG, kabelplus	ca. 50 %
<b>Mobilbes Breitband:</b> Übertragungstechnologie UMTS/HSPA/LTE in Mobilfunknetzen	A1 Telekom (inkl. bob und yesss!), T-Mobile (inkl. tele.ring), Hutchison („Drei“)	ca. 95 % (HSPA+)
<b>FTTH (fibre to the home) / Glasfaser</b>	A1 Telekom	< 5 % (Schätzung)

Quelle: RTR-GmbH

In Abbildung 47 sind – basierend auf der Anzahl der aktiven Anschlüsse – die relativen Anteile der unterschiedlichen Zugangstechnologien für Ende 2013 dargestellt. Bei mobilem Breitband wurden dabei all jene dedizierten Breitbandanschlüsse gezählt, bei denen zumindest ein Datenvolumen von 250 MB im monatlichen Grundentgelt inkludiert ist oder über die – im Falle von Wertkarten – im entsprechenden Quartal zumindest ein Internetzugriff erfolgt ist.

Der Anteil der mobilen Breitbandanschlüsse ist inzwischen deutlich höher als der von DSL bzw. Kabelbreitband. Dabei werden auch mobile Breitbandanschlüsse gezählt, die komplementär zu festen Breitbandanschlüssen genutzt werden bzw. werden mehrere mobile Breitbandanschlüsse in einem Haushalt oder Unternehmen auch mehrfach gezählt. Der Anteil der FTTH-Anschlüsse ist mit 0,6 % nach wie vor sehr gering. Einen noch geringeren Anteil haben andere breitbandige Zugangstechnologien wie Funknetze (W-LAN/WiFi/WiMAX) oder PLC (Powerline).

**Abbildung 47: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2013**

Quelle: RTR-GmbH

### Entwicklung beim NGA-Ausbau

Unter „Next Generation Access“ (NGA) wird im Allgemeinen der Ausbau von Glasfasernetzen hin zum Endkunden mit dem Ziel, höhere Bandbreiten bereitstellen zu können, verstanden. Dabei gibt es verschiedene Varianten, wobei die Glasfaser entweder direkt bis zum Endkunden reicht („Fibre to the Home“ – FTTH) oder aber am letzten Stück weiterhin die bestehende Kupferdoppelader verbleibt („Fibre to the Curb“ – FTTC bzw. „Fibre to the Building“ – FTTB).

Die A1 Telekom setzte 2013 ihren FTTC-/B-/H-Ausbau weiter fort. Über FTTC-/B-Leitungen werden Bandbreiten bis 30 Mbit/s angeboten, über FTTH auch 50 und 100 Mbit/s. Ein flächendeckender FTTH-Ausbau ist jedoch weiterhin auf Teile des 15. und 19. Wiener Gemeindebezirks beschränkt. Darüber hinaus werden einzelne neu errichtete Wohneinheiten mit FTTH angeschlossen. Schließlich wurden von der A1 Telekom im Jahr 2013 die Feldversuche mit der Technologie „Vectoring“ fortgeführt. Diese Technologie erlaubt es, auf bestehenden Kupferdoppeladern durch Reduktion des so genannten „Nebensprechens“ (die Störungen der Leitungen in einem Kabelbündel untereinander) deutlich höhere Bandbreiten zu erzielen. Ein weiterer Rollout in den nächsten Jahren ist geplant.

Auch in Kabelnetzen wurden mittels Einsatz der Übertragungstechnologie DOCSIS 3.0 und teilweise weiterem Glasfaserausbau die Bandbreiten deutlich erhöht. Inzwischen bieten die größten Kabelnetzbetreiber UPC, LIWEST, Salzburg AG und kabelplus Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s an und decken damit ca. 45 % der Bevölkerung ab.

In Mobilfunknetzen können durch den Einsatz von HSPA+ Bandbreiten von bis zu 42 Mbit/s erzielt werden. In Ballungsräumen können mit der nächsten Generation der Übertragungstechnologien LTE/4G sogar Bandbreiten bis 150 Mbit/s erzielt werden. Nach der Frequenzversteigerung im Herbst 2013 ist in den nächsten Jahren ein weiterer Rollout von LTE auch in ländlichen Gebieten zu erwarten. Die tatsächlich erzielbaren Bandbreiten sind abhängig von einer Reihe von Faktoren wie der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer in einer Zelle, der Dämpfung des Signals (Indoor), der Anbindung der Basisstation etc., sind aber durchaus vergleichbar mit jenen der am häufigsten nachgefragten Festnetzprodukte.

## Vorleistungsprodukte

Produkte und Leistungen von Unternehmen, die für andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden dienen, bezeichnet man als Vorleistungsprodukte. Die wichtigsten Vorleistungsprodukte für die Erbringung von Breitbandinternetdiensten an Endkunden sind die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und Bitstreaming-(Bitstrom-)Dienste. Beide Produkte werden von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen erbracht. Zusätzlich wurde die A1 Telekom 2010 dazu verpflichtet, in Gebieten, in denen neue Technologien ausgebaut werden (NGA-Ausbaugebiete), „virtuelle Entbündelung“ anzubieten.

- **Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung:** Entbündelung bedeutet, dass alternative Betreiber die Teilnehmeranschlussleitungen ihrer Kunden (oder Teilabschnitte davon) von der A1 Telekom anmieten und darüber unter Einsatz eigener technischer Ausrüstung Telekommunikationsleistungen anbieten können. Als Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferdoppelader zwischen Teilnehmer und Hauptverteiler (HVT) bzw. Kabelverzweiger (Teilentbündelung) bezeichnet. Um an einem der mehr als 1.400 HVT der A1 Telekom entbündeln zu können, muss ein alternativer Betreiber über einen Raum zur Übergabe (Kollokation) sowie eine Anbindung von dort an sein eigenes Netz (Backhaul z.B. mittels Mietleitungen oder Ethernet-Diensten) verfügen. Über einen Großteil der entbündelten Anschlüsse wird Breitbandinternet (meist im Bündel mit Sprachtelefonie) angeboten. Die Anzahl der über Entbündelung realisierten Breitbandzugänge betrug Ende 2013 rund 164.000, das sind 3,7 % aller Breitbandzugänge (inkl. mobiles Breitband) bzw. 11 % aller DSL-Zugänge.
- **Virtuelle Entbündelung:** Mit dem Bescheid M 3/09 der TTK vom 6. September 2010 (Markt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen) und neuerlich mit dem Bescheid M 1.1/12 vom 16. Dezember 2013 wurde die A1 Telekom dazu verpflichtet, in NGA-Ausbaugebieten (siehe dazu Kapitel „Entwicklung beim NGA-Ausbau“) „virtuelle Entbündelung“ anzubieten. Im Gegensatz zur physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (s.o.) wird hier am HVT nicht die Kupferdoppelader selbst übergeben, sondern ein Dienst, der es alternativen Betreibern erlaubt, die selben Endkundenprodukte anzubieten wie über die physische Entbündelung.<sup>31</sup> Dieses Produkt stellt einen Ersatz für die physische Entbündelung dar, falls eine solche für alternative Betreiber technisch oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist.
- **Bitstreaming:** Hier wird dem Nachfrager auf höherer Netzebene (bei der A1 Telekom beispielsweise an neun Übergabepunkten) ein Datenstrom („Bitstrom“) übergeben. Dafür sind zwar weniger Investitionen vonseiten alternativer Anbieter erforderlich als im Falle der Entbündelung, dafür bestehen stärkere Einschränkungen in Bezug auf Preis- und Produktgestaltung. Bitstreaming für die Erbringung von breitbandigen Zugängen für Geschäftskunden wird von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen sowie von manchen alternativen Betreibern (Entbündlern, Kabelnetzbetreibern) angeboten. Über Bitstreaming der A1 Telekom wurden Ende 2013 etwa 40.100 Breitbandzugänge realisiert. Die Verpflichtung der A1 Telekom, Bitstream-Produkte anzubieten, erstreckt sich nur auf Bitstream-Produkte für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden. Aufgrund des Wettbewerbsdrucks von Kabel- und mobilem Breitband ist eine solche Verpflichtung im Privatkundenbereich gegenwärtig nicht erforderlich. Entsprechende Vorleistungsprodukte werden jedoch von der A1 Telekom weiterhin auf freiwilliger Basis angeboten.

### 10.2.4.4 Die Entwicklung der Endkundenmärkte

Auf der Endkundenebene ist zwischen einem Markt für Privatkunden, der neben DSL- auch Kabel-, FTTH- und mobile Breitbandzugänge umfasst, und einem Markt für Geschäftskunden, der nur DSL- und FTTH-Zugänge umfasst, zu unterscheiden.<sup>32</sup> In der folgenden Darstellung der Entwicklung der Anschlusszahlen auf den Endkundenmärkten kann

<sup>31</sup> Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Netz der A1 Telekom.

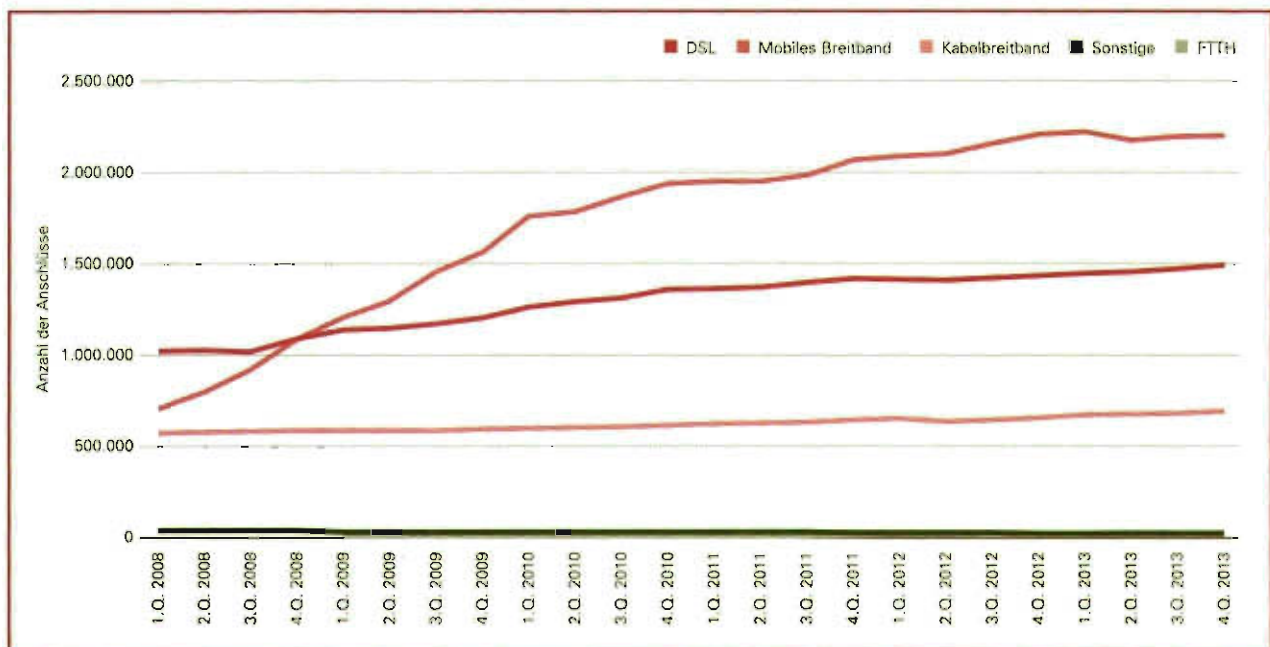
<sup>32</sup> Siehe Bescheid der TTK im Verfahren M 1.2/12 vom 16. Dezember 2013, [www.rtr.at/de/tk/M1\\_2\\_12](http://www.rtr.at/de/tk/M1_2_12).



jedoch nur die Entwicklung der Gesamtzahl der Anschlüsse dargestellt werden, da die Unterscheidung auf Privat- und Geschäftskunden nicht für den gesamten Beobachtungszeitraum verfügbar ist. Der Großteil der Anschlüsse (ca. 85 %) wird dabei von Privatkunden nachgefragt.

In Abbildung 48 ist die Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse, getrennt nach den wichtigsten Übertragungstechnologien, dargestellt. Ende 2013 gab es ca. 4,4 Mio. Breitbandanschlüsse. Nach hohen Wachstumsraten in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der mobilen Breitbandanschlüsse 2013 weitgehend konstant geblieben (der starke Abfall im 2. Quartal 2013 ist allerdings durch eine betreiberseitige Datenbereinigung bedingt). Auch das Wachstum von DSL-Anschlüssen scheint sich zunehmend abzuschwächen. Insgesamt dürfte der Markt langsam in eine Sättigungsphase eintreten.

**Abbildung 48: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2008 bis 2013**



In der Kategorie „Sonstige“ werden bis zum 4. Quartal 2008 auch FTTH-Anschlüsse dargestellt.

Aufgrund nachträglicher Betreiberkorrekturen stimmen die Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

#### 10.2.4.5 Die Entwicklung der Vorleistungsmärkte

In diesem Abschnitt wird auf die Entwicklungen der Vorleistungsmärkte für Bitstrom-Produkte (Bitstreaming) sowie für die entbundelte Teilnehmeranschlussleitung eingegangen (siehe dazu Kapitel „Entwicklung beim NGA-Ausbau“). Dabei wird auf die (teilweise) regulierten Vorleistungsprodukte der A1 Telekom fokussiert, da diese den weitaus größten Anteil der zur Verfügung gestellten Vorleistungsprodukte ausmachen.

Abbildung 49 zeigt den Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, die von der A1 Telekom selbst bzw. von alternativen Betreibern über Bitstreaming oder Entbündelung realisiert sind. Während der Anteil der A1 Telekom bis Ende 2007 einen fallenden Trend aufweist, stieg er seit dem 1. Quartal 2008 wieder an und lag Ende 2013 bei ca. 86 % der DSL-Anschlüsse.